Der

revidirten ehstländischen

Ritter- und Landrechte

erstes Buch

oder die

Gerichtsverfassung u. das Gerichtsverfahren

in Ehstland vor hundert Jahren.

Ein Beitrag zur vaterländischen Rechtsgeschichte.

In legibus non tam stylus et descriptio, quam auctoritas et hujus patronus antiquitas spectanda est.

Baco Aphor. 62.

Reval.

Gedruckt bei Lindfors Erben.

1852.

Der Druck dieser Schrift ist unter der Bedingung gestattet, daß nach Vollendung desselben die vorschriftmäßige Anzahl von Exemplaren der abgetheilten Censur in Dorpat vorgestellt werde.

Dorpat, den 27. October 1852.

(L. S.)

Nr. 142. Abgetheilter Censor Hofrath J. de la Croix.

Der

Kaiserlichen Universität zu Dorpat

zum 12. December 1852

in freudiger Anerkennung ihres

reichen 50jährigen Wirkens

für

Wissenschaft und Literatur

in

Rußlands Ostseeprovinzen

ergebenst dargebracht

von

der Allerhöchst bestätigten ehstländ. literärischen Gesellschaft

zu Reval.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung . . . . . S. 1
Zur Geschichte der Ritter und Landrechte Ehstlands 22
Erstes Buch: Von denen Kayserl. Ritter- und Landes- Ober- und Untergerichten des Herzogthums Ehsten, dem gerichtlichen Prozeß und was demselben angehörig . 41
Titul. 1 Vom Ritter- und Land-Rechte, Verordnung des Kayserl. Ober-Landgerichts, denen Herren Land-Räthen, ihrem Amte, Autorité und Eyde Art. 1—13 . . . 43
„ 2 De foro competenti und was für Sachen für das Kayserliche Ober-Land-Gericht gehören Art. 1—8 . 52
„ 3 Von dem Kayserl. Nieder-Land-, wie auch Kayserl. Land-Wayſen-Gerichte Art. 1—4 58
„ 4 Von dem Ritterschafts-Hauptmann und seinem Amt, Art. 1 nebst Eyde 60
„ 5 Von dem Mannrichter, dessen Amte und Assessoren Art 1—26 nebst Eyden 62
„ 6 Vom Hacken-Richter und dessen Amte Art. 1—7 nebst Eyde 76
„ 7 Von dem Kayserl. Ober-Land-Gerichts-, wie imgleichen von der Ritterschaft des Herzogthums Ehsten Secretario, deren Amt und Eyden Art. 1—16 80
„ 8 Von der Citation Art. 1—10 91
„ 9 Von der Edictal- od. öffentlichen Citation, Art. 1—3 96
„ 10 Von Ausbleiben und Ungehorsam des Klägers und Beklagten Art. 1—4 99
„ 11 Vom sichern Geleite Art. 1—4 101
„ 12 In was Ordnung die Sachen im Gerichte sollen gehört werden. Art. 1—2 102
„ 13 Von Advocatis, Procuratoribus, Anwälden, Vorsprachen und Vollmächtigten. Art. 1—16 104
„ 14 Von Verwandten und kriegischen Vormündern. Art. 1—4 113

Titul. 15 Von dem Kläger und dessen Klage, Art. 1—8 S. 115
„ 16 Von der Reconvention und Wiederklage. Art. 1—2 119
„ 17 Von der Dilation. Art. 1—2 120
„ 18 Von Caution im Gerichte. Art. 1—4 nebst Eyde . 121
„ 19 Von d. Juramento Calumniae et Malitiae. Art. 1—3 123
„ 20 Von dem Beklagten, dessen Antwort und Exceptionen. Art. 1—5 126
„ 21 Von Beweißthum und von Bekenntniß. Art. 1—3 . 128
„ 22 Von Beweiß durch Zeugen und wie mit dem Zeugen-Verhör zu verfahren. Art. 1—14 129
„ 23 Wie viel Personen zu einem vollkommenen Zeugniß von nöthen, Art. 1—3 135
„ 24 Wer zum Zeugen könne zugelaßen werden oder nicht. Art. 1—10 136
„ 25 Wenn sich jemand Zeugniß zu geben verweigert. Art. 1—3 140
„ 26 Wenn ein Zeuge wegen Krankheit vor Gericht nicht kommen kann. Art. 142
„ 27 Vom Gezeugniß zu ewiger Gedächtniß. Art. 1—3 142
„ 28 Vom Beweiß durch Briefe, Siegel, Handschriften und andere schriftlichen Urkunden. Art. 1—12 . . 144
„ 29 Von Beweis durch Augenschein. Art. 1—2 . . 149
„ 30 Von Beweisung durch der Partheyen Eyd. Art. 1—4 151
„ 31 Von Bey-Urtheilen. Art 1—2 153
„ 32 Vom End-Urtheil 1—4 154
„ 33 Von der Appellation und Revision nebst Eyden. Art. 1—16 157
„ 34 Von der Execution, Immission und Vollenziehung dero ausgesprochenem Urtheile. Art. 1—8 170
„ 35 Von Arresten, Bekreutzigung u. Sequestation. Art. 1-8 173
„ 36 Von den Gerichts-Expensen und Strafe derjenigen, die muthwillig zu Rechte geben. Art. 1—4 . . 177

Einleitung.

Unter den Wissenschaften, welche der Pflege der Universität Dorpat vornehmlich ihre Förderung an Rußlands Ostseeküsten verdanken, nimmt die Rechtswissenschaft ohne Zweifel eine Hauptstelle ein. Seit einem halben Jahrhundert flößte das lebendige Wort des Rechtslehrers hier der Jugend Ehrfurcht und Achtung ein vor dem göttlichen Recht in heiliger Schrift, vor der Heiligkeit der Gesetze des Staats, vor der hohen Bedeutung gewissenhafter, auch im Kleinen treuer und umsichtiger Rechtspflege. Wie die Gerechtigkeit das Ideal, ward die Ausübung derselben als Vertreter und Bewahrer von Gesetz und Recht zum Schutze der Unschuld, zur Hemmung des Unrechts, zur Strafe des Verbrechens — das Ziel der für Wahrheit und Recht erglühenden hochstrebenden Jünger der Themis. Mündliche Vorträge über alle Zweige der Rechtsgelehrsamkeit führten sie ein in das weite Gebiet der Theorie und Praxis des Rechts der alten Römer und Deutschen. Alle Stufen der Entwickelung ihrer, zufolge grundverschiedener Nationalität, Sinnesart und Lebensansicht dieser Völker auch wesentlich von einander abweichenden Rechtsbildung, Rechtsverfassung und Rechtspflege durchgehend hat deutscher Fleiß in der Vereinigung der wesentlichsten und wichtigsten, auf gemeinsamer Grundlage ewig unveränderlicher Gerechtigkeit beruhenden Rechtsanschauungen beider Völker die höchste Aufgabe der Wissenschaft für die Anwendung des Rechts und die Zustände und Bedürfnisse der Gegenwart zu lösen gesucht. Gründliches Studium des römischen und deutschen Rechts ward daher auch auf der Universität Dorpat die nothwendige Grundlage aller Rechtsbildung in unsern Ostseelanden. Die Erfolge funfzigjährigen unermüdlichen Strebens nach diesem Ziele, von denen manche

neuere akademische Gradualschrift der Zöglinge Dorpats erfreuliches Zeugniß abgelegt hat, sind um so dankbarer anzuerkennen, als sie zunächst nur der ausdauernden Wirksamkeit dreier im Laufe eines halben Jahrhunderts statutenmäßig erst für das weit umfassende Gebiet „des bürgerlichen und peinlichen Rechts römischen und deutschen Ursprungs", seit dem 4. Jan. 1820 aber für die nicht minder umfangreiche Lehre „des bürgerlichen Rechts römischen und deutschen Ursprungs, der allgemeinen Rechtspflege und der praktischen Rechtsgelehrsamkeit" berufenen, um die Rechtsbildung in unsern Provinzen hochverdienten Männer: Meyer, Dabelow und Otto zu verdanken ist. Letzterer hat überdies auch durch seinen thätigen Antheil an der Verdeutschung des Corpus juris civilis zur genauern Kenntniß und zum erleichterten Eindringen in den Geist dieser unerschöpflichen Fundgrube des römischen Rechts bei uns wesentlich beigetragen. Mitgewirkt haben indessen zu jenen die Kräfte des Einzelnen in der That weit überschreitenden Erfolgen auf dem unbegrenzten Felde der Wissenschaft des römischen, wie des vielverzweigten deutschen Rechts, welches letztere seit einem Menschenalter um die Liebe und Gunst der Gelehrten von Fach mit dem römischen Rechte nicht ohne Glück und Erfolg gewetteifert hat, auch die öffentlichen Lehrer des Criminalrechts und des Criminalprocesses zugleich als Lehrer „der Rechtsgeschichte und juristischen Literatur", deren geistreiche die Jugend wissenschaftlich anregende Vorträge nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf die tiefere wissenschaftliche Auffassung des Rechts auch bei dessen späterer Anwendung im Berufsleben der angehenden Juristen bleiben konnten.

Von großer Wirkung war die in dem wissenschaftlichen Leben der Rechtslehrer Dorpats und ihrer Zöglinge Epoche machende „Gedächtnißfeier der dreizehnhundertjährigen Dauer der Gesetzeskraft der Institutionen und Pandecten des römischen Rechts" am 30. Decbr. 1833. Denn nur reine Begeisterung für die Wissenschaft, welche viel über ein Jahrtausend hindurch in diesem merkwürdigen justinianeischen Rechtskörper den reichhaltigsten Stoff zu den scharfsinnigen Untersuchungen und gelehrten Erörterungen der ausgezeichnetsten Kenner und Lehrer des Rechts aller Zeiten dargeboten hat, vermochte in unserm fast nur materiellen Interessen der Gegenwart huldigenden Zeitalter ein solches dem unsterblichen Genius des Rechts einer längst entschwundenen Vorzeit und Nationalität

geweihtes Fest in's Leben zu rufen und als würdiges Denkmal der Gesinnung und That eines edlen Vereins hochsinniger Männer der Wissenschaft unserer Zeit, kommenden Geschlechtern zur Nacheiferung zu überliefern. Schon von Bunge's Einladungsschrift zu dem seltenen Feste „über die Aufnahme des römischen Rechts in den deutschen Ostsee-Provinzen Rußlands und dessen Fortwirken auf dem Wege der Praxis und des Unterrichts" sichert demselben für alle Folgezeiten ein bleibendes historisches Interesse. Die begeisterte Festrede von Closius „über Justinian und dessen Rechtsbücher" zeigte die hohe Bedeutung des Gegenstandes dieses Festes im glänzendsten Licht. Otto's Erinnerung an die berühmtesten Civilisten und ihre verdienstlichen Bemühungen um die Ausbreitung, genauere Kenntniß und — für die Anwendung so wichtige — richtige Erklärung des römischen Rechts und insbesondere der justinianeischen Gesetzgebung warf ein überraschendes Licht auf die großartigen Leistungen der Wissenschaft, welche sich in vielbewegter wechselvoller Vergangenheit an jene umfangreiche früher beispiellose Rechtssammlung Justinian's gereiht hatten. Sein beredtes Wort fand einen passenden Übergang zur Nutzanwendung unserer Tage in von Bröcker's praktischem Vorschlag zur Einführung des in der Verdeutschung eben damals zu Leipzig vollendeten Corpus juris civilis in den Gerichtsbrauch unserer heimischen Richterstühle und praktischen Rechtsgelehrten, welcher sich auch seitdem durch seine Zweckmäßigkeit hie und da wohl in der Anwendung bereits geltend gemacht hat.

Unverkennbar strebten die öffentlichen Lehrer des römischen und deutschen Privatrechts und dessen heutiger Anwendung, so wie die der Geschichte und Literatur dieser Rechte, gleich den Lehrern des öffentlichen Rechts: des europäischen Völker- und Staatsrechts, der Politik und insonderheit der Criminal-Politik, des Criminalrechts und Criminalprocesses durch Wort und Schrift dem angehenden Juristen die Weihe der Wissenschaft auf den Weg in das bürgerliche Leben mitzugeben. Seit dem am 4. Jan. 1820 erneuerten und erweiterten Statut der Universität hatte die Juristenfacultät in Dorpat auch eine neue weitere Aufgabe, ihre Zöglinge für eine praktische Laufbahn im Vaterlande tüchtig auszurüsten, indem ein neuer Lehrstuhl „der theoretischen und praktischen russischen Rechtswissenschaft" gegründet, die ordentlichen Professuren des livländischen

Provinzialrechts und der praktischen Rechtsgelehrsamkeit und der ehst- und finnländischen Provinzialrechte mit der außerordentlichen Professur des curländischen und piltenschen Landrechts in eine gemeinsame Professur des theoretischen und praktischen Provinzialrechts Liv-, Ehst- und Curlands vereinigt ward. Als der hochselige Kaiser Alexander Pawlowitsch, gesegneten Andenkens, am 15. September 1803 die Statuten der von Sr. Kaiserl. Majestät schon mehr als ein Jahr zuvor ins Leben gerufenen Universität Dorpat Allerhöchst unterzeichnete, ward allerdings auch ein Professor der russischen Rechtsgelehrsamkeit für die Folge in Aussicht gestellt; dessen Berufung unterblieb aber. Es gab zwar damals schon manche schätzenswerthe wissenschaftliche Arbeiten über einzelne Theile des umfangreichen russischen Rechts; sie waren aber in der That so vereinzelt, daß es schwer war sich eine das Ganze umfassende genauere Kenntniß desselben zu verschaffen. Daher mußte man sich begnügen, durch die neueren Gesetzbücher der hochseligen Kaiserin Catharina Alexejewna II. mit der Staats- und Rechtsverfassung Rußlands und der darin vorgezeichneten Art seiner Rechtspflege einigermaßen bekannt zu werden, während man die große Zahl älterer und neuerer Reglements, Ustavs, Manifeste und Ukasen von Peter dem Großen bis Alexander den Gesegneten nur nothdürftig und unvollständig aus Privatsammlungen und Repertorien kennen lernen konnte. Die Errichtung von Lehrstühlen des russischen Rechts auf den Universitäten zu Moskau und St. Petersburg, zu Kasan und Charkow, seit dem Anfang des Jahres 1820 auch in Dorpat und später desgleichen in Kiew hat erst eine gründliche wissenschaftliche Bearbeitung und eine umfassende systematische Darstellung dieses Rechts möglich gemacht. Auch Dorpats Gelehrte haben zur Pflege und Ausbildung der verschiedenen Zweige des Rechts unsers großen Vaterlandes mit Liebe und nicht ohne glücklichen Erfolg mitgewirkt. Auch sie haben dadurch zu der glücklichen Erhebung dieses viel umfassenden Rechts zu dem Range einer der ersten Wissenschaften, welche jedem gebildeten Unterthanen dieses weiten Reichs zu besonderem Gewinn und gewisser Empfehlung dienen, ihr Schärflein redlich beigetragen. So bemüheten sich um Verbreitung gründlicher Kenntniß des russischen Rechts in unsern Provinzen namentlich die ordentlichen Professoren dieses Rechts Johann Georg Josias Neumann, der schon 1814 einen Abriß des russischen peinlichen Rechts russisch

und deutsch herausgegeben und von 1807 bis 1827 auch an den Arbeiten der russischen Gesetz-Commission in St. Petersburg thätigen Antheil genommen hatte; desgleichen Alexander von Reutz, welcher sich zuerst in historisch-dogmatischer Darstellung des russischen Vormundschaftsrechts, dann in einer umfassenden geschichtlichen Entwickelung der russischen Staats- und Rechtsverfassung versuchte, später auch auf das Gewohnheitsrecht der Russen, als eine reiche Quelle des nationalen Volksrechts, nächstdem auch auf die alten Rechtsbestimmungen und Rechtsgewohnheiten der stammverwandten Slawen in den dalmatinischen Küsten-Städten Italiens aufmerksam machte, jetzt aber nach Wiederherstellung seiner in Dorpat geschwächten Gesundheit seine auf dem weiten Gebiete des vaterländischen Rechts gesammelten reichen Erfahrungen und gründlichen Kenntnisse der Kaiserlichen Rechtsschule zu St. Petersburg widmet. Ferner Ewald Siegmund Tobien, dessen akademische Gelegenheitsschriften: über den Einfluß des römischen Rechts auf das russische in älterer Zeit, und über die Blutrache nach altem russischen Rechte, die Vorläufer waren seiner dankenswerthen „Sammlung kritisch bearbeiteter Quellen der Geschichte des russischen Rechts", durch deren baldige Fortsetzung er sich neue Verdienste um die Aufhellung und nähere Kenntniß dieser Geschichte erwerben wird. Endlich sein jüngerer College der außerordentliche Professor des russischen Rechts Alexander Shirajew, der sich durch eine Abhandlung über das Zusammentreffen und die Vereinigung mehrerer Verbrecher zu einem und demselben Verbrechen, der gelehrten Welt unlängst vortheilhaft bekannt gemacht hat. Sie Alle haben durch solche Schriften ihre Wirksamkeit zur Förderung der Kenntniß russischen Rechts weit über ihren nächsten Berufskreis hin ausgedehnt. Ein gleiches thaten neben ihnen mehrere andere hochgeachtete Mitglieder der Dorpater Juristen-Facultät um auch ihrerseits das Studium des russischen Rechts hier zu Lande kräftig zu heben und zu befördern. Vor Allen ist hier an den auch als kritischer Forscher in der russischen Geschichte bekannten vieljährigen Rector der Universität Johann Philipp Gustav Ewers zu erinnern, dessen „ältestes Recht der Russen" ihm den Doctorhut der Göttinger Juristen-Facultät und noch außerdem vielfache Anerkennung bei den Gelehrten des In- und Auslands erwarb, und durch seine gründliche Aufklärung der mancherlei Schwierigkeiten und Dunkelheiten in dem Texte jenes ältesten

Denkmals des russischen Rechts auch für alle Folgezeit bleibenden Werth behalten wird. E. G. von Bröcker's mehr für die Bedürfnisse der Gegenwart berechnetes „Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland" wußte gleichzeitig viele auf das russische Recht bezügliche Rechtsfragen auf eine auch den praktischen Juristen der Ostsee-Gouvernements ansprechende Weise zu behandeln und zu lösen, so daß man nur bedauern konnte, daß diese Zeitschrift eben so wie die späteren trefflichen „Dorpater Jahrbücher für Literatur, Statistik und Kunst besonders Rußlands", die auch zur weitern Verbreitung der Kenntniß des russischen Rechts selbst im Auslande wesentlich beitrugen, nicht lange genug fortgesetzt wurde, um allen den Nutzen zu stiften, der sich von den vielen darin mitgetheilten gediegenen Aufsätzen und Abhandlungen auch für die Rechtswissenschaft erwarten ließ. Hierbei ist auch der später von dem Haupt-Redacteur jener Jahrbücher Dr. Friedrich Georg von Bunge „für Liv-, Ehst- und Curlands Geschichte, Geographie, Statistik und Literatur" begründeten Wochenschrift „das Inland" zu erwähnen, der wir gleichfalls manche Mittheilung über neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur des russ. Rechts, wie über die fortgesetzte großartige Thätigkeit der russischen Gesetzgebung verdanken, wenn auch die Tendenz des Journals eine vorherrschende Berücksichtigung des eigenthümlichen Rechts der Ostsee-Provinzen natürlich mit sich brachte. Lange vorher aber war schon v. Bunge's „chronologisches Repertorium der russischen Gesetze und Verordnungen für die Ostsee-Gouvernements" in drei Bänden erschienen, wie seine „Chrestomathie von Quellen des russischen Rechts", auch seine „Darstellung des heutigen russischen Handelsrechts" und sein sehr bemerkenswerther „Versuch einer Geschichte des Studiums und der Literatur des russischen Rechts und der Rechtswissenschaft in Rußland überhaupt" und er vermehrte sein Verdienst um die nähere Kenntniß des russischen Rechts zuletzt noch durch seine Übersetzung der gehaltvollen Schrift des Geh. Raths Grafen Speranßky: Geschichtliche Einleitung in das Corpus juris des russischen Reichs, Riga und Dorpat 1833. Am Schluße ist das Allerhöchste Manifest Sr. Kaiserlichen Majestät über die Einführung des Swods der russischen Reichs-Gesetze vom 2. Februar 1833 mitgetheilt, dieser großartigen systematisch-geordneten Rechts- und Gesetzsammlung, welche sich der schon 1830 vollendeten noch umfangreichern chrono-

logisch geordneten vollständigen russischen Gesetzsammlung anschließend, in den mit größter Umsicht und Präcision daraus gemachten Auszügen 36000 Gesetzes-Artikel in 15 Bänden umfaßt und binnen sieben Jahren unter den Augen Sr. Kaiserl. Majestät in der zweiten Abtheilung der Allerhöchst eigenen Canzlei vollendet, den Ruhm der justinianeischen Rechts- und Gesetzsammlung zu verdunkeln strebt. Der weisen Anordnung, daß alle neu erscheinenden Gesetze jährlich in besonderen die systematische Ordnung der Redaction des Swods genau beobachtenden Fortsetzungen zusammengestellt und nach Ablauf von 10 Jahren alle diese Fortsetzungen in gleicher Weise in einer neuen Redaction vollständig wieder vereinigt werden, verdankt man aber die beständige Erhaltung des ganzen Rechtskörpers, trotz seiner ununterbrochenen lebendigen Fortentwickelung, in seiner ursprünglichen Vollständigkeit und Integrität. Welch einen mächtigen Impuls diese neuen immer vollendeteren Schöpfungen der legislativen Thätigkeit unsers erhabenen Monarchen auch der wissenschaftlichen Behandlung und Darstellung des russischen Rechts verliehen, und welchen kräftigen frischen Aufschwung darnach das Studium des russischen Rechts auf den verschiedenen Universitäten Rußlands und insbesondere auch in Dorpat genommen, davon zeugen die fleißigen Arbeiten der seit den letzten 20 Jahren bedeutend angewachsenen Literatur des russischen Rechts. Manchen Beitrag lieferten dazu von Bröcker durch seine Abh. „über das russische Seerecht", wie durch seine Gedanken „über Gefangene und Gefängnisse", Osenbrüggen durch die von ihm herausgegebene Festrede: „der Rechtsunterricht auf den Universitäten mit nächster Beziehung auf die Forderung einer praktischen Richtung desselben", durch seine „Theorie und Praxis des Criminalrechts" und seinen „Bericht über das neue russische Strafgesetzbuch" und von Bunge durch seine neueste Abhandlung „die Strafe der Tödtung im Zweikampf nach dem russischen Strafgesetzbuch." Aber auch die Arbeiten der von der Dorpater Universität als Candidaten, Magister und Doctoren der Rechte entlassenen Zöglinge der dasigen Juristen-Facultät liefern unzweideutige Zeugnisse über den Ernst, die Gründlichkeit und den glücklichen Erfolg, mit welchem das Studium des russischen Rechts daselbst vornehmlich in den letzten 10 bis 12 Jahren betrieben wird. Des Beispiels wegen erwähnen wir nur der akademischen Gradualschriften von Emil Wegener: das russische Stem-

pelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht; Waradinow über die allgemeinen Rechtsmittel wider richterliche Verfügungen in Civil-Rechtsstreitigkeiten, nach russischem Recht; Woldemar Reese das schiedsrichterliche Proceßverfahren nach russ. Recht; Fedor Witte die Rechtsverhältniße der Ausländer in Rußland; desselben Blick auf die geschichtliche Entwickelung des ältern russischen Erbrechts; Constantin Steinbach die allgemeine gesetzliche Erbfolgeordnung der Blutsverwandte nach dem russischen Reichs-Rechte; Lang der Eid nach russischem Recht; Kozlowsky die Einzelnhaft und deren Anwendung u. a. m., vergl. v. Bröcker's Aufsatz: „zur Würdigung der kaiserlichen Universität Dorpat" im Inland 1850 Nr. 50 Sp. 465 — 472.

Wiewohl schon bei Errichtung dieser Universität durch die Verbindung der livländischen Provinzialrechte mit der praktischen Rechtsgelehrsamkeit der Grund zu fruchtbarem praktischem Anbau jener Provinzialrechte gelegt ward, und deren erster Professor J. L. Müthel in den zehn Jahren seines unermüdlichen angestrengten Wirkens hiefür – er starb bereits am 24. Mai 1812 — sich große Verdienste hierum erworben, auch seinen Nachfolgern C. J. L. Stelzer (vom Septbr. 1815 bis Mai 1817), J. G. J. Neumann (von 1818 bis 1819) und Curt Stever (von 1819 bis 1820) ein reiches Material seiner gründlichen provinzialrechtlichen Studien und Vorträge zur Benutzung für fernere lehrreiche Mittheilungen hinterlassen hatte, das bei eintretender Vacanz wohl auch von C. F. Meyer und C. C. Dabelow zu vicarirenden Vorträge ausgebeutet ward, so war doch ihrer Aller Wirksamkeit für das livländische Provinzialrecht in der That so kurz und vorübergehend, daß selbst das hervorragende Talent und der ausdauernde Fleiß eines Stelzer auf die fernere Ausbildung dieses Rechts zu einer Wissenschaft wenig oder keinen Einfluß gewinnen konnte. Die von C. D. Rosenmüller 1803 — 1805 und von C. H. G. Köchy von 1805 — 1817 bekleidete Professur der ehst- und finnländischen Provinzialrechte, und die Vorträge der außerordentlichen Professoren des curländischen und piltenschen Landrechts F. C. Kleinenberg (von 1803 bis 1812) und Fr. Lampe (von 1813 — 1814) haben wenig mehr als eine oberflächliche Bekanntschaft mit den in Finnland, Ehst- und Curland Gesetzeskraft übenden alten Verordnungen, Statuten, Gesetz- und Rechtsbüchern, fast ohne alle Einwirkung auf eine wissenschaftliche Auffassung und

Anwendung der dort geltenden Provinzialrechte zur Folge gehabt. Müthel's handschriftlicher Nachlaß war der studirenden Jugend unzugänglich und mit den ältern diplomatischen, geschichtlichen und rechtsgeschichtlichen Schriften von E. von Mirbach, Chr. Ge. v. Ziegenhorn, G. Oelrichs, C. J. Gadebusch, A. W. Hupel, J. Chr. Schwartz, G. J. v. Buddenbrock, und des nachmaligen Ministers Balthasar Freiherrn von Campenhausen wurde nur der kleinste Theil derselben einigermaßen bekannt. Auch die amtlichen deutschen Übersetzungen der Gesetzbücher der Kaiserin Catharina II. von C. G. Arndt und die gleichfalls nur für die Bedürfnisse der praktischen Rechtsgelehrten in den Ostsee-Gouvernements berechneten Repertorien, Sammlungen und Handbücher zur Kenntniß der Gesetze von Joh. Gustav von Bellingshausen, J. Eccard, J. J. Helwig und Christian Heinr. Nielsen, G. P. M. von der Recke, E. J. v. Medem, H. L. Birkel, Baron Fr. v. Klopmann, G. J. Neander, auch C. G. Sonntag blieben den mehrsten noch im 2. Jahrzehend auf der Universität Dorpat der Rechte Beflissenen ziemlich fremd. Nur Nielsen's Proceßform in Livland vom Jahr 1807 ward ihnen gelegentlich als brauchbares Lehrbuch empfohlen; aber sein „Versuch einer Darstellung des Erbfolgerechts in Livland" vom J. 1822 und die „Formulare zu Berichten, Contracten ꝛc." von 1826, so wie G. J. von Buddenbrock's „Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten" von 1821, und R. J. L. Samson von Himmelstiern „Institutionen des livländischen Processes" von 1824 und „das livländische Erbschafts- und Näherrecht, nebst vier Abh. verwandten Inhalts" v. J. 1828 gehören schon einer spätern der Ausbildung des Provinzialrechts günstigeren Zeit an. Eben dahin gehören Louis Lambecq's Abh. „über das Armenrecht und die Kosten-Compensation" dessen „Anleitung zum ordentlichen gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Livland" von 1824 u. „Themis oder Rechtsstudium und Rechtspflege" und „der juristische Rathsfreund für Nichtjuristen" vom J. 1835, ferner R. v. Helmersen „Abh. aus dem Gebiete des livl. Adelsrechts" von 1832 und „Geschichte des livl. Adelsrechts bis zum J. 1561" von 1836 und die neueren Schriften A. von Richter's „der livländische Strafproceß nach einheimischen Quellen und den Hülfsrechten" vom J. 1845, M. von Wolffeld's „Mittheilungen aus dem Strafrecht und dem Strafproceß in Livland, Ehstland und Curland" von 1844 u. 1848,

W. v. Bock „zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland" vom J. 1845, C. A. Neumann „das curländische Erbrecht, nach den Gesetzen und der Praxis" vom J. 1850 und viele andere. Dagegen gehören zu den ersten von der Universität Dorpat ausgegangenen provinzialrechtlichen Schriften Johann Lütkens Diss. inaug. jurid. continens caput juris controversum: an et quatenus ad reddendas rationes et ad restituendum, quod ultra modum usurae legitimae lucri fecit, teneatur creditor antichreticus? Dorpati 1807. 4to, desgleichen Johann Karl Wilhelm Friedrich Hezel Jus famulitii in Livonia obtinens. Dorp. 1807. 8, Diss. de peculato ejusque poena ibid. 1850, 8, Grundlinien des ordentlichen livl. Civil-Processes, Riga 1812. De remedii appellationis contra ampl. Senatus Dorpat. decreta olim interponendi indole et forma, Dorp. 1814, Beiträge zur Beurtheilung der von Buddenbrockschen „Sammlung der Gesetze, welche das heutige livl. Landrecht enthalten" 1822 und 1824; Carol. Theod. Herrmanni Diss. de conjugis superstitis successione ab intestato, statutis civitatis Rigensis, jure provinciali livonico et jure romano exposita. Dorp. 1818; Wold. Frid. Car. de Ditmar de praecipuis fontibus juris provincialis Livonici campestris, ab Archiepiscopis et Magistris Livoniae nec non a Regibus Poloniae et Sueciae Originem ducentibus. Dorp. 1818; Dabelow Geist der schwed. Vormünderordnung vom 17. März 1669. Dorp, 1820; Joh. Phil. Gustav Ewers des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte, sechs Bücher. Erster Druck mit erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen. Dorp. 1821; Erdman Gustav von Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte in Rußland 1822 bis 1824, diss. Maleficus ob fugam e carcere graviter puniendus est. Regiom. 1825; darauf zum außerord. Prof. des Provincialrechts ernannt: Practicum juridicum oder Wünsche, Hoffnungen, Vorschläge für die wissensch. prakt. Ausbildung der Juristen in Rußland 1827, über das Criminal-Studium 1828 u. a. m. Dem letztern folgte der frühere Privat-Docent (von 1823—1831), nachmals ordentl. Professor der liv-, ehst- und curländischen Provinzialrechte (von 1831—1842) Friedrich Georg v. Bunge, welcher seine erfolgreiche schriftstellerische Thätigkeit 1822 sehr bedeutsam mit einem provincialrechtlichen Versuche begonnen hatte: „wie und nach welchen Regeln müssen die in Livland geltenden Gesetze interpretirt werden?" Seine mündlich und schriftlich während seiner

zwanzigjährigen akademischen Laufbahn in Dorpat und auch in den folgenden zehn Jahren während seines praktischen Berufslebens in Reval unausgesetzt mit besonderer Vorliebe fortgesetzte Wirksamkeit für die wissenschaftliche Ausbildung und Begründung der Provinzialrechte Liv-, Ehst- und Curlands, für welche auch sein Nachfolger in Dorpat C. C. L. von Rummel seit 1841 als Privatdocent und seit 1848 als außerordentlicher Professor der Provinzialrechte durch mündliche Vorträge und mehrere, zum Theil sehr umfangreiche Schriften, insbesondere durch seine kritische Ausgabe der reichhaltigen Quellen des curländischen Landrechts sich mit vielem Beifall und Erfolge rastlos thätig gezeigt, hat vorzugsweise zu der allgemeinen Anerkennung der Provinzialrechte Liv-, Ehst- und Curlands als selbstständige Wissenschaft beigetragen, die seit 1837 selbst auf mehreren entlegenen russischen Universitäten und seit 1842 auch in der kaiserl. Rechtsschule zu St. Petersburg mit in den Lehr-Cursus gezogen worden ist. Während vom Anfang Jun. 1836 bis Ende Mai 1839 in der 2. Abtheilung der Allerh. eigenen Canzlei Sr. Kaiserl. Majestät eine neue Redaction der von Deputirten aller drei Ostsee-Gouvernements und deren Städte revidirten Provinzialrechte in fünf Theilen zu Stande gebracht ward, welche nicht allein die Gerichtsverfassung und das Ständerecht, sondern auch das Privatrecht, den Civil- und Criminal-Proceß der Ostsee-Provinzen umfaßten, vollendete F. G. von Bunge 1839 die erste selbstständige wissenschaftliche Darstellung des liv- und ehstländischen Provinzialrechts in zwei Bänden. Nachdem 1842 der Swod der russischen Reichs-Gesetze in erneuerter Redaction erschienen, 1845 auch durch mehrere durchgreifende Reformen in einzelnen Theilen des russischen Reichsrechts, sowohl in der Behörden-Verfassung, als im Dienst- und Ständerecht und ganz besonders im peinlichen Recht viele von den bisherigen auch auf das Provinzialrecht einflußreichen Bestimmungen wesentlich verändert und endlich mittelst Allerhöchsten Befehls vom 1. Juli 1845 auch das unterdessen wiederholt revidirte Provinzialrecht in Beziehung auf die eigenthümliche Gerichtsverfassung und das Ständerecht der Ostsee-Gouvernements als deren besonderes, vom 1. Januar 1846 an geltendes Gesetz promulgirt worden*), ward eine Umarbeitung des liv- und ehstländischen

*) Damals durfte man nach 500 Jahren die von Kaiser Ludwig dem

Privatrecht nach den hiemit eingetretenen mannigfachen Modificationen dringendes Bedürfniß. Alsbald erschien von F. G. von Bunge 1847 und 1848 eine zweite sehr vermehrte und verbesserte Auflage seiner wissenschaftlichen Darstellung des Privatrechts in Liv- und Ehstland, der 1851 nun auch eine eben solche umfassende wissenschaftliche Darstellung des curländischen Privatrechts von ihm gefolgt ist. Eben so folgte der von der zweiten Abtheilung Sr. Kaiserl. Majestät eigener Canzlei zu St. Petersburg 1845 in zwei Bänden russisch und deutsch herausgegebenen „geschichtlichen Übersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostsee-Gouvernements", verfaßt von dem leider zu früh verstorbenen ausgezeichneten Ober-Beamten jener Kaiserlichen Canzlei Oscar Baron von Nahden aus Curland und seinem nicht minder geschätzten Collegen Emanuel Grafen von Sievers aus Livland, und aus dem Russischen übertragen von dem auch sonst schon um die Aufhellung der Geschichte und Rechte der Ostsee-Gouvernements sehr verdienten jüngern Oberbeamten jener Abtheilung der Kaiserlichen Canzlei Mr. Georg v. Brevern aus Ehstland, 1849 v. Bunge's „Einleitung in die liv-, ehst- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen." Noch aber dürfen wir der in dem Manifest vom 1. Juli 1845 verhießenen Allerhöchsten Sanction auch des in der 2 Abthl. der eigenen Canzlei Sr. Kaiserl. Majestät redigirten liv-, ehst- und curl. Privatrechts und des provinciellen Civil- und Criminal-Processes, so wie der Veröffentlichung einer gleichen geschichtlichen Darstellung der stufenweisen innern Entwickelung unsers einheimischen Rechts und gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen hoffend entgegen sehen.

Auch zu v. Bunge's wissenschaftlicher Darstellung des liv- u. ehstl. wie des curländ. Privatrechts und der provinciellen Rechtsgeschichte haben nicht blos seine vorausgegangenen „Grundrisse" zu dem von ihm

---

Bayern bei Bestätigung des Verkaufs von Harrien und Wirland an den deutschen Orden in Preußen und Livland am 20. September 1346 urkundlich ausgesprochenen merkwürdigen Worte mit Wahrheit bei uns wiederholen: **Imperialis excellencie dignitas tunc vere laudum suarum titulos ampliat et nominis sui famam extollit, cum se suorum fidelium petitionibus fauorabiliter exhibet et justis eorum votis liberaliter condescendit.**

vorgetragenen Provinzialrecht und seine anderweitigen gründlichen Vorarbeiten „überden Sachsenspiegel als Quelle des mittleren (umgearbeiteten livländischen Ritterrechts", seine „Beiträge zur Kunde der liv-, ehst- und curländischen Rechtsquellen", seine Abh. „über den Rechtszustand Liv-, Ehst- und Curlands", seine „geschichtliche Entwickelung der Standesverhältnisse in diesen Provinzen" bis 1561, seine „theoretisch-praktischen Erörterungen aus den in den genannten Provinzen geltenden Rechten" die von ihm gesammelten und herausgegebenen „Rechtsquellen der Stadt Reval", seine Ausgabe von „J. L. Müthel's Handbuch der Criminalsrechtslehre" ꝛc., die rechtsgeschichtlichen Mittheilungen in der von ihm begründeten Wochenschrift „das Inland" und namentlich über das hapsalsche und rigische Stadtrecht in seinem „Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands", und seine umfassenden sorgfältigen Sammlungen zu dem gegenwärtig von ihm herausgegebenen „liv-, ehst- und curländischen Urkundenbuche nebst Regesten", sondern auch die obenerwähnten provinzialrechtlichen Schriften seiner Vorgänger und mancher seiner rechtsgelehrten Zeitgenossen, Collegen, Freunde und Zuhörer reichhaltigen Stoff geliefert und ihm seine großartige Arbeit wesentlich erleichtert. Manche Anregung zu derselben gaben wohl der häufige Verkehr und enthusiastische wissenschaftliche Eifer und mögen dazu auch mehrerere treffliche civilrechtliche Arbeiten seines Collegen und Freundes Dr. Carl Otto von Madai mit beigetragen haben, von dem wir nur seine von Dorpat ausgegangenen „Beiträge zur Dogmengeschichte des gemeinen Civilrechts", mehrere treffliche Ausführungen von Controversen des römischen Rechts in den von ihm mit herausgegebenen „Erörterungen aus den in Liv-, Ehst- und Curland geltenden Rechten", ferner „das Obligationenrecht Ehst-, Liv- und Curlands" und seine „Critik des ehst- und livländischen Privatrechts" anführen, welche genügen werden, um sein unermüdliches Mitwirken zur wissenschaftlichen Auffassung und Behandlung unseres Provinzialrechts während der kurzen Zeit seines Aufenthalts in Dorpat (von 1837 bis 1843) gerecht zu würdigen und den nicht geringen Verlust der Wissenschaft durch seinen frühzeitigen zu Gießen, am 23. Mai (4. Juni) 1850 erfolgten Tod tief zu beklagen. Auch jetzt fehlt uns noch eine umfassende Darstellung des s. g. gemeinen deutschen Rechts in so weit dasselbe zur Ergänzung unsers älteren eigenthümlichen Provinzialrechts dient. Denn der 1833 für die

Zwecke der 2. Abtheilung der eigenen Canzlei Sr. Kaiserlichen Majestät lithographirte „Entwurf des liv-, ehst- und curländischen Privatrechts" von R. J. L. Hamson von Himmelstiern, welcher den ersten Versuch machte, unsere älteren Provinzialrechte und die darin geltend gewordenen Bestimmungen des herrschenden Reichsrechts mit den zur Ergänzung vor Alters aus dem römischen und canonischen Rechtskörper recipirten Hülfsrechte in ein vollständiges provinzielles Rechtsbuch aller drei Provinzen und zugehörigen Städte zu verschmelzen und wissenschaftlich zu verarbeiten, ist nicht veröffentlicht worden und nicht in den Buchhandel gekommen. Er machte, indem er sich vorzugsweise blos auf das livländische Land- und Stadtrecht beschränkte, das ehst- und curländische aber meist nur in Auszügen aus dem ehstl. R. und LdR., dem Lübischen Stadt-Rechte und den curl. Statuten mittheilte und im Übrigen zu näherer Ausführung von Seiten der Deputirten jener Provinzen und Städte kurz anzudeuten sich begnügte, auch keinen Anspruch darauf, für bereits abgeschlossen und vollendet zu gelten. Den öffentlichen Lehrern der Rechtsgeschichte und Literatur wie des Criminalrechts und Criminalprozesses C. O. von Madai und Ed. Osenbrüggen, welche in ihren Vorlesungen auch der tiefern Begründung des bestehenden Rechts durch philosophische Entwickelung der ihm zum Grunde liegenden Idee Rechnung zu tragen pflegten, so oft der Gegenstand ihres Vortrags dazu Gelegenheit bot, bleibt dabei das Verdienst, gleich dem berufenen Lehrer des römischen und deutschen Rechts C. E. Otto ihre Zuhörer für die wissenschaftliche Erkenntniß des gemeinen deutschen Civil- und Criminalrechts erwärmt und zu tieferem Eindringen in dessen Geist und Wesen befähigt zu haben. Erfreuliche Belege finden wir nicht blos in E. Osenbrüggen's „Bericht über ein Practicum criminale" und in seinen zwei Lieferungen der „Theorie und Praxis des Criminalrechts", auch in der Parallele zwischen der Jurisprudenz und dem gesunden Menschen-Verstand, mehreren criminalistischen Miscellaneen und andern lehrreichen Mittheilungen der Art in verschiedenen Jahrgängen des Inlands, sondern auch in den von ihm herausgegebenen „Dorpater Studien" und in vielen von der Juristen-Facultät des Druckes würdig erachteten Gradualschriften in Dorpat gebildeter junger Juristen. Wir rechnen dahin außer den älteren akademischen Gelegenheits-Schriften der Privat-

Docenten Reinhold Baron von Ungern Sternberg de summa supplicii justicia et necessitate. Dorp. 1835, C. von Rummel diss. de collatione bonorum a descendentibus facienda Dorp. 1840, Zur Lehre von der Einwerfung des voraus Empfangenen, nach liv-, ehst- und curländischem Landrecht 1843 und de statu aetatis sec. juris livonici principia commentatio 1847, auch Leonhard Napiersky die Morgengabe des Rigischen Rechts 1842, Nicol. Waradimow de hypothecis ex jure livonico atque esthonico 1844, Ottomar Meykow de duplae stipulationis computatione 1847 und von demselben: die Diction der römischen Brautgabe 1850, die Hauptschutzmittel des Angeschuldigten im Inquisitionsproceß von Hermann Schütze, mit besonderer Berücksichtigung des livländischen Landrechts dargestellt 1849; August Bulmerincq von der Wahl und dem Verfahren des freiwilligen Schiedsgerichts 1849, Adolph Baron Hahn das Intestaterbrecht des adlichen Weibes gegen seine Blutsverwandten, nach den liv-, ehst- und curländischen Lehn- und Landrechten bis 1561; Renatus Ullmann die Eigenthums Ersitzung nach curländischem Landrecht 1849, Ottomar Haken über den Begriff der Ehre, deren Verletzung und Wiederherstellung 1850, Friedr. Stricinsky von der Ungültigkeitserklärung der Ehe zwischen Gliedern der evangelischen Kirche nach livländischem Rechte 1851, Reinh. Victor Stoffregen der Eigenthumsvorbehalt nach gemeinem Rechte, Robert Blaese das Näherrecht, nach curländischem und piltenschen Landrechte, vom Anfange unserer Rechtsgeschichte bis auf die neueste Zeit, Dorpat. 1851 u. s. w. Alle diese größten Theils unter dem Einfluß der Juristen-Facultät in Dorpat entstandenen mehr oder weniger gediegenen Abhandlungen zeugen unverkennbar von dem wissenschaftlichen Geiste und den gründlichen Studien der gereifteren Zöglinge der Universität, welche darin zum Theil ihre selbständigen Forschungen zur Aufhellung einzelner dunkleren Partien des Rechts niedergelegt, zum Theil aber auch vollständige Monographien solcher mit fleißiger und umsichtiger Benutzung der ältern und neuern darauf bezüglichen juristischen Literatur geliefert und damit an ihrem Theil zur Förderung der Wissenschaft mit beigetragen haben. Der nächste Impuls dazu aber ist von den öffentlichen Lehrern der Universität ausgegangen. In gleicher Weise haben diese aber auch die ihnen ferner stehenden Juristen von nur praktischem Beruf in den Provinzen durch ihre periodischen blos juristischen oder doch die Rechts-

Wissenschaft mit umfassenden Sammelschriften zu thätiger Theilnahme und wissenschaftlichen Mittheilungen anzuregen gewußt, die insonderheit unserem Provinzialrechte vielfach förderlich geworden sind und noch manche selbstständige Frucht der Wissenschaft bei einzelnen Praktikern gezeitigt haben, deren oben schon mehrere namhaft gemacht worden sind. So haben an E. G. von Bröcker's Jahrbuch für Rechtsgelehrte namentlich L. A. M. Cambecq, W. v. Hezel, C. H. Nielsen, G. G. v. Petersen, G. A. Baron v. Rosenkampff, R. J. L. Samson von Himmelstiern, C. G. Sonntag und O. C. S. Baron von Ungern Sternberg außer den dabei zunächst betheiligten Professoren des Rechts thätigen Antheil genommen. Eben so haben bei den von F. G. v. Bunge herausgegebenen Dorpater Jahrbüchern, dem Inland, dem Archiv für Geschichte, auch der Sammlung von Rechtsquellen, den theoretisch-praktischen Erörterungen, außer einigen Rechtslehrern in Dorpat noch W. Bandau, Th. Beise, W. v. Bock, P. und Fr. v. Buxhöwden, A. H. v. Hoeppener, F. S. Baron von Klopmann, Fr. Maczewsky, C. A. Neumann, C. J. A. Paucker, A. v. Richter, Rohland, R. J. L. und Ferd. Samson v. Himmelstiern, Ad. Schwartz, F. G. A. von Schwebs, C. Baron von Tiesenhausen, O. C. S. Baron von Ungern Sternberg, J. Wilpert, J. H. Woldemar, M. v. Wolffeldt und C. H. Zimmerberg durch größere oder kleinere Mittheilungen, Aufsätze und Abhandlungen für die Förderung des Prov.-Rechts mitgewirkt. Außer den genannten practischen Berufs-Männern aber sind noch durch selbstständige auf unser einheimisches Recht bezügliche Abhandlungen oder größere Sammlungen und Repertorien, auch wohl in anderen Zeitschriften mitgetheilte kurzen Aufsätze, literärische Anzeigen und Critiken dem Provinzialrechte mehr oder weniger förderlich gewesen L. v. Bienenstamm, Fr. Bormann, F. La Coste, G. B. v. Engelhardt, Fr. Baron Fircks, J. A. Grüzmacher, F. C. Köler, R. A. Baron von Nolcken, L. Proch, L. F. Richter, E. v. Schulmann, E. v. Tiesenhausen und C. v. Vegesack.

Wenden wir uns nun von dem Allgemeinen zu dem Einzelnen, was durch die von der Universität Dorpat und deren Juristen-Facultät theils angeregte, theils selbständig ausgegangene oder doch begründete und wesentlich erweiterte wissenschaftliche Ausbildung

des eigenthümlichen Rechts der Ostsee-Provinzen und Städte, insbesondere für die Provinz Ehstland, deren wissenschaftliche Interessen die ehstländische literärische Gesellschaft seit einem Jahrzehend mit zu vertreten die Ehre hat, für ein wesentlicher Gewinn erwachsen ist: so ergiebt sich sogleich, daß wir nur ihr zunächst die Veröffentlichung der älteren und neueren Quellen unsers einheimischen Land- und Stadtrechts, welche bisher theils unbekannt, theils wenigstens der Mehrzahl nach völlig unzugänglich waren, zu verdanken haben. Dazu hat die Universität Dorpat namentlich durch den von ihrem hochverdienten vieljährigen Rector G. v. Ewers veranstalteten ersten Druck von des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte nebst erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen im J. 1821 den ersten bewegenden Anstoß gegeben. Schon nach einem Jahrzehend schrieb F. G. von Bunge seinen gründlichen „Beitrag zur Kenntniß der Geschichte und der Quellen der Ritter- und Landrechte Ehstlands." Unter diesen Quellen nehmen bekanntlich die Collectaneen des Ritterschaft-Secretairen Moritz Brandis vor allen die Hauptstelle ein, nach denen schon Ewers vergeblich sich umgesehen hatte. Durch seine öffentliche Anfrage nach ihnen ward einige Jahre später der damalige Herr Ritterschaft-Secretair, jetzt Landrath und Ritter P. E. von Fock auf ein in dem seiner Vorsorge anvertrauten alten Archiv der Ritterschaft aufgefundenes altes Manuscript aufmerksam, das an vielen Stellen mit den Citaten des R. und LR. aus jenen Collectaneen übereinzustimmen schien. Seine Mittheilungen hierüber gelangten später an F. G. von Bunge, der darauf eine Tabelle über die gefundenen Parallelstellen nach den Citaten des R. und LR. in seiner Geschichte der Quellen mit aufnahm. Aufgefordert, über diesen, wie überhaupt über v. Bunge's Beiträge zur Kunde der liv-, ehst- und curländischen Rechtsquellen eine kritische Anzeige für die Dorpater Jahrbücher der Literatur zu liefern, überzeugte sich der damalige Manngerichts-Secretair C. J. A. Päucker bei der ihm verstatteten nähern Einsicht des in Rede stehenden Manuscripts alsbald von der Richtigkeit der Vermuthung, daß es eine getreue Abschrift des Ritter-Rechts von Brandis sei s. die Dorp. Jahrb. I, S. 415 ff. Er war später so glücklich noch ein paar andere alte Handschriften zur Benutzung zu erhalten, in welchen sich eben diese Ritter-Rechte und Auszüge aus den Protocollen von Moritz Brandis

vorfanden, und hat sie ein Jahrzehend später der gelehrten Welt im dritten Band der Monumenta Livoniae antiquae von Ed. Franzen bekannt gemacht. Die Bearbeitung von Brandis Collectaneen veranlaßte den Herausgeber wenige Jahre später auch deren Hauptquelle, das alte Woldemar-Erichsche Lehnrecht mit den aus demselben hervorgegangenen livländischen Ritterrechten und dem Wiek-Öselschen Lehnrecht, zur Vergleichung übersichtlich neben einander zusammengestellt, gleich den bisher fast gar nicht beachteten „Artikeln und Stücken von Lehngut und Lehnrecht" und dem alten „Bauerrecht" nach der im s. g. rothen Buche oder Richt-Buch der ehstländischen Landräthe vom J. 1546 enthaltenen authentischen Abschrift in der Sammlung von ehst-, liv- und curländischen Rechtsquellen folgen zu lassen. Gegenwärtig beschäftigt, für die Zwecke der ehstl. liter. Gesellschaft eine ihm zugehörige Abschrift des bei der auf dem Landtage von 1741 angeordneten Revision der Ritter- und Landrechte von den Oberlandgerichts-Secretairen Justus Johann und Justus Heinrich Riesenkampff, Vater und Sohn, nach einander geführtes Protocoll über die von den Revidenten für nöthig befundenen Abänderungen und Zusätze der einzelnen Titel und Artikel des R. und LR. zu veröffentlichen, mit kurzer Anmerkung der seitdem eingetretenen Veränderungen nebst der darauf bezüglichen Literatur und neueren Gesetzen, wurde er bei dieser Arbeit von einem Freunde durch die Mittheilung eines bisher ganz unbekannten Exemplars der nach jener Revision von 1741 bis 1753 sofort neu redigirten Ritter- und Landrechte überrascht. Er hat keinen Anstand genommen zu einer Probe der bei solcher Revision vorgenommenen Änderungen des noch hier Gesetzeskraft übenden provinziellen Rechtsbuchs von 1650 wenigstens den ersten Abschnitt mitzutheilen, welcher eine amtliche Darstellung der „Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens in Ehstland vor 100 Jahren" enthält und schon als solche ein vaterländisches Interesse erregt. Wenn aber auch die sieben ersten Titel dieses ersten Buchs der R. u. LR. über die Landes-Gerichte und Beamten der Ritterschaft in Ehstland, durch das Provinzial-Recht von 1845, welches hierüber die neuesten gesetzlichen Bestimmungen ungleich vollständiger enthält, außer Kraft gesetzt sind und daher nur noch ein untergeordnetes historisches Interesse darbieten, so sind dagegen alle folgenden das Gerichtsverfahren in den Landes-Gerichten regelnden Titel

mit ihren verschiedenen Artikeln und processualischen Vorschriften noch bis auf den heutigen Tag in viridi observantia. Eben daher möchte auch die Mittheilung des vor 100 Jahren revidirten und berichtigten Textes dieser gesetzlichen Bestimmungen über das in Ehstland übliche gerichtliche Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsstreitigkeiten mit den durch viele spätere Präjudicate vervollständigten Belegstellen und Anmerkungen, auch selbst für den praktischen Rechtsgelehrten von Bedeutung und Wichtigkeit sein, dem Rechtshistoriker aber die hier vor 100 Jahren herrschende Rechtsansicht neuen Anhalt geben, die allmählige Entwickelung des Rechtsverfahrens hieselbst bis zu dessen heutigem Standpunkt mit größerer Sicherheit zu verfolgen. Es kommt dazu, daß das ehstländische Gerichtsverfahren bisher noch gar keine wissenschaftliche Bearbeitung erfahren, während der Civil- u. Criminal-Proceß in Livland an Nielsen, Hezel, Lambecq, v. Buddenbrock, Samson v. Himmelstiern, v. Richter und v. Wolffeldt zum Theil sehr ausgezeichnete Bearbeiter gefunden hat. Möge daher, wie von Rummel's neue Ausgabe des s. g. Instructorium des curländischen Processes den Rechtsgelehrten in Curland von großem praktischen Nutzen ist, dieser neue Druck des revidirten Proceßgesetzes im ehstl. Ritter- und Landrecht auch der Praxis in den ehstländischen Landes-Gerichten nützlich und förderlich sein, bis das gehoffte neue Gesetz über das Privat-Recht, den Civil- und Criminal-Proceß in Liv-, Ehst- und Curland dessen fernern Gebrauch unnöthig macht. Wenn gleich auch die folgenden Bücher des R. u. LR. und ganz besonders das 2., 3. u. 4. Buch für das ehstländische Privatrecht und namentlich für das Vormundschafts-, Erbschafts-, Sachen-, Pfand- und Obligationen-Recht von nicht geringem Interesse ist, während das peinliche Recht im 5. Buche durch das neue russische Strafgesetzbuch völlig antiquirt erscheint, dagegen das freilich schon vor einem Jahrhundert ziemlich mangelhaft befundene Polizeirecht im 6. Buche dennoch eben so viel geschichtliches als praktisches Rechtsmaterial darbietet, in dieser Beziehung daher der vollständige Abdruck der von 1741 — 1753 revidirten und zum Theil neu redigirten R. u. LR. ganz wünschenswerth sein möchte, so dürfte doch für den gegenwärtigen Zweck auch schon die vorläufige Mittheilung nur des ersten Buchs hier genügen, und hat die Veröffentlichung des vollständigen revidirten Rechtsbuchs einer künftigen günstigern Zeit und Gelegenheit vorbehalten bleiben müssen.

Um aber den Freunden unserer vaterländischen Rechtsgeschichte auch die verschiedenen Phasen zur Anschauung zu bringen, in welche das Provinzialrecht und insbesondere das processualische Verfahren in Ehstland getreten während der durch die Statthalterschafts-Regierung hier gänzlich veränderten Gerichtsverfassung. — welche nach 13 Jahren der alten Verfassung wieder Raum geben mußte, dennoch aber manche in dieser kurzen Zeit angenommene Eigenthümlichkeit in die neugewordene alte Ordnung der Dinge mit hinüber getragen und verpflanzt hatte, bis auf die Zeit, da die Codification des Reichsrechts und fast gleichzeitig auch des Provinzialrechts in einer und derselben Abtheilung der Kaiserl. Kanzlei beide einander wesentlich näher gebracht und wie im Criminalproceß hin und wieder wohl gar schon mit einander verschmolzen hat, — ist in den Anmerkungen zu verschiedenen Artikeln, auch hierauf fleißig Rücksicht genommen und damit der Gang angedeutet worden, den das alte Recht in seiner Fortbildung unter den wechselnden Verhältnissen der neueren Zeit genommen hat. Dazu hat ein aus dem Bücher-Nachlaß des um Ehstlands Rechtspflege (von 1803 — 1839) wohlverdienten vormaligen Gouvernements-Procureuren Staatsraths und Ritters Christoph Heinrich von Riesemann überkommenes Manuscript von der Hand des rechtsgelehrten Mitglieds oder Raths des Gerichtshofs bürgerlicher Rechtssachen in Reval Hofraths Conrad Baron von Nuß, muthmaßlich von dem Jahre 1786, willkommenen Anlaß gegeben. Denn er hatte zu den einzelnen Titeln des Ritter- und Landrechts die Veränderungen der damaligen Verfassung und Gesetzgebung fleißig angemerkt und die mit einander streitenden Rechte und Gesetze möglichst zu vergleichen und zu vereinigen gesucht. Neben seinen Notizen sind außerdem auch noch einige spätere Bemerkungen des vormaligen Besitzers unsers revidirten R. und LR. am betreffenden Orte mit eingeschaltet worden. Die Veränderungen in den einzelnen Artikeln durch die neue Redaction des revidirten R. und LR. ergiebt deren ausgezeichneterer Druck, völlig neue Artikel dagegen sind durch ein vorangesetztes Sternchen kenntlich gemacht.

So Neues an Altes knüpfend sind wir dem geistreichen Prof. Ewald gefolgt in seinen drei deutschen Worten für Freunde und Verständige:

„das ist das Zeichen wahren Lebens und gesunden Treibens wie überall, so auch insonderheit in Einsicht und Lehre daß sie nie rastet und erstarrt, son-

dern mitten in der Freude am schon Gefundenen und Sichern, doch immer wacht und sucht, nichts von vornherein für abgethan und gewiß haltend, sondern durch eigenes stets frisches Erkennen und neues Wiederfinden sich in den Mittelpunkt versetzend, wo das Einzelne allgemein und das dunkele hell wird, wo das Alte als Neues erscheint und Neues sich an Altes reiht."

In diesem Sinne hat denn auch die Allerhöchst bestätigte ehstländische literärische Gesellschaft zu Reval gemeint, mit diesem neuen Beitrag zur innern Geschichte des alten vaterländischen Rechts ihre lebendige Theilnahme an den von der Kaiserlichen Universität zu Dorpat im Laufe eines halben Jahrhunderts geförderten Fortschritten der Wissenschaft im lieben Vaterlande einigermaßen bethätigen zu können. Sie hat damit ein Zeichen ihrer hohen Achtung vor der höchsten wissenschaftlichen Anstalt dieser Provinzen, der eifrigen Pflegerin der Wissenschaften in unsern Landen, öffentlich an den Tag zu legen gewünscht, unter freudigster Anerkennung der von dieser Universität funfzig Jahre hindurch nach allen Richtungen hin rastlos fortgesetzten gesegneten Wirksamkeit für die weitere Verbreitung und gedeihliche Fortentwickelung aller Zweige der Wissenschaft zur Ehre und zum Nutzen unserer Provinzen sowohl, als des ganzen weitausgedehnten mächtigen Reichs, dem die einstigen Zöglinge der alma mater Dorpatensis in den mannichfaltigsten Berufs-Kreisen unausgesetzt ihre Kenntnisse und Kräfte weihen.

Möge denn die zweite Hälfte des laufenden Jahrhunderts, das nicht mit Unrecht vorzugsweise das der Aufklärung genannt wird, mögen auch die folgenden Jahrhunderte die Kaiserl. Universität Dorpat unter der schützenden Aegide der erhabenen Beherrscher Rußlands nicht blos im ungestörten Frieden, sondern auch im ungehemmten Fortschritt auf der Bahn der Wissenschaft erhalten. Möge die theure dankbar verehrte Hochschule unsers Landes, mögen Alle, die durch und für sie thätig sind und mit erhöhter Kraft und freudigem Muth in ihr die Werke des Geistes treiben, die Höhen der Wissenschaft zu erreichen, unter dem Beistande des gnädigen Gottes bis in die fernste Zukunft viel Gutes wirken und auch den Lohn der Früchte ihrer geistigen Aussaat in Frieden genießen. Mögen einst unsere Kindeskinder noch und die nach ihnen kommen werden, ihre Werke zu preisen haben und von der Gewalt des Geistes und der belebenden Kraft ächter Wissenschaft zu rühmen wissen, welche im Strome der Zeiten aus Dorpats Lehrsälen der Weisheit und Hörsälen der Wissenschaft hervorgegangen!

Zur Geschichte der ehstländischen Ritter- und Land-Rechte*).

König Woldemar II von Dännemark, welcher seinen kühnen Eroberungszügen nach Deutschland und an die Ostseeküste den glänzenden Beinamen des Siegers verdankte, unterwarf sich im Sommer 1219 das Land der heidnischen Ehsten. Einen Theil des eroberten Landes zu Königl. Domainen einnehmend und unter Oberaufsicht des von ihm in Reval eingesetzten Statthalters oder Hauptmanns — Capitaneus — der Verwaltung von Amtleuten und Vögten für den königlichen Schatz vorbehaltend, verlieh der König die übrigen Ländereien und Dörfer in Harrien und Wierland seinen Kriegsgefährten, dänischen und deutschen Rittern und Knappen, welche ihn auf dem Kreuzzuge gegen die Heiden nach Ehstland begleitet und bei deren Unterwerfung ihm getreulich beigestanden hatten, zum Lohn für die ausgestandenen Mühen und Gefahren. Sie überkamen mit dem Recht des Besitzes der ihnen zu Lehn gegebenen Ländereien und deren Nutzung zu eigenem Besten zugleich die Pflicht nicht blos zu Gehorsam und Treue gegen ihren König und Lehnsherrn, sondern auch zur Vertheidigung der ganzen vom Mutterlande entfernten kleinen Provinz gegen alle äußern und innern Feinde, und insbesondere auch zur Selbstvertheidigung des ihnen übertragenen Lehnsbesitzes. Unter solchen Umständen und bei den Zerwürfnissen der Dänischen Regierung fast während eines Jahrhunderts wuchs begreiflich die Selbständigkeit der königl. Vasallen, welche bei den häufigen schweren Kämpfen nicht bloß mit den heidnischen Ehsten, sondern auch mit den von diesen gegen sie aufgeregten Careliern und Russen und selbst mit den fernherziehen-

*) Vergl. Dr. F. G. von Bunge Beitrag zur Kenntniß der Geschichte und der Quellen der Ritter- und Landrechte des Herzogthums Ehstland in dessen Beiträgen zur Kunde der liv-, ehst- und curländischen Rechtsquellen. Riga und Dorpat bei E. Frantzen 1832 S. 89 — 142 und Desselben Einleitung in die liv-, ehst- und curländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. Reval bei F. J. Koppelson 1849 § 82 u. 83 S. 221—225.

den Litthauern, ihrer Kraft immer mehr vertrauen lernten und sich immer näher an einander schließen mußten, um mit vereinter Heeresmacht so vielen Feinden zu wiederstehen, wobei sie in Bündnissen mit den Brüdern des deutschen Ordens und mit den benachbarten Bischöfen in Dorpat, Riga und Oesel oft ihre Stütze fanden. Daher entwickelten sich die Lehnsverhältnisse und Rechte der harrisch-wierischen Ritter und Knechte auch immer fester und selbständiger und fanden selbst in den benachbarten bischöflichen und Ordenslanden immer bestimmtere Anwendung und weitere Ausbildung.

Um Dunkelheiten und Mißverständnissen und manchen Mißbräuchen dieses so genannten Waldemarschen, noch ungeschriebenen Lehnrechts zuvorzukommen, ließ König Erich VII, mit dem Beinamen Menwed, dasselbe im Jahre 1315 schriftlich aufzeichnen, bestätigte es nach dem Rath und mit Zustimmung der Räthe des Reichs und erkannte es sonach ausdrücklich als das in Ehstland geltende Recht der Königlichen Mannen förmlich an. Dieses uralte Waldemar-Erichsche Lehnrecht obwohl nur in niederdeutscher Sprache, wie es in der täglichen Anwendung bei dem obersten Recht oder den königl. Räthen des Landes auf uns gekommen, bildet noch jetzt die Grundlage unsers eigenthümlichen Provinzialrechts. In den Nachbar-Provinzen der Bischöfe und des deutschen Ordens wurde dasselbe bald auch noch durch verwandtes sächsisches Lehn- und Landrecht vermehrt, in Ehstland selbst durch hinzukommende in manchen blutigen Kämpfen oder auch wohl mit schweren Opfern an Geld, Mannschaft und Kriegsbedürfnissen sauer erworbene Begnadungen, Rechte und Freiheiten erst von den dänischen Königen, dann von den Hochmeistern des deutschen Ordens in Preußen und von den Ordensmeistern in Livland erweitert und endlich durch gemeinsame Beliebungen, Beschlüsse und Verordnungen der Stände auf den Landtagen in Livland vielfach ergänzt. Zweihundert Jahre später, als Harrien und Wierland halb durch Verkauf halb durch Schenkung vom König Waldemar IV zu Marienburg in Preußen am 29. August 1346 aus der Dänen Besitz an den deutschen Orden übergegangen war, ließen die harrisch-wierischen Räthe zu Engdes am 4. Septbr. 1546 alle diese Rechte und Freiheiten des Landes und der Ritterschaft in ein zu dem Ende sauber gebundenes Büchlein von Pergament in groß Octav mit rothem

Umschlage von dem Ritterschaft-Secretairen Wolfgang Scheffel unter der Ueberschrift: „das gemeine freie Ritter- und Landrecht der Lande Harrien und Wierland" in niederdeutscher Sprache sorgfältig eintragen, wie es in der Vorrede heißt: „Ihren Nachkömlingen, „den Räthen der Lande Harrien vnd Wierland, die den Stuhl „des Rathsgesetzes zukünftig besitzen vnd (denen) daß Ritter- vnd „Land-Recht befohlen wirdt, zu gutte, auff daß man dieß Buch in „allen Gerichtshändeln gefüglich gebrauchen mag, vndt die Original- „oder Hauptbrieffe allezeit nicht darff nachführen vnd auffsuchen"

Diese Rechts- und Privilegien-Sammlung im s. g. rothen Buche der Räthe von Harrien und Wierland, worin sich auch das alte livische Bauerrecht und „Ichteswelke Artikel und Stücke vonn Lehngude vnd Lehnrechte, also dat beschreuen Paweſtlike und Kaiserlike Recht uthwysenn" vorfinden, deren Quelle in den libris consuetudinum feudorum am Schluße der gewöhnlichen Ausgaben des Corpus juris civilis unlängst nachgewiesen worden*), konnte dem Bedürfnisse eines förmlichen Rechts- oder Gesetzbuchs für den beständigen praktischen Gebrauch der einheimischen Richterstühle nicht lange genügen. Selbst die niederdeutsche Mundart, in welcher die Sammlung niedergeschrieben worden, war ihrer praktischen Anwendung hinderlich, da zu Ende des 16. Jahrh. schon die hochdeutsche Mundart sich allgemeiner Geltung in Ehstland erfreute. Eben deswegen hatten die Ländräthe eine Übertragung der ganzen Sammlung ins Hochdeutsche ihrem und der Landschaft Secretairen Moritz Brandis aus Meißen übertragen: „Alleß zu dem Ende, „daß die lieben Nachkömmlinge, die nach Gottes Willen vndt Be„ruff mit der Zeitt den Rathstuhll besittzen vndt daß königliche „Rittergericht bekleiden werden, so viell desto beßer den Schatz „Ihres Vaterlandes in dießer Zeit üblichen Sprache verstehen" ꝛc. Brandis aber vollendete die ihm aufgetragene Arbeit am 12. Mai 1597 „zu Thoalle im Houe des Herrn Rittmeisters und „Land-Raths Euert von Dellwig's, seines insonderß Hochgün„stigen Herrn undt Beförders, der dann zu dieser Translation die „ersetzten gegeben vnd ferner mit högstem Fleyß seinem herzlieben „Vaterlandt zu Nutz vndt Dinste hat befördern helfen."

---

*) In Dr. C. J. A. Paucker Quellen der Ritter-, Lehn- und Land-Rechte Ehst- und Livlands. Dorpat 1845. 8. S. 12 — 81.

Wahrscheinlich wurden in Folge dessen am 25. Jun. desselben Jahres die Original-Privilegien, welche damals im St. Michaelis-Kloster sicher aufbewahrt waren, von Deputirten der Landräthe u. Ritterschaft genau revidirt und verglichen, worüber das von Brandis aufgenommene Protocoll uns erhalten ist *). Derselbe entnahm nun diesen alten Rechten und Privilegien, so wie den übrigen damals in diesen Provinzen geltenden Rechtsbüchern, allgemeinen Landtags-Beliebungen, und Rechtsgewohnheiten, auch älteren Urtheilen und andern Absprüchen des obersten Rechts die wichtigsten Bestimmungen, stellte in hochdeutscher Sprache das Gleichartige möglichst zusammen, und theilte seine ganze Arbeit in 2 Theile, deren erster nur 9, der andere aber 50 Artikel umfaßt, deren jeder einen oder mehrere leges enthält, mit genauer Anführung ihrer Quellen. Er bezeichnete seine so geordnete einheimische Rechtssammlung nur als „Ritter-Rechte des Fürstenthums Ehsten", obwohl manche landrechtliche Bestimmungen insbesondere aus dem „liefländischen Landrecht" d. i. dem so gen. systematischen oder umgearbeiteten livländischen Ritterrechte, das um jene Zeit hier vorzugsweise Geltung hatte, und aus den „allgemeinen Adels-Verwilligungen" der livländischen Landstände wie der ehstländischen Landtage darin mit Platz gefunden haben. Auch findet sich in den Citaten nirgends eine bestimmte Hinweisung auf das bereits auf dem zu Wolmar um Laetare 1543 abgehaltenen Ständetage in diesen Provinzen recipirte gemeine in Deutschland geltende römische Recht, wohl aber in Grundlage zweier Urtheile des Oberlandgerichts von 1585 und 1587 in Buch II Art. 16 Lex. 4 unter der Überschrift „Recht mag in etzlichen Fällen durch Kaiserl. Recht gesprochen werden", die Bestimmung: „wenn Fälle vorfallen die in „den Privilegiis dieser Lande nicht begriffen oder enthalten, so mag „darinnen nach Kaiser-Rechten vom Richter geurtheilt und gespro„chen werden." Der Art. 7 Buch II „von Enterbung" ist aber nicht sowohl der Novelle 115 cap. 3 & 4, seiner ursprünglichen Quelle, als vielmehr den obenerwähnten „Artikeln und Stücken von

*) In der Vorrede S. XIV — XVII zu Moritz Brandis Chronik oder älteste livländische Geschichte und Collectanea oder Ritter-Rechte des Fürstenthums Ehsten, zum ersten Male in Druck gegeben mit Anmerkungen von Dr. C. J. A. Paucker in Monumenta Livoniae antiquae Bd. III. Riga und Leipzig. 1842. 4.

Lehngude und Lehnrecht" und zwar Tit. IX der rede, „worby eyn kynth syn vederlik erve verbörett" entlehnt. Moritz Brandis Collectanea, wie er selbst auf dem Titel näher angegeben hat: „auß der „vr= vndt alten auch newen Priuilegien, Freyheiten, Begnadungen, „Verträgen unv Beliebungen, wolgesprochenen Vrteln, landtvblichen „Gewohnheiten vndt löblichen Gebräuchen der Lande Harrien, „Wierland, Wieck vndt Jeruen, welche bis anhero vermischt „vndt mehrentheils zerstrewet vndt sonderbahr geweßen, nunmehr „dermaßen zusammen gebracht, daß ein jeder Punct an seinem „Orth vndt vnter gewießen Tittel geordnet, auch eingetheilet zu „befinden" waren spätestens i. J. 1600 schon vollendet, da das Privilegium des Herzogs Carl von Südermannland vom 3. Septbr. 1600 darin mit aufgenommen ist und er auch unter den Regenten über Ehstland nur als Erbfürst des Reichs Schweden Ao 1600 mit aufgeführt wird.

Die Versuche dieses Fürsten, nachmaligen Königs Carl IX, schwedisches Recht in Ehstland einzuführen sind bekannt. Die Berufung auf das einheimische Gewohnheitsrecht und die wohlerworbenen Privilegien, welche in Brandis Ritterrecht in für jene Zeit zweckmäßig geordneten Auszügen vollständig zusammengetragen waren, schützte die Ritterschaft Ehstlands, so wie die nach der Revision von 1586 gedruckten Statuten der Stadt Lübeck, deren Rechte der Stadt Reval von den Dänischen Königen schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. verliehen waren, die Bürgerschaft in Reval vor dem Eindringen des schwedischen Land= und Stadtlaghs, obwohl Carl IX die erbetene Bestätigung des Ritterrechts am 17. Jun. und 28. Aug. 1600 wiederholt verweigerte *). Dagegen sind spätere theils für Ehstland und Reval ausschließlich geltende besondere, theils für alle Unterthanen Schwedens verbindliche allgemeine königlich schwedische Verordnungen auch hier in Land und Stadt vielfach in Anwendung gekommen und haben ihre gesetzliche Kraft noch bis auf den heutigen Tag ausgeübt. Viele derselben wurden erst im letzten Viertel des vorigen Jahrh. gesammelt, von dem damaligen ehstländischen Commissarius Fisci Heinr. Johann Derling in einer „Auswahl derer wichtigsten in denen Landes=

*) s. Ewers Vorbericht zum ersten Druck der ehstl. Ritter= und Landrechte S. VIII.

und Stadtgerichten des Herzogthums Ehstland auch noch jetzt geltenden Königl. schwedischen Verordnungen," Reval bei Axel Heinrich Lindfors 1777 in 8vo in Druck gegeben.

Das durch die um die Mitte des 17. Jahrh. immer zahlreicher werdenden neuen Gesetze und Verordnungen der königl. schwedischen Regierung, wie durch die immer häufigere Anwendung auch des als Hülfsrecht geltenden römischen und canonischen, oder s. g. gemeinen deutschen Rechts zugleich mit den in Livland geltenden alten Ritterrechten, so wie durch den Einfluß neuerer Schriften berühmter Rechtsgelehrten des Auslandes wie Berlich, Carpzow, Gail, Gothofred, Harpprecht, König, Loccennius, Menoch, Mevius, Mynsinger, Richter, Schneidewin, Schrader, Schultz, Sichard, Wesenbeck, Zanger u. a. m. allmählig sich fortbildende und naturgemäß erweiternde ehstländische Provinzialrecht bedurfte bei diesem sich immer mehr anhäufenden ungeordneten Rechtsstoff einer neuen Fassung um so mehr, als auch die jüngeren auf ausländischen Universitäten gebildeten Juristen Ehstlands größere wissenschaftliche Ansprüche geltend machten, deren Befriedigung durch ein neues entsprechendes Provinzialgesetzbuch besonders von den Landräthen gewünscht und durch günstige Umstände alsbald herbeigeführt wurde. Denn der durch seine Gesandschaftsreise nach Persien in Begleitung des berühmten Adam Olearius bekannte, in Reval bei dem unlängst von der Königin Christina hier eingerichteten königlichen Burggericht als erster Assessor angestellte königlich-schwedische Assistenzrath Philipp Crusius aus Eisleben, nachmaliger Statthalter v. Krusenstiern, welcher in Leipzig die Rechte studirt und sich in seiner amtlichen Stellung auch mit dem schwedischen Landrechte näher vertraut gemacht hatte, davon er 1648 eine deutsche Übersetzung *) anfertigte, übernahm muthmaßlich schon das Jahr vorher die Redaction des gewünschten neuen Provinzial-Gesetzbuchs, wozu ihm der löblichen Ritter- und Landschaft wohlbestallter Secretarius Casparus Meyer genannt Rosenstock, die nöthigen Auszüge aus den Privilegien und Protocollen, die er aus dem Archive zur Hand

*) Die Originalhandschrift befindet sich gegenwärtig im Besitz des Herrn Bürgermeisters und Syndicus der Stadt Reval, Staatsraths und Ritters Dr. Friedrich Georg von Bunge.

schaffte, zu erleichtern beflissen war. Daß diese umfassende Arbeit, welcher sich Crusius mit nicht geringer Geschicklichkeit und Umsicht zur größten Befriedigung der damaligen Landräthe sehr bald entledigte, in „des Herzogthums Ehsten Ritter- und Landrechte" schon zu Anfang des Jahres 1648 größtentheils vollendet war, erhellet aus dem Titel 5 des ersten Buchs: „Von dem Mannrichter, dessen Amte und Assessoren", worin noch mit keiner Sylbe der von dem damaligen Gouverneuren Erich Axelssohn Oxenstierna unter dem 22. März 1648 erlassenen „Instruction für die Mannrichter" gedacht und sie in keiner Weise berücksichtigt worden ist, dagegen es im 7. Punkte dieser Instruction heißt: „weiln aber die revidirte Land-Rechte, welche nunmehr in gute Ordnung und Richtigkeit gebracht werden sollen, dergestalt noch nicht übersehen, und in solchen Vigor kommen, daß ein Richter nach denselben sich zu richten und seine Urtheile zu fassen (bemächtiget wäre): Als wird der Mann-Richter den Modum aus den Land-Rechten observiren, der bisher gebräuchlich und practicabel gewesen, und also seine Urtheile auf gute fundamenta gründen und richten, biß so lange dieses Landes Rechte zur Gnüge übersehen, der hohen Obrigkeit Censur darüber ergangen, dasselbe durch einen öffentlichen Abdruck Männiglichen zukommen, und also nach denenselben endlich weiter gerichtet werden kann", welche Worte auch in § 13 der „Interims-Ordnung der Manngerichte im Fürstenthum Ehsten" vom 9. May 1653, nur mit der Abweichung „welche nunmehr in gute Ordnung und Richtigkeit gebracht zu werden Ihro königl. Majestät unterthänigst zugeschickt, dergestalt aber noch nicht übersehen" ꝛc. wiederholt worden sind. Wie wenig man aber an der obrigkeitlichen Anordnung und Bestätigung der neu verfaßten „Ritter- und Landrechte" in Ehstland zweifelte, weil das früher den Ständen in Liv- und Ehstland bei ihren Landtagsverhandlungen zugestandene Recht der Autonomie bisher nie bestritten gewesen, beweist die dem Werke vorausgeschickte „Vorrede" und der Schluß des fünften Buchs, womit damals das ganze Werk ohne Zweifel sich endigte, indem darin die vorausgesetzte Bestätigung und Druckerlaubniß als von Seiten der Königin bereits erfolgt dargestellt wird. Dieser war auch am 11. Novbr. 1650 das Ritter- und Landrecht mit der Bitte um die königliche Sanction und Erlaubniß zur Veröffentlichung durch den Druck unterthänigst vorgestellt wor-

den; indessen verschob die Königin solche, ohne sie gerade verweigern zu wollen, mit der gnädigsten Resolution vom 17. Januar 1651 § 3: „Ihro königliche Majestät sei nicht abgeneigt, diesem Begehren zu deferiren, ehe solches aber geschehen könne, müsse dieses Ritter- und Landrecht wohl übersehen und durchlesen, wie auch mit denen Privilegien und andern Briefen und Documenten, worauf sich dasselbe fundire, collationiret werden, welches aber nicht so geschwind geschehen könne; weßhalben J. M. späterhin es bewerkstelligen und so wie es sich befindet, daß es ohne Ihro königl. Majestät und der Krone und Anderer Präjudice geschehen könne, bedacht seyn wolle, dasselbe zu confirmiren, welches alsdann auch gedruckt werden könnte." Damals bestand dieses Rechtsbuch nur aus fünf Büchern. Das 1. war überschrieben: „Vom Landgerichte, gerichtlichen Proceß und was demselben angehörig", und enthielt 36 Titel mit mehreren Artikeln; das andere Buch handelte „von Ehesachen und Vormundschaften" und umfaßte nur 14 Titel mit einem oder mehreren Artikeln; das dritte Buch führte die Überschrift: „Von Testamenten, Legaten oder Geschäften, Erbschaften und Erbgang, Donationen und Geschenken" und enthielt 17 Titel mit einem oder mehreren Artikeln; desgleichen das 4. Buch „von Contracten, Besitz, Eigenthum, Gewähr(leistung) und Verjährung" in 22 Titeln mit verschiedenen Artikeln. Am umfassendsten aber erscheint das 5. Buch „von peinlichen Sachen, Injurien, Gewalt, zugefügten Schaden, Strafen und Bußen" in 47 Titeln mit mehreren Artikeln, denen schließlich Tit. 48 hinzugefügt worden: „daß hinführo nach diesen Ritter- und Landes-Rechten soll geurtheilt werden und von Fällen, die darinnen nicht begriffen seyn" in 3 Artikeln. Das sechste Buch ist offenbar später hinzugefügt worden als „des Fürstenthum Ehsten (Kirchen-) Policey- und Landesordnung" und enthält nur 7 Titel mit mehreren Paragraphen statt Artikeln. Wahrscheinlich ist es jedoch erst kurz vor der Einsendung des ganzen Werks nach Schweden im Herbst 1650 ausgearbeitet und nachgetragen worden, wie man aus den Citaten zum § 1 Tit. 4 „von des Fürstenthums Ehsten Freyheiten, auch der Ritter- und Landschaft Gebühr gegen Königliche Majestät, Königreich Schweden und Landes-Obrigkeit" schließen darf, worin nur der Confirmatio Privilegiorum Regis Johannis, Sigismundi, Caroli, Gustavi Adolphi M. etc. nicht aber der bald nachher erfolgten Bestätigung der Landes-Pri-

vilegien von der regierenden Königin Christina vom 17. Jan. 1651 gedacht ist. Noch waren von Crusius ein achter Titel dieses 6. Buchs „von Abschaffung unnöthiger und übermäßiger Unkosten, item anderer Ungebühr uff Verlöbnüßen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnüßen" und Tit. 9 „vom Maße in Kleidung zu halten" mit Berufung auf die „Adelsbewilligung von 1543" und „renovirte Landes-Ordnung von Ao 1645" abgefaßt und dem Werk am Schluß mit einverleibt worden, welche aber der Herren Landräthe Billigung damals, wahrscheinlich weil die renovirte Landesordnung schon ohnedies Gesetzeskraft hatte, als eine blos temporaire polizeiliche Verordnung aber in das Rechtsbuch nicht eigentlich mit hingehörte, nicht erlangten und daher auch in des Oberlandgerichts Handschrift vom Ritter- und Landrechte und in allen andern darnach gefertigten Abschriften gänzlich fehlen und selbst in dem ersten Druck dieses Rechtsbuchs nur unter den Nachträgen und Verbesserungen anzutreffen sind. Als die Landräthe und Ritterschaft Ehstlands bei der königlich-schwedischen Regierung später noch öfter um die hochobrigkeitliche Bestätigung ihrer beim praktischen Gebrauch der Richter und Parten sehr zweckmäßig und nützlich befundenen Ritter- und Landrechte ansuchten, hieß es in der Resolution König Carl's XI. vom 17. Jun. 1690: „Und damit ein gewisses Recht für die Raths- und Gerichtsstühle im Herzogthum festgestellt werden möchte, so wollen Ihro königl. Majestät aus gnädigem Vertrauen zu Dero getreuen Unterthanen, der Ritterschaft und Adel in Ehstland, Dero General-Gouverneur daselbst im Herzogthum anbefohlen haben, einige aus denen Landräthen und andere, ihrer Statuten und alten rechtlichen Gebräuche erfahrene Männer zugleich mit gewissen von General-Gouvernements-Bedienten dazu Verordneten sich zu adjungiren, dasjenige Werk, welches der selige Statthalter Krusenstern zusammengetragen, zu übersehen und zu überlegen, und solches mit denen ältesten und jüngern oder letztern königlichen und hoch- oder herrmeisterlichen Statuten samt rechtlichen Gebräuchen und Gewohnheiten zu conferiren, worüber sie denn ihr unterthäniges Bedenken Ihro königl. Majestät zu erkennen geben sollen, da dann Ihro königl. Majestät, nach Erwägung des Werks, weiter eine vollkommene Bestätigung darüber mittheilen wollen." Welche Umstände die Erfüllung des königl. Befehls und seiner darauf gegründeten Verheißung damals

verhindert haben, ist nicht genau bekannt. Muthmaßlich war die Absicht des Königs, das neue schwedische Gesetzbuch, woran er damals arbeiten ließ und worüber er auch aus Liv- und Ehstland, wie es heißt, Anmerkungen und Erinnerungen zu einzelnen schon ausgearbeiteten Titeln soll haben einziehen lassen *), auch in Ehstland einzuführen, der Hauptgrund, daß ungeachtet der dringenden Bitten des Adels, mit der Revision des Rechtsbuchs dennoch kein Ernst gemacht wurde. Eine bedingte Bestätigung und dadurch auch eine gewisse Autorisation zur fernern gerichtlichen Anwendung der Ritter- und Landrechte, auf welche die Herren Landräthe beim Eintritt ins Amt sogar ihren feierlichen Eid ablegten **), erlangte der Adel erst in der Resolution Carl's XII. vom 27. Januar 1699, welcher in § 3 verfügte: „daß dieses Werk, da es weder conferirt noch übersehen sey, auch nicht weiter als ein allgemeines Gesetz angesehen werden solle, als in so weit es mit den Privilegien und Lehnrechten übereinstimme", indem an solcher Übereinstimmung in Ehstland niemand zweifelte, wie denn auch die gründliche und sorgfältige Erforschung, Nachweisung und Vergleichung der Quellen der Ritter- und Landrechte in neuerer Zeit von dem um unser Provinzialrecht so hochverdienten vormaligen Professor, Herrn Staatsrath Dr. Fr. G. von Bunge in den §§ 7 — 18 seiner schon oben erwähnten Geschichte und Quellen der ehstl. Ritter- und Landrechte die vollkommenste Übereinstimmung dieses nun bereits 200 Jahre in unbestrittener Anwendung gewesenen Rechtsbuchs mit seinen Quellen längst über allen Zweifel erhoben hat.

Als Ehstland durch die zu Hark am 29. September 1710 geschlossene Capitulation unter russische Bothmäßigkeit trat, wurden: „alle Privilegien, Donationes, Statuten, Immunitäten, alte wohlhergebrachte Landesgewohnheiten, von denen glorwürdigsten Königen zu Dänemark, item denen Hoch- und Hermeistern dem Lande und Adel gegebene und von Zeiten zu Zeiten confirmirte Praerogativen, wie selbe in ihrem tenore von Wort zu Wort lauten, zu confirmiren und zu erhalten" im 2. Punkt „ohne einige exception völ-

*) s. Schicksale der Ritter- und Landrechte während der schwedischen Regierungszeit in v. Bunge's oben angeführten Beiträgen ꝛc. S. 97 Anm. 8.

**) vergl. die Eidesformel im Art. 13 Tit. 1 Buch I der Ritter- und Land-Rechte.

ligst accordiret und bewilliget." Demnächst geruhete Se. Groß-czarische Majestät, der nachmalige Kaiser Peter I zu St. Petersburg am 1. März 1712 auf Bitte der ehstl. Landes-Deputirten, Landräthe Reinhold Baron v. Ungern Sternberg und Bengt Heinrich von Bistram, dem Lande und der Ritterschaft „ihre uralten Verträge, Beliebungen, Rechte, Gerichte, Recesse, Statuten, christliche Landes-Gewohnheiten und Gebräuchen" allergnädigst zu confirmiren, mit dem Versprechen „daß sie und ihre Nachkommen bey dem allen immerwährend erhalten und gehandhabet werden sollen." An eine Veröffentlichung der aus jenen Rechten und Privilegien vor Alters in systematischer Ordnung zusammengestellten ehstländischen Ritter- und Landrechte durch den Druck, dachte man erst einige Jahre später. Um aber nun sicherer zum Ziele zu gelangen ward auf dem Landtage im Febr. 1718 eine amtliche Revision beschlossen von einer Commission, wie sie schon König Carl XI im J. 1690 angeordnet hatte. Dieselbe beeilte auch die ihr übertragene Revision gar sehr und wurde daher außer einigen wenigen, ziemlich unerheblichen Veränderungen dieses oder jenes nicht ganz angemessenen im Texte gebrauchten Ausdrucks, nur im Buch II Tit. 4 Art. 4 ein Zusatz und zum Buch II Tit. 6 Art. 1 zwei neue Artikel hinzugefügt. So ward die Revision schon zu Ende desselben Jahres beendigt und darnach der Schluß der dem Ritter- und Landrechte vorgesetzten frühern Vorrede wörtlich nachstehend verändert: „Und dann nun das gesammte Collegium derer Hochwohl-„gebohrenen Herren Land-Räthe, wie auch Eine Hochwoll- und Woll-„gebohrne Ehstnische Ritterschaft bey der letztmahlig gehaltenen „Zusammenkunfft des abgewichenen Februar Monaths einstehenden „Jahres einmüthig beschloßen und vollständig beliebet haben, daß „nachfolgende Ritter- und Land-Rechte des Hertzogthums Ehsten „von dem Hochwohlgebohrenen Herrn Vice-Gouverneuren und äl-„testen Land-Rath, Herrn Friedrich von Löwen auf's Neue „übersehen werden möchten, damit selbige zum öffentlichen Druck „befördert werden könnten: Alß hat Hochgedachter Herr Vice-„Gouverneur und Land-Rath nebst Zuziehung des Oberlandgerichts-„und Ritterschafts-Secretarii Hn. August Wilhelm Wesener, „imgleichen des Kaiserlichen Commissarii Fisci Hn. Ernst Frie-„drich Krompein's sich höchstens angelegen seyn laßen, ober-„wähnte Ehstnische wohlhergebrachte Ritter- und Land-Rechte von

„Worten zu Worten mit Fleiß durchzugehen und die einander zu-
„widerlauffenden Loca und Articuln denen Rechten und der selbst ge-
„biethenden Billigkeit nach mit einander zu conciliren und zu vereinbah-
„ren, auf daß sowoll künfftighin, als auch wie bereits von undenklichen
„Jahren vorhero allstets geschehen, bey dieses Landes Gerichten in ju-
„dicando allerdings darnach gegangen werden möge. Solchem nach
„nun versehen sich die hochwohlgebohrnen Herren Land-Räthe zu Einer
„Hochwohl- und Wohlgebohrnen Ehstländischen Ritterschafft und denen
„Landes-Eingesessenen, wie auch zu allen litigirenden Partheyen: Es
„werde ein jeder sich dieses Recht bekannt zu machen, seines Fugs und
„Unfugs sich bestermaßen zu erinnern, zu bescheiden, auch sonsten
„mit Anstell- und Führung des Processes in allen rechtlichen Hand-
„lungen dieses löblichen Ritter- und Land-Rechten Ordnungen,
„Satzungen und wohlhergebrachten Gebräuchen, sich gemäß und ge-
„horsahm zu bezeugen bestmöglichst befleißigen, maßen sie hierzu
„gantz ernstlich auch angemahnet und angewiesen seyn sollen.
„Gegeben zu Revall in Ihro Groß-Czarischen Maytt. Ober-Land-
„gerichte den 18. Tag des Monaths November im Jahre nach unsers
„Erlösers und Seligmachers Jesu Christi heilwärtigen Geburth 1718."

Nach dem Ableben des Hochseligen Kaisers Peter, des Großen, glorreichen Andenkens, kam der Druck dieser neu revidirten R. u. LR. wiederum zur Sprache und Ihro Majestät die Kaiserin Catharina I geruhete auf die deshalb angebrachte Bitte der ehstländischen Ritterschaft am 25. Jan. 1726 Allergnädigst zu resolviren: „daß die geschriebenen ehstländischen Landrechte gedruckt werden könnten, vorher aber eine authentique Copey an den Senat zur Revision einzusenden sey." Der frühe Tod der Kaiserin und die späteren Veränderungen auf dem Kaiser-Throne vereitelten indessen auch die Hoffnung auf eine solche dem dirigirenden Senate noch vorbehaltene Revision der R. und LR., ohne indessen deren beständigem Gebrauche in den Landesgerichten einigen Eintrag zu thun, indem immer mehr Abschriften dem Mangel gedruckter Exemplare abzuhelfen suchten. Im Reichs-Justiz-Collegio und selbst im Senat wurden Erkenntnisse des Oberlandgerichts, welche sich auf diese R. und LR. stützten für rechtskräftig anerkannt und bestätigt, und manche Bestimmungen dieser unserer einheimischen Rechte auch selbst bei abändernden Entscheidungen und Ukasen dieser höchsten Gerichte im Reiche ausdrücklich als hier geltendes Gesetz denselben zum Grunde gelegt,

wie davon viele Beispiele noch bis auf den heutigen Tag nachzuweisen sind. Bei den großen Schwierigkeiten, welche einer Revision unsers deutschen Rechtsbuchs bei den höchsten Würdenträgern des russischen Reichs im dirigirenden Senate, der Natur der Sache nach entgegen standen, war der Ausweg einer schon 1740 von dem Reichs-Justiz-Collegio als Appellations-Instanz und nächster Oberbehörde des Oberlandgerichts angeregten neuen gründlichen Revision von sachkundigen, in diesen Rechten erfahrenen Männern hier am Ort unstreitig sehr zweckmäßig und hat sich auch der fernern Entwickelung unserer einheimischen Rechte förderlich gezeigt. Am 17. Februar 1741 begann diese von der Ritterschaft und den Landräthen angeordneten im Schoße des obersten Landesgerichts unternommene Revision und kann erst mit Übergabe einer Reinschrift des auf den Grund solcher Revision völlig neu redigirten, wenn auch in der Hauptsache nicht veränderten Textes unsers Ritter- und Landrechts von Seiten der ernannten Revidenten am 24. Febr. 1753 als vollständig beendet angesehen werden.

Ob und welche Schritte von Seiten der ehstländischen Ritterschaft und Landräthe geschehen, um die Allerhöchste Anerkennung und die Erlaubniß zum Druck dieser nach Ablauf des ersten Jahrhunderts bei der Revision Zeitgemäß erneuerten und vervollständigten Ritter- und Landrechte zu erlangen, ist nicht bekannt. Die Absicht dazu erhellet aber deutlich aus dem 1. Art. des letzten Titels im Vten Buche, welcher hier, weil der frühere Tit. 34 als nicht zum peinlichen Recht gehörig bei der Revision gänzlich ausgefallen, der Tit. 47 ist, wo die damals regierende „Kaiserin und Selbsthalterin aller Reußen" an Stelle der „großmächtigsten Fürstin und Fräulein Christinen, der Schweden ꝛc. Königin" gesetzt worden und auch ihrer Confirmation der R. und LR. erwähnt wird, als wäre sie bereits erfolgt. Unter der Regierung der derzeitigen Kaiserin Elisabeth Petrowna kam es aber eben so wenig dazu, als unter der der nachfolgenden Kaiserin Catharina Alexejewna II. Letztere schrieb jedoch in einem am 3. Juli 1783 an den General-Gouverneuren Grafen Browne erlassenen Allerhöchsten Befehl ausdrücklich vor, daß die bei Einführung der Statthalterschafts-Verfassung in Liv- und Ehstland neu errichteten Behörden und in verschiedenen Aemtern angestellten Beamte, ein jeder in seiner Function darauf sehen sollten: „daß die den erwähnten Gouvernements zugeeigneten Gesetze, wie auch die dem Adel und den

Städten dieser Statthalterschaften Allerhöchst verliehenen und bestätigten Gnaden-Briefe nach ihrem genauesten Inhalt unverletzt befolgt werden mögen." Die ehstländischen Ritter- und Landrechte in ihren viel verbreiteten Abschriften der ursprünglichen Redaction des Statthalters von Krusenstiern blieben daher auch nach veränderter Gerichtsverfassung in Ehstland, in unbestrittenem Ansehen, und die durch keine neuen Abschriften vervielfältigte neue Redaction der revidirten R. und RL. gerieth demnächst in völlige Vergessenheit. Dieser ist sie erst jetzt entrissen durch die uns von dem Herrn Oberlandgerichts-Advocaten und Rathsherrn, Tit.-Rath Alexander Gustav Koch zur Benutzung für den gegenwärtigen Zweck freundlichst mitgetheilte Handschrift in zwei starken Bänden in Achtel Format, deren erster Band das I u. II Buch, der andere aber das III – VI Buch der revidirten R. u. LR. umfaßt. Nur die vordere Seite jedes Blatts ist darin beschrieben, die leer gelassene Rückseite aber hin und wider zu hineingeschriebenen Anmerkungen und angeführten Präjudicaten benutzt worden, muthmaßlich von dem frühern Besitzer, dem als praktischen Rechtsgelehrten aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts bekannten Hofrath Wilhelm v. Harpe aus Kaulep, der sich im ersten Viertel des laufenden Jahrhunderts besonders als vieljähriger Präsident der ehstländischen adlichen Credit-Cassen-Verwaltung und zuletzt noch als Landrath um Ehstland mehrfach verdient gemacht hat.

Wenngleich die neue Redaction jenes revidirten R. und LR. bis hiezu völlig unbekannt gewesen ist und den damit von der Ritterschaft und den Landräthen, welche die Revision angeordnet, wie von den erwähnten Revidenten, welche sie ausgeführt und vollzogen, beabsichtigten praktischen Nutzen eben deshalb nicht hat leisten können, so ist doch der Letztern Mühe und Arbeit nicht ganz vergebens gewesen und wenn auch spät, so doch bereits seit einem Menschen-Alter uns zu gute gekommen. Denn die 1821 von Ewers in seiner Ausgabe der R. und LR. S. 483 — 574 zuerst bekannt gemachten „Marginalien zum Ehstländischen Ritter- und Land-Recht, nach der Original-Handschrift des Oberlandgerichts-Secretairs J. H. Riesenkampff de Ao. 1746" sind offenbar durch jene Revision veranlaßt, wie die vielen darin gesammelten kurz excerpirten oder doch citirten Praejudicate welche sich meist in den Allegaten zu den einzelnen betreffenden Artikeln des revidirten R. und LR. wiederfinden,

überzeugend darthun. Und eben diese Präjudicate sind auch heute noch für den praktischen Juristen von Werth und liefern zugleich dem Freunde der vaterl. Rechtsgeschichte ein schätzbares reiches Material zur Vergleichung der allmähligen Fortbildung unsers Provinzialrechts.

Aus dem Revisions-Protocoll erhellet, daß die mit dem ersten Buche der R. und LR. am 17. Februar 1741 angefangene Revision mit dem andern Buche erst am 17. Januar 1746 fortgesetzt worden, aber auch dann nur bis zum 6. Titel des dritten Buchs gediehen. Bis dahin hatte den Revidenten ohne Zweifel der Ober-Landgerichts-Secretair Justus Johannes Riesenkampff assistirt, dessen Name auch am Ende des revidirten dritten Buchs noch unterzeichnet ist, obwohl die Namen der übrigen Revidenten wenigstens in der uns vorliegenden Abschrift fehlen. Schon im Jahre 1744 war dem genannten ältern J. J. Riesenkampff, wohl mehr seiner Kränklichkeit, als seines vorgerückten Alters wegen, denn er war erst am 19. April 1690 geboren, sein ältester Sohn Justus Heinrich Riesenkampff, geb. am 19. März 1718, als Secretair-Substitut zur Seite gestellt, er selbst aber zum Ober-Secretairen des Oberlandgerichts ernannt. Wahrscheinlich überließ er die fernere Protocollführung bei der Revision, die am 12. September 1749 erst mit dem 7. Titel des dritten Buchs: vom Intestaterbrecht wieder begann, seinem Sohn und muß es nun damit rascher von Statten gegangen sein, da schon im Laufe des folgenden Jahres die Reinschrift der neuern Redaction der revidirten ersten drei Bücher der Ritterschaft und den Landräthen von den Revidenten abgeliefert zu sein scheint. Am 7. September 1750 begann die Revision des vierten Buchs der R. und LR., welche aber erst im folgenden Jahre beendet worden, wie die Berufung auf einige neue Oberlandgerichts-Urtheile vom Jahre 1751 in mehreren Allegaten unter dem Texte darthut. Erst im Jahre 1752 mag die Revision des peinlichen Rechts im fünften Buche in Angriff genommen und die darnach mit verhältnißmäßig nur wenigen Abänderungen und Zusätzen erneuerte Redaction des ganzen Buchs beendet worden sein; desgleichen auch die Revision des Polizeirechts im sechsten Buche, über welche schon gar kein Protocoll mehr geführt worden ist, dagegen die beliebten wenigen Aenderungen des Textes sofort in diesen mit aufgenommen wurden. Am Schluße heißt es:

S. D. G.

Da wir nunmehr durch die Gnade Gottes nach einer dreyzehn Jährigen aus Patriotischer Zele übernommenen mühsamen Arbeit das Vergnügen genießen, die uns committirte Revidir- und Regulirung zum erwünschten Ende gebracht zu sehen, so haben wir durch Überlieferung derer drey letzten Bücher der uns aufgetragenen Commission hiemittelst ein völliges Genügen leisten und derselben uns entledigen wollen.

Es ist nicht ohne, daß vornehmlich bey dem VI. Buch ein vieles Neues hinzu zu setzen und wegen einer ordentlichen Polizey zu erinnern wäre, weilen aber uns lediglich aufgetragen worden, das Undeutliche zu erläutern, die Contradictiones apparentes nach Recht und Billigkeit aus einander zu legen und was nach den Umständen der Zeit verändert, nach der jetzigen usance festzusetzen, so haben auch wir weiter zu gehen und neue Titul hinzu zu setzen uns nicht entschließen mögen.

Die wir übrigens mit aller Hochachtung jederzeit verharren

Einer Hochwohl- und Wohlgeborenen Ritterschaft

gehorsame Diener

G. J. Baron Stackelberg — Land Rath
O. J. Hastfer — Land Rath
Stael von Holstein — aus Harrien
G. L. Wrangel — aus Wierland
L. Baron Ungern Sternberg — wegen Jerwen

Justus Johannes Riesenkampff
Eines Kaiserl. Oberlandg. gewesener Secretarius primarius

Just. Heinr. Riesenkampff
Eines Kais. Oberlandger. jetziger Secretarius.

Revall den 24. Febr. 1753.

Hieraus ergiebt sich die mit klaren Worten ausgesprochene Aufgabe der Revidenten und die ihnen bei solcher Revision nur ertheilte Befugniß zur Emendirung des vorgefundenen Textes, mit Berücksichtigung der veränderten Zeitumstände, vornehmlich blos zur Vermeidung von Mißverstand, Undeutlichkeit oder Widerspruch in dem einen oder andern Artikel. Eine Umarbeitung und wesentliche Vervollständigung der R. und LR. lag nicht im Plane und war den Revidenten weder aufgetragen noch gestattet, sofern nicht die größere Deutlichkeit und Vollständigkeit der betreffenden Artikel solche unumgänglich erforderte. Auch auf die Berichtigung der Quellen-Angaben unter dem Text ward großer Fleiß verwendet, wobei es auffallen muß, daß namentlich die Citate aus der Hauptquelle, aus welcher Krusenstiern bei Abfassung der R. und LR.

zunächst geschöpft hatte: Moritz Brandis Ritterrecht des Fürstenthums Ehsten und das umgearbeitete livländische Ritterrecht, angeblich weil diese handschriftliche alte Rechtssammlungen nicht vorhanden, d. h. den Revidenten nicht gleich zur Hand waren, da sie bei ernstlicher Bemühung doch wahrscheinlich zu ermitteln und herbei zu schaffen gewesen wären, wie dies noch ein Jahrhundert später möglich gewesen ist. Eben deswegen sind denn auch jetzt, da uns diese Quellen mit vorlagen, die Citate daraus alle wieder hergestellt und die betreffenden Stellen in den Druckausgaben nur noch genauer bezeichnet worden.

Von den ursprünglichen Revidenten waren am Schluß der Arbeit nur noch der Landrath u. Consist.-Präs. Baron Georg Joh. v. Stackelberg von Jürgensberg und Kaltenbrunn († 1765) und der Baron Ludwig v. Ungern Sternberg von Kui übrig. An Stelle des Landraths Baron Hans von Rosen war der Landrath und nachmalige Consistorial-Präsident Otto Jürgen von Hastfer, Besitzer von Sage, Kappel und Neu Sommerhusen getreten, an Stelle des Brigadiers Michael von Bielsky von Ittfer und Wattküll und des seines hohen Alters wegen ausgetretenen Capitains Jacob Johann von Richter von Kesskfer, Lückholm und Paschlep, (geb. d. 2. Novbr. 1687, gest. d. 6. Juli 1761), der Mannrichter, Capitain Jakob Johann Stael von Holstein zu Hannijöggi, Jegelecht und Kaenick, und der nachmalige Landrath und Consistorial-Präsident Georg Ludwig v. Wrangell zu Aitz und Maydell, so wie endlich an Stelle des Secretairen, seit 1744 Ober-Secretairen des Oberlandgerichts Justus Johannes Riesenkampff, dessen ältester Sohn und Nachfolger im Amte Justus Heinrich Riesenkampff, Verfasser der schon erwähnten Randbemerkungen oder Marginalien zum Ritter- und Landrecht. Er hat solche in eine ihm schon 1736 gehörig gewesene in breit Octav Format sauber geschriebene Abschrift des Ritter- und Landrechts, durchschossen mit feinerem Papier, theils hierauf, theils an den Rand der Handschrift selbst in sehr geläufiger, aber zugleich sehr deutlicher und zierlicher feiner Schrift eingetragen, und zwar ohne alle Cancellationen, deren im Texte mitunter wohl vorkommen. Sichtbar ist dies erst nach und nach, zu verschiedenen Zeiten geschehen, wie die verschiedene Farbe der Dinte ergiebt. Offenbar also hat der Secretair Riesenkampff seine schon bei der Durchforschung des Oberlandgerichts-Archivs für die Zwecke der Revidenten des R. und LR. gesammelten Präjudicate und andern

praktischen und rechtsgeschichtlichen-Notizen eingetragen und dies auch nach Beendigung der Revision noch fortgesetzt und so zuletzt noch kaum ein paar Jahre vor seinem Tode eine bemerkenswerthe Resolution des Reichs-Justiz-Collegiums der liv- und ehstländischen Sachen vom 18. Mai 1765 zum Buch I Tit. 33 Art. 3 des R. und LR. eingetragen, bei Ewers S. 512. Diese schätzbare Arbeit und das ganze Manuscript befand sich eben so wie die einzige vollständige Handschrift von Thomas Hiärn's ehst-, lyf- und lettländischer Geschichte bis zum Jahre 1636, später in dem Besitz von J. H. Riesenkampff's jüngerem Sohne, dem beim Zoll in Reval angestellten 1823 verstorbenen Coll. Rath und Ritter Justus Johannes Riesenkampff, aus dessen Nachlaß beide werthvolle Manuscripte 1827 für die Dörptsche Universitäts-Bibliothek gewonnen wurden, wie wir aus Dr. C. E. v. Napiersky's Vorerinnerung zu dem Nachtrage der Chronik von Th. Hiärne in Band II der Monumenta Livoniae antiquae wissen, der die Personalien über die Oberlandgerichts-Secretaire Riesenkampff, Vater und Sohn, durch den sel. Dr. Bernhard Gottlieb Wetterstrand in Reval ermittelt hatte. Wenn nun in den Handschriften-Catalog der Dörptschen Universitäts-Bibliothek unter Nr. 140 die beregten Handschriften mit dem Bemerken eingetragen worden: „aus dem Nachlasse des Advocaten Riesenkampff aus freier Hand gekauft" so glauben wir dies durch den Umstand erklären zu können, daß die in Rede stehenden Handschriften ohne Zweifel nach dem Tode des Oberldg.-Secr. Just. Heinr. Riesenkampff zunächst auf dessen ältern Sohn Bernhard Heinrich Riesenkampff, geb. am 15. October 1750 und um das Jahr 1796 Secretair des Oberlandgerichts und Coll.-Secretair, nach Aufhebung der Statthalterschafts-Verfassung in Reval aber frei practicirender Oberlandgerichts-Advocat, vererbt und nach dessen Tode erst an seinen jüngern Bruder Justus Johannes Riesenkampff geb. den 19 April 1758, gelangt waren, von dessen Erben aber noch als zum Nachlaß des Advokaten B. H. Riesenkampff gehörig verkauft worden. Denn außer jenem existirte in Reval nur noch ein Advocat dieses Namens, der zur Zeit der Statthalterschafts-Regierung gewesene Hapsalsche Kreisgerichts-Secrt. nachheriger Oberlandgerichts-Advokat Heinrich Georg Riesenkampff, geb. am 2. Juli 1757 gest. am 4. Januar 1833, daher von seinem Nachlaß i. J. 1827 die Rede noch nicht sein konnte, wie er denn

auch mit den obengenannten Besitzern der erwähnten seltenen Handschriften und dem Verfasser der Marginalien nur entfernt verwandt war. Worauf Ewers in seiner Nachschrift vom Sylvester Abend 1820 S. XXVII die Behauptung gegründet, daß diese Riesenkampffschen Marginalien zum Ritter- und Landrechte „durch ihre practische Nützlichkeit längst allgemeines Ansehen genießen" ist jetzt schwer zu ermitteln und müssen wir sie vielmehr für eine bloße Voraussetzung des mit dem Rechtswesen in Ehstland zu jener Zeit wohl nicht näher bekannten Herausgebers ansehen, da unsers Wissens diese Marginalien außer den Söhnen des Verf., welche die Original-Handschrift bewahrten, und ihren Freunden wohl nur sehr wenigen bekannt gewesen sein mochten, und da sie durch Abschriften nicht vervielfältigt worden, auch in der Praxis nicht viel benutzt und von großem Ansehen sein konnten. Desto dankbarer müssen wir Ewers großes Verdienst um die Rechtspraxis in Ehstland anerkennen, welcher er mit dem ersten Druck der Ritter- und Landrechte im J. 1821 durch die Beifügung der Marginalien einen großen Reichthum an bisher unbekannten Präjudicaten des Oberlandgerichts und andern nicht unwichtigen praktischen und rechtsgeschichtlichen Notizen erschloß und zur Benutzung mittheilte. Durch sie und durch die übrigen dem Werke beigefügten Urkunden, Rechtsbücher, gerichtlichen Constitutionen und Verordnungen hat er ein ganzes Menschenalter hindurch Nutzen gestiftet und wird sein Werk einen historischen Werth für die Juristen in Ehstland behalten, selbst wenn das ganze darin enthaltene noch jetzt praktische Rechtsmaterial in die erwarteten neuern Provinzial-Gesetzbücher übergegangen sein wird. Er äußerte seine Meinung darüber in dem Vorbericht S. IX folgendermaßen: „Da ich bey seiner Bekanntmachung insbesondere den Nutzen studirender Jünglinge zum Zweck habe, so konnte ich das Buch nicht an's Licht stellen ohne es mit einigen urkundlichen Beilagen auszustatten, von welchen ich glauben möchte, daß sie selbst Geschäfts-Männern willkommen seyn werden." Er hat sich darin nicht getäuscht, wie die Erfahrung gelehrt hat. Der erneuerte Abdruck wenigstens eines wesentlichen Theils des revidirten einheimischen Rechtsbuchs im Interesse der Wissenschaft und zum Nutzen der studirenden Jugend mag daher zugleich als ein unserer Hochschule von der literarischen Gesellschaft Ehstlands dargebrachtes Zeichen schuldiger Dankbarkeit solcher zu ihr sich zählenden praktischen Geschäftsmänner angesehen werden. —

Vide pag 80: Ms Oberlandgerichts & Ritterschafts secretaire

Des Herzogthums Ehsten

Ritter- und Land-Rechte.

Erstes Buch,

nach der Revision von 1741 bis 1753.

Notata

ad jus provinciale Estonicum

in quantum illud

aut a jure communi deviat, aut illud magis determinat;

una cum

illius concordantia et derogationibus, passim remissive

intuitu

Ordinationum Imperialium, quae Ukasae appellantur,

uti et intuitu

Reglementi Generalis Petri I^mi, Ordinationis pro Guberniis nec non Literarum patentium Nobilitati & Civitatibus impertitarum.

Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utuntur. Nam quod quisque populus ipse sibi jus constituit, id ipsius proprium civitatis est: vocaturque jus civile, quasi jus proprium ipsius civitatis.

Gajus.

Sub die 17. Febr. 1741.

Die zur Revidirung der Landrechte verordnete Commission beisammen gewesen und waren gegenwärtig:
der Herr Baron und Landrath Hans von Rosen
der Herr Baron und Landrath Georg Johann Stackelberg
der Herr Brigadier Michael Bielsky
der Herr Capitain Richter und
der Herr Baron Ludwig von Ungern Sternberg
cum Secretario Riesenkampff.

Es ward hierauf beliebt, daß die Beleuchtung der Vorrede annoch ausgesetzt und sogleich zu Betrachtung des 1sten Titels Isten Buchs der Ritter- und Land-Rechte geschritten würde, da dann die Benennung des Worts Fürstenthum in die Augen fiel. Nachdem aber Ehstland schon zur Dänischen und Schwedischen, auch jetzigen Regierungszeit mit dem Prädicat Herzogthum distinguiret worden, so ward für gut befunden, in Stelle des Wortes Fürstenthum, Herzogthum zu setzen *).

Bei dem generalen Titel des 1sten Buchs: vom Landgerichte, gerichtlichen Proceß und was demselben angehörig, ward beliebt es nachstehend accurater zu exprimiren.

In Stelle des Worts „Königlich" ward zu setzen beliebt Kaiserlich, und in Stelle „Landgerichts" Oberlandgerichts, weil zu letzterem tenore privilegiorum et resolutionum [vergl. Riesenkampff's Marg. zum 1. Art. S. 485] hinlängliche Befugniß obhanden war.

*) In dem vollständigen Titel Sr. Kaiserlichen Majestät wird er jedoch heutiges Tages stets Fürst, nicht Herzog von Ehstland genannt.

I. N. D. N. J. C.

Das erste Buch.

Von denen Kayserlichen Ritter- und Landes-, Ober- und Unter-Gerichten des Herzogthums Ehsten, dem gerichtlichen Proceß und was demselben angehörig.

TITULUS I.

Vom Ritter- und Landrechte, Verordnung des Kayserl. Ober-Land-Gerichts, denen Herren Land-Räthen, ihrem Amte, Autorité und Eyde.

Articulus 1.

Das gegenwärtige Ritter- und Land-Recht erstrecket sich über das Herzogthum Ehsten und die darinnen begriffene Lande und Krayßen Harien, Wierland, Jerwen und Wieck*), in so weit und ferne derselben Land-Marcken, Frontiren, Grenze und Gebiete reichen.

*) Rev. So ward auch für gut befunden, die Worte, so die historische Nachricht von der Incorporation der 4 Kreisen in sich faßen, [mit dem Citat aus König Johann's III zu Schweden Resolution de Anno 1584 den 25. Aug. s. Moritz Brandis R.-R. I. 1, 5 S. 101] Kürze halber wegzulassen. [vgl. Kurzer Begriff und Verzeichniß von denen in Ihro Groß-Czarischen Maytt. Herzogthumb Ehstland befindlichen und gewöhnlichen Richter-Stühlen I vom Oberlandgerichte, bei Ewers S. 7.]

* Articulus 2.

In diesem gantzen Hertzogthum werden, nach Beschaffenheit derer vorkommenden Streit-Sachen, keine andere Gerichte, als das Kayserl. Ober-Land-Gericht *), das Kayserl. Provinzial-Consistorium a), das Kaiserl. Nieder-Land- und das Kayserl. Land-Wayßen-Gericht, die Kayserl. Manngerichte und die Kayserl. Haacken-Gerichte gehalten, und mag denenselben, zu folge Allergnädigst confirmirten Privilegien, Ritterlichen Freiheiten und löblichen Landes-Gewohnheiten nicht vorbey gegangen werden. Und obwohl unter ehemaliger Schwedischer Regierungszeit der Königin **Christinae** Maytt. auch hiesiger Orten ein sogenanntes Burg-Gericht eingeführet worden, und von demselben die Streitigkeiten wegen der Norköpingischen Beschluß- und Publiquen-Güter wie auch unadliche Arrendatoren und Pfandhaltern im Lande und andere Civil-Bediente ꝛc. hingehöret haben, so ist doch selbiges albereits mittelst Königl. Resolution de Ao. 1699 b) völlig aufgehoben und sind sothane Streit-Sachen, ihrer Beschaffenheit nach, denen Manngerichten übergeben worden.

a) Worin zufolge Ihro Kayserl. Maytt. allergnädigsten Verfügung de Ao. 1742 d. 25. Junii und 1743 d. 11. Jul. ein Land-Rath präsidirt. (Der Landrath Adam Johann Baron von Ürküll war jedoch schon am 16. Febr. 1715 zum Praeses Consistorii verordnet worden s. Ehstlands Geistlichkeit von H. R. Paucker S. 17 und G. Carlbloms Entwurf zur Kirchen und Religionsgeschichte Ehstlands S. 18.)

b) vide Oberldg. Prot. de eod. anno sub diebus 5 & 8 Maii, welche Resolution auch von Ihro Kayserl. Maytt. mittelst dero hohen Ukase Ao. 1743 bey Macht erhalten. (vgl. Capitulation der Ehstl. Ritterschaft Art. XXII S. 207 in Landrath Wrangell's Chronik von Ehstland nebst angehängten Ehstl. Capitulations-Punkten und Nystädter Friedensschluß, in Druck gegeben von Dr. C. J. A. Paucker. Dorpat 1845. 8.)

*) **Baron Nuss**: die Verordnung für das Oberlandgericht ist verändert durch die Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 164 ff. [s. dagegen das Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements I, 9.]

Articulus 3.

Dieses Kayserl. Oberlandgericht ist nach altem löblichen Herkommen nebst dem Kayserl. Präsidirenden Herrn Gubernatore dieses Herzogthums Ehsten mit zwölf ehrlichen nach Harrischen und Wierischen Rechten Erblich adelichen eingesessenen *) Land-Räthen **) bekleidet und besetzet, und präsidiret keiner, als der Kayserl. Herr Gubernator ***) im Ober-Land-Gerichte a). Wenn aber der Kayserl. Herr Gouverneur durch Krankheiten oder andere legale Impedimenten behindert würde, daß Er in Person nicht präsidiren könnte, so soll Selbiger (der Kayserl. Herr Gubernator) einen von denen ältesten Landes-Räthen in seine Stelle zu präsidiren verordenen ****).

a) Aus Moritz Brandis Prot. Ao. 1595 zu Wosel, ibid. 1597 d. 11. Juni und 7 Juli; aus Hermannus Witten Protocoll Ao. 1632. (Kurzer Begriff ꝛc. I, 1 bei Ewers S. 7.)

*) **Rev.**: Wodurch gleichwohl diejenigen vom Adel. die allhie auf Lehn-Recht erblich angesessen sind, nicht auszuschliesen, sintemahl durch Ihro Kayserl. Maytt. Gnade de Ao. 1728 d. 11. Septbr. auch die Lehn-Successsion eine andere Gestalt gewonnen und in Ermangelung der männlichen Bluts-Erben bis in das fünfte Glied der weiblichen Linie verbessert worden(s. R. Marg: zum Worte Eingesessenen S. 486 Die Kaiserin Catharina II verwandelte aber alle Mannlehne in Liv- und Ehstland mittelst Allerh. Manifests vom 3. Mai publ. vom Senat am 8. Mai 1783, in wirkliche Allodial- und Erbgüter s. v. Bunge's chronol. Repertorium der russ. Gesetze und Verordnungen für Liv-, Ehst- und Curland. Dorpat 1824. 8 II, 238.)

) **B. N. Das Amt der Herren Land-Räthe cessirte in Gefolge Ukase vom 14. Aug. 1786 (s. Repert. II, 347 und vergl. den Allerh. namentlichen Befehl vom 28. Novbr. 1796 wegen Wiedereinführung der alten Verfassung und Herstellung der Landraths-Collegia in Liv- und Ehstland, Repert. III, 2 so wie die Allerh. bestätigte Meinung des dirig. Senats vom 26. Febr. 1797.)

***) **Rev.**: Welches auch durch Kayserl. Maytt. Petri I, des Großen, Gnade in dem Art. VI der Capitulation (S. 201 a. a. O.) gänzlich und specialiter bestätigt worden; gleichergestalt auch in jetziger Kayserl. Maytt. hohen

Ukase von 1743 verfüget ist. (Auf den Grund dieser Privilegien übernahm der General-Gouverneur, General-Adjutant Marquis Paulucci zufolge Rescripts vom 14. März 1824 auf Bitte des Oberlandgerichts das Präsidium in demselben s. Prov. Recht I, 843 und II, 728.)

****) R. Marg. S. 486. (Die Stelle des Präsidenten vertritt in seiner Abwesenheit einer der ältesten Landräthe auf Vorstellung des Oberlandgerichts und Wahl des General-Gouverneurs. Pr. R. I, 848, II, 728.)

Articulus 4.

So nun einer oder mehr von denen Herren Land-Räthen durch Todesfall oder sonsten abgehet *), haben die überbliebenen Macht, in die erledigte Stelle andere tüchtige Personen selbigen Standes zu erwehlen, a) und sitzen die neuerwählten unter denen, die vor ihnen gewesen, nach der Ordnung, wie ein jeder gekohren wird.

a) Prot. de Ao. 1695 fol. 44. (R. marg. S. 487 und Kurzer Begriff I, 2 a. a. O. Über die Landraths-Wahl und die Wahlfähigkeit zum Landrath s. Pr. R. II, 461 und 462; 486 — 491 und 727.)

*) B. N. Wegen Ablassung der Richter wird dem General-Reglement inhaerirt mittelst Ukase vom 31. Jul. 1784.

Articulus 5.

Doch sollen Vater und Sohn, wie auch zween Brüder *) zugleich nicht im Ober-Land-Gericht sitzen. Da aber deren einer verstürbe, oder mit Wissen und Willen des gantzen Gerichts abdanckte, so mag der Bruder, wenn er des Standes würdig, wohl gewehlet werden. Es soll aber keinem, ohne Consens des gantzen Gerichts abzudanken gestattet werden. a)

a) L. pen. ff. de officio Praes. (fr. 20 Dig. 18, 1) L. 2 ff. § Et cum 24 ff. de orig. juris (fr. 2, 24 Dig. 1, 2.) R. marg. S. 487. Kurzer Begriff ꝛc. I, 2.

*) Rev.: Nach Anleitung des königl. Rescripti Ao. 1692 d. 24. Oct. ist auch zu verhüten, daß nicht allzuviel von einer Familie oder Schwägerschaft in's Gericht gezogen werden. (Pr. R. II, 462.)

Articulus 6.

Niemand der zum Land-Rath erkohren wird, soll oder mag sich dessen verweigern, noch entbrechen, [a]) bey Poen zweyhundert Reinischer Gulden. *)

[a]) L. 9 ff. de muneribus & honoribus 50, 4.

*) Rev. i. c. Nach jetziger Gerichts-Usance zwey hundert Rubel (s. Brandis R. R. II. 8, 1 u. 2 S. 119; Kurzer Begriff ꝛc. I, 2 a a. O. Gegenwärtig 250 Rub. S. M. zum Besten der Ritterschaftscasse. Pr. R. II, 459.)

Articulus 7.

Denen Herren Land-Räthen soll ihres tragenden hohen Amts halber [a]) als Landes-Vätern gebührende Ehre, *) Achthaltung und Respect von Männiglichen so inn- als außerhalb Gerichts erwiesen werden und wiederfahren, **) und so einer darüber schreitende befunden wird, der soll vom Kayserl. Ober-Land-Gericht nach Rechte dieser Lande in gebührende Strafe genommen werden ***).

[a]) Aus dem Abschiede zu Wosel 1595 (s. Moritz Brandis R. R. I. 4, 7. S. 109 und Coll. S. 246; R. marg. S. 487. Kurzer Begriff I, 4.)

*) Rev. Es ist daher durch Kayserl. Maytt. sowohl in höchst deroselben mit dem Lande Ao. 1710 d. 29. Septbr. getroffenen Capitulation Art. V a. a. O. denen Land-Räthen, die alte Range zu bestätigen accordiret, als auch 1726 d. 4. Martii mittelst specialen Kayserl. Privilegii Ihnen die General-Majors Range Allergnädigst beigelegt worden (Zufolge Allerhöchsten Befehls vom 20. November 1835 ist ihnen zugleich das Prädicat der 4. Rangclasse „Excellenz" verliehen worden s. Nr. 8594 der allgemeinen russischen Gesetzsammlung und Provinzial-Recht II, 541 nebst Beilage III und Art. 730.)

**) B. N. Die Gerichte müssen ihre Conduiten-Listen alle Jahr im März zum Senat abschicken, Resolution des Senats vom 18 Juni 1776. Die Candidaten zum Wolodimir-Orden werden jährlich zum 1. August vorgestellt, in Grundlage der Ordens-Statuten vom 22. September 1782, laut Ukase vom 17. April 1784. s. v. Bunge's Repert. II, 219 und 297. (Die Vorstellungen zur Erlangung des Ehrenzeichens für tadellosen Dienst sind dem Civil-Gouverneuren mit den vorgeschriebenen kurzen Formulairen zum 1. Septbr. jedes Jahres zur weitern Beförderung zu unterlegen, laut Publication der Regierung vom 24. Juli 1852.)

***) vide Lib. V. tit. 5 art. 1 juris Provincialis (cf. Moritz Brandis Ritter-Recht I. 4, 5 und 6, und Gesetzbuch der Criminal- und Correctionsstrafen Tit. IV Hauptst. 9 Abth. 1 in Betreff der Vergehen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, insbes. von Verletzen der Subordinationspflicht Art. 423 — 427.)

Articulus 8.

Die streitigen Sachen, so vor Gerichte kommen, sollen zuförderst nach denen wohlhergebrachten von Königen zu Königen, von Hochmeistern zu Hochmeistern, Herrmeistern zu Herrmeistern, denen Königen zu Schweden, auch letztlichen von denen hochlöblichsten Russisch Kayserlichen Majestäten allergnädigst confirmirten Landes-Privilegien, Uhralten Verträgen, Beliebungen, Recessen, erweislichen löblichen Gewohnheiten, Sitten, Gebräuchen, und diesen beschriebenen Ritter-Rechten entschieden werden [a]), und soll denen Herren Gubernatori und Landes-Räthen in Sententien und Urtheile auszusprechen, dieselbe Macht verbleiben, welche sie in Vorzeiten gehabt haben [b]), also daß sich niemand unterstehe denenselben so wenig als denen von ihnen ausgesprochenen und in die Kraft Rechtens geschrittenen Entscheidungen*) (sich) zu widersetzen, bei Vermeidung der unten im fünften Buche Tit. 5 Art. 1, 2 u. 3 ausgedrückten unnachläßlichen Strafe **).

[a]) Privileg. Königs Carl IX Ao. 1600 d. 3. September. (Brandis Ritter-Rechte II. 1, 19, n. 11 S. 132.)

[b]) Privil. König Christopher's zu Dännemark Ao. 1329 (Brandis Ritter-Recht I. 4, 3 S. 108; R. marg. wegen des restringirten juris de non appellando vermöge Königlicher Resolution vom 17. Januar 1651.)

*) Brandis Ritter Rechte II. 18, 4 S. 133; Kurzer Begriff ꝛc. I, 5. Darnach wird der Revision schon zur Zeit des Königs Gustav Adolph gedacht a. a. O. S. 9.

**) Brandis Ritter-Rechte I. 2, 9 u. 14 und II. 18, 5 S. 103, 105 u. 133; vergl. Strafgesetzbuch Art. 291.

Articulus 9.

So es sich begebe, daß die Herren Land-Räthe nicht alle beysammen wären, wie gleichwohl keiner ohne sonderbare verhinderliche Ehehaft ausbleiben soll *), und jedoch einer mehr als die Hälfte zugegen ist, so mögen selbige wohl Urtheile sprechen [a]). Da auch die Herren Land-Räthe mit dem Kayserlichen Herrn Gouverneuren in einer vorfallenden Sache nicht könnten einig werden, und die Landes-Räthe den Kayserl. Herrn Gouverneuren in votis überstimmten, alsdann gelten billig die majora vota **), wornach die Sententia von dem Secretario verfasset, darauf von denen consentirenden Richtern [b]) unterschrieben und mit ihrem angebohrnen Adelichen Petschafte besiegelt ***), danächst publiciret und gleiche Kraft mit andern vom Kayserl. Herrn Gouverneuren ****) bewilligten und unterschriebenen Urtheilen haben und gebührlichen exequiret werden sollen.

[a]) Lehn-Recht König's Woldemari § Wo der Rath ꝛc. (Cap. 40 s. die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Ehst- und Livlands S. 165; Brandis Ritter-Recht I. 4, 2. S. 107 u. Prov. Recht I, 878.)

[b]) Oberlandgerichts-Protocoll Ao. 1705 d. 2. Martii (cf. Provinzial-Recht I, 879, wonach auch der nicht consentirende Landrath das Original-Urtheil nach der Entscheidung der Mehrheit mit unterschreiben muß.)

*) B. N. übrigens ersehen Präsidenten und Richter ihre Pflicht aus dem General-Reglement vom 27. Februar 1720 und der Gouvernements-Verordnung vom 1. December 1775 und 4. Januar 1780. (Provinzial-Recht I, 28—32 und 864—872.)

**) Rev. Wenn aber die Stimmen gleich sind, so gelten bei solchen Umständen diejenigen, mit denen der Kayserliche Herr Gouverneur übereinstimmet. (Kurzer Begriff I, 7. a. a. O.; Prov.-Recht I, 153—160.)

***) [Die Besiegelung der Oberlandgerichts-Urtheile mit den Siegeln der unterzeichneten Landräthe hat seit der Einführung der Dejour und eines eigenen Gerichts-Siegels der Behörde laut Protocoll des Oberlandgerichts vom 29. September 1808 aufgehört, und wird das Siegel des Ober-Landgerichts nur den Originalen der Civil-Urtheile beigedruckt s. Provinzial-Recht I, 880.]

****) Rev.: In den übrigen Gerichts-Handlungen subscribiret sich der Gouverneur als **Praeses Judicii** im Nahmen und von wegen Ihro Kayserl. Maytt. Ober-Land-Gerichts allein, wenn es nemlich in der Province verbleibet, woferne aber dergleichen gerichtliche Schreiben außer Landes geschickt werden, so unterschreiben sich, laut Protocoll de Ao. 1705 den 2. Martii, zunächst demselben zweene Land-Räthe (s. R. marg. S. 488. Auch in Berichten und Unterlegungen an den dirigirenden Senat haben sämmtliche anwesende Land-Räthe ihren Namen mit zu unterzeichnen, vgl. über die Form der gerichtlichen Ausfertigungen und deren Unterschrift: Kurzer Begriff I, 8 und Provinzial-Recht I, 179—184 u. 875.)

Articulus 10.

Wenn nach eingebrachter und angehörter Sachen, Klage und Antwort, im Ober-Land-Gericht Bescheid zu geben oder Urtheil zu fällen seyn, so sollen diejenigen, die unter denen Herren Land-Räthen einer oder andern litigirenden Parthey mit naher Blutsfreund- oder Schwägerschaft bis in's andere Glied verwandt seyn (die aber im dritten Gliede sowohl gleicher als ungleicher Lineae, — nach der Canonischen Computation zu zählen — verwandt seyn, *) werden zugelassen, oder auch dieselbe, welche mit den Parthen in öffentlicher Feindschaft stehen, item die eine gleichmäßige Sache in Rechten hangen haben, so lange deliberiret und geschloßen wird, sich des Gerichts enthalten; die aber besitzen bleiben, ohne Ansehen der Perſohn, nach denen löblichen Ritter- und Landes-Rechten, wie vorher gesetzet, erkennen.

*) B. N. Judices esse nequeunt consanguinei, agnati aut affines usque ad 2dum gradum; tertius gradus admittitur (s. Kurzer Begriff I, 6. Provinzial-Recht II, 462.)

Articulus 11.

Da auch einer oder mehr von denen Herren Land-Räthen einem vor Gerichte oder sonsten in Handlung beyständig, folgig oder raththätig gewesen, a) sollen der oder dieselben, wenn die Sache zum gerichtlichen Spruch kommet, gleich denen Blutsfreunden und Schwägern abtreten *);

es wäre denn, daß sie vom Gerichte vorhero zu der Sachen Vermittelung wären verordnet, [b]) oder auch nur schlechterdings als Gezeugen zur Unterschrift derer bey der Sachen angezogenen Urkunden, Contracten, Testamenten, Transacten, genöthiget worden, ohne dabey interessiret oder im Rathen und Thaten gewesen zu seyn.

[a]) vide Ober-Land-Gerichts Protocoll de Ao. 1592 fol. 15 & 16. (vgl. den Dönhoff-Tiesenhausenschen Injurien-Proceß vom Jahre 1592 in Brandis Coll. S. 304; Kurzer Begriff I, 6.)

[b]) L. Post Legatum 5 § advocatum 17 ff. de his quae ut indignis auferuntur. (fr. 5, 13. Dig. 34, 9.)

*) B. N. Anstatt der nicht sitzen könnenden Richter werden andere Richter aus einem gleichen Departement genommen, laut Ukase vom 4. Octbr. 1784 (Repert. II, 305 u. 7. cf. Prov.-Recht I, 15 u. 16, auch 881.)

Articulus 12.

Das Oberlandgericht soll alle Jahr gehalten und die Zeit zum wenigsten Sechs Wochen vorher durch den Kayserlichen Herrn Gouverneuren als Präsidenten des Gerichts, nach vorher gepflogener Unterredung und Vereinigung mit denen Herren Land-Räthen zu jedermanns Wißenschaft durch gewöhnliche Juridic-Placaten öffentlich bekannt gemacht werden [a]).

[a]) Aus alter Gewohnheit. Moritz Brandis Protocoll de Ao. 1595 fol. 39, Urtheil 1. de Ao. 1597; R. marg. S. 488; Kurzer Begriff I, 10. (Statt der noch zu Brandis und Crusius Zeit üblichen Kirchspielsbriefe wurden später gedruckte Placate zur Bekanntmachung des Termins zur Eröffnung der Juridik gebräuchlich, welche jetzt der Civil-Gouverneur auf Ersuchen des Ober-Land-Gerichts durch die Gouvernements-Regierung zu erlassen hat, laut Vorschrift des General-Gouverneur's vom 14. März 1824. Punkt 3. s. Provinzial-Recht I, 866.)

Articulus 13.

Der zum Land-Rath erkohren wird, soll bei Antretung (seines Amts) im Rath-Stuhl nachfolgenden Eyd ablegen: Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, auch diesen Ritterlichen Rechten, so der sämmtlichen Ritterschaft von denen allerhöchsten Obrigkeiten dieses Landes von Zeiten zu Zeiten allergnädigst sind confirmiret worden, daß ich in allen Sachen nach äußerstem meinem Witze, Vermögen, Conscience und Vernunft richten und urtheilen will, unangesehen Magschaft, Feind-, Freund- oder Verwandschaft, als ich das vor Gott dem Allmächtigen, meiner Allerhöchsten Obrigkeit und jedermänniglichen mit unverletztem Gewißen will stehen zu verantworten, auch was in Rathschlägen verhandelt, nicht es melden *). So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

*) Vgl. der Räthe Eyd in Moritz Brandis Ritter-Recht I. 4, 8 S. 110; R. marg. S. 489.)

TITULUS II.

De foro competenti und was für Sachen für das Kayserliche Ober-Land-Gericht gehören *).

Articulus 1.

Anspruch und Klage, welche Güter betreffen und angehen, soll vor dem ordentlichen Richter, darunter dieselben gehören, geschehen und angestellet werden. Begebe es sich aber, daß ein Fremder, der an andern Orten und Herrschaft besitzlich wäre, in diesem Herzogthum Erbe oder Guth hätte, welches durch einen Andern rechtlich angesprochen würde, auf solche Ansprache soll der Fremde in diesem Gerichte antworten und kann sich auf seinen Richter, darunter er gesessen, nicht ziehen, sintemalen das Guth oder Erbe an diesen Orten gelegen ist [a]).

[a]) Aus dem alten Prot. Urth. 1 Ao. 1492; Urth. 253 de Ao. 1511; Moritz Brandis Ritter-Recht II. 13, 18 n. 6 S. 170.

*) B. N. dieses entscheidet die Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 173. (s. dagegen das Prov.-R. I, 856—863).

Articulus 2.

Es soll kein Eingesessener des Landes einen andern Eingesessenen vor ein ander Gericht, dahin er nicht gehöret, beklagen oder die Landes Gerichte vorbey gehen, weniger seinen Unterthanen *), daß solches von ihnen unter sich geschehe, gestatten. Da jemand dawider wißentlich handeln oder seinen Unterthanen *) das nicht wehren und deßen überwiesen würde, derselbe soll darum willkührlich gestraft werden, dem Part Abtrag thun und der Klagende Theil seiner Action des Orts verlustig seyn [a]).

[a]) Protocoll de Ao. 1595 fol. 37; Matth. Berlichii Conclusionum Pars I, Concl. 5. n. 23.

*) cf R. marg. S. 489 ad verbum Unterthan.

* Articulus 3.

So mag auch kein Auswärtiger, noch sonsten jemand, der unter einer andern Jurisdiction gehöret, einen hiesigen Eingesessenen von Adel wegen einiger Verbrechen und vorgefallener real-Injurien aus seinem foro domicilii ziehen und in dem foro delicti belangen, [a]) besondern die Inquisition und Erörterung mag, zufolge derer der Ehstnischen Ritterschaft Allergnädigst verliehenen und zustehenden Privilegien, nur bei dem Oberlandgericht gesucht und selbiger Allhie angeklaget werden. Wäre es auch Sache, daß ein hiesiger von Adel in flagranti delicto unter der Stadt-Jurisdiction attrapiret würde, so mag selbiger doch nur, wiewohl mit Beobachtung des dem Adelichen Stande gebührenden Respects, lediglich apprehendiret, nicht aber über Ihn in sothanem foro delicti inquiriret, noch geurtheilet werden, besondern selbiger ist binnen 24 Stunden an seine ordentliche Landes-Obrigkeit auszuantworten [b]).

[a]) Aus Eines Kayserl. Reichs-Justiz-Collegii Resolution de Ao. 1728 d. 10. Decbr. (vergl. R. marg. 489.)

[b]) Aus der Königlichen Resolution von 1662 den 30 Juli § 8; item 1675 den 30. Septbr. (vergl. die Quellen des Revaler Stadtrechts herausg. von Dr. Fr. G. v. Bunge II, 299 u. 334—339.)

Articulus 4.

In allen Sachen, die ihrer Natur und Eigenschaft nach in erster Instanz vor das Nieder-Land-Gericht nicht gehörig, und im folgenden dritten Titel Art. 1 ausgedrücket seyn, ist ein jeder *) vor dem Kayserl. Ober-Land-Gericht, da Er darunter Dienstpflichtig und hingehörig, dem Kläger zu antworten schuldig.

*) vgl. R. marg. zu den Worten ein jeder S. 489 und die darin erwähnte Citation des Herrmeisters Herrmann von Brüggeney genannt Hasenkamp vom Jahre 1548, abgedr. in v. Bunge's und Paucker's Archiv VI, 335.)

Articulus 5.

Betreffend die Adeliche Freiheit und Gerichte in den Höfen hat ein jeder von Adel und Landsaße Macht, in dem Seinigen, so weit eines jeden Grentze zu Wasser und zu Lande sich erstrecket, sein Gericht nach dem Alten zu gebrauchen *); in Sachen aber, die Leib und Leben concerniren, [a]) muß erstlichen vom Kayserl. Manngerichte erkannt und das Urtheil dem Kayserl. Herrn Gouverneuren und Land-Räthen übersandt werden, welcher es dann mit Zuziehung einiger derselben revidiret, leuteriret und darauf der Execution mandiret.

[a]) Königs Gustavi Adolphi Confirm. de Ao. 1617 & 1630 und Königliches Rescript Ao. 1634. — Rev. Wenn aber wehrender Juridic dergleichen Criminalia existiren, so wird ein solches dem Kayserlichen Ober-Land-Gericht unterleget, und ertheilet sodann als Praeses Judicii der Kayserliche Herr Gouverneur im Nahmen und von wegen Ihro Kayserlichen Majestät Ober-Land-Gerichts den Remiß an das Kayserliche Manngericht, vgl. R. marg. 490 zu den

Worten Leib und Leben, nach der Königl. Resolution von 1634 den 20. August § 20, in corp. Privilegiorum p. 466: Leib, Ehre und Redlichkeit; erstlichen woferne es Unadeliche, oder die nicht adelichen Standes, noch sonsten ratione officii vor das Oberlandgericht gehörig; und Execution mandiret, wovon eine Ausnahme statuiret worden nach dem Protocoll Ao. 1650 den 20. Febr. (Übrigens geschiehet gegenwärtig die Revision der Criminal-Urtheile der Manngerichte im Kaiserlichen Oberlandgerichte unabhängig von dem Civil-Gouverneuren, welchem die Leuterations-Urtheile wie andere Criminal-Urtheile des Oberlandgerichts, nach Durchsicht des Gouvernements-Procureuren, zur Beprüfung und Bestätigung zugesandt werden, und der sie entweder zu bestätigen oder im Fall seiner abweichenden Meinung dem dirigirenden Senat zur Revision vorzustellen hat. Nach erfolgter Bestätigung werden die revidirten Criminal-Urtheile dem betreffenden Manngerichte wiederum zur Publication zurückgesandt, und Abschriften derselben sodann der Gouvernements-Regierung zur Anordnung der Urtheilsvollstreckung vorgestellt. Die bestätigten Criminal-Urtheile des Oberlandgerichts werden den Betheiligten daselbst sofort eröffnet, dann aber der Gouvernements-Regierung mit dem Ersuchen um Anordnung ihrer Vollstreckung abschriftlich mitgetheilt.)

*) (Die Gerichtsbarkeit des Adels und der Landsaßen auf ihren Höfen und Gütern beschränkt sich zufolge des am 23. Mai 1816 Allerhöchst bestätigten Ehstländischen Bauer-Gesetzbuchs nur auf die in den § § 230—244 daselbst enthaltenen Verpflichtungen und Berechtigungen jeder Gutspolizei.)

Articulus 6.

Zwischen der Geistlichen und Weltlichen Jurisdiction soll es zu Verhütung aller Confusion nach folgender Gestalt gehalten werden. Hat ein Prediger auf dem Duhm oder auf dem Lande einen vom Adel oder Landsaßen zu beklagen, soll er denselben vor seinen ordentlichen Richter als vor dem Kayserlichen Ober-Land-Gericht *) gebührlichen besprechen.

*) Moritz Brandis Ritter-Recht II. 13, 8. S. 170: Ansprach und Klage, die wider eines Mannes eigene Person ist ꝛc. (Die Edelleute der Ostsee-Gouvernements haben in allen Sachen, welche ihre Persönlichkeit be-

treffen, ihren ausschließlichen Gerichtsstand vor der obersten judiciären Gouvernements-Instanz, namentlich aber in Ehstland vor dem Oberlandgericht s. Provinzial-Recht II, 855.)

Articulus 7.

Will aber ein Landsaße*) einen Prediger vom Lande Rechtlich belangen, so ist in denen Klagen, welche des Predigers Beruff, Amt und Ministerium und keine Güter betreffen, der Bischoff **) und das Consistorium ***) des Priesters ordentlicher Richter, und muß (er) in solchen Fällen allda belanget werden. Aber in politischen Civil- und Welthändeln, als da seyn Personal-Forderungen, die aus Contracten, Schulden, Bürgschaften und dergleichen entstehen, imgleichen in Delicten, Injurien, auch dinglichen und solchen Sachen [a]), die da Güter und liegende Gründe concerniren, welche ein Prediger entweder mit seiner Frauen bekommen, selbst erkauft oder sonst an sich gebracht hat ****): in allen solchen Sachen, Ansprüchen und Forderungen ist das Kayserliche Ober Land-Gericht, es habe ein Pastor mit einem andern Pastor oder einem Seculari et vice versa zu thun, zu erkennen bemächtiget, und mag demselben von dem Consistorio darein nicht eingegriffen werden.

[a]) Protocoll Ao. 1592 fol. 27; item Ao. 1597 fol. 119 b; item Ober-Land-Gerichts Prot. de Ao. 1693 d. 6. April pag. 851.

*) Rev. Wie aber alsdann, wenn keine particuliere Person, sondern die Kirchspiels-Junkern wider ihren Pastoren in Ansehung seiner Lehre, Lebens und Wandels sich zu beschweren haben, zu verfahren, und wohin sodann die Untersuch- und Entscheidung gehört, ist unten im Buche VI, Tit. I § 4 enthalten (vgl. Brandis Collect. n. 80 b S. 288.)

**) (Jetzt der General-Superintendent zufolge des am 28. December 1832 Allerhöchst bestätigten Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland § 275 und 278.)

***) (vgl. R. marg. zu den Worten Consistorium und Injurien S. 490 und Brandis Coll. Nr. 80 S. 287.)

****) (Das aus diesen Worten als seit Alters unbeschränkt erhellende, noch am 31. October 1789 durch gerichtliches Erkenntniß des obersten Landes-Tri-

bunals ausdrücklich anerkannte Recht der Geistlichen in Ehstland zu eigenthümlichem Besitz von Landgütern s. die in v. Bunge's Inland 1839 Nr. 20 von Paucker mitgetheilten „Urkunden betreffend das Recht der ehstländischen Geistlichkeit, Landgüter zu erwerben" Sp. 305—311, ward auf einen Doklad des Oberdirigirenden der II. Abtheilung der eigenen Canzlei Sr. Kaiserlichen Majestät vom 20. Juni 1841 nur auf das Recht lebenslänglicher Nutznießung von Rittergütern für die Zeit der Amtsdauer der Geistlichen, wenn sie keine indigene örtliche oder russische Erbadelige sind, beschränkt durch Provinzial-Recht II, 913).

Articulus 8.

So hat auch das Kayserliche Ober-Land-Gericht Macht, vorfallende Ehe-Sachen anzunehmen und dieselben sammt allen Acten und dazu gehörigen Umständen in Verhör zu ziehen. Es wird aber das Kayserliche Ober-Land-Gericht des Consistorii Meinung über den vorfallenden Casum erholen und also ein Endurtheil sprechen [a]).

[a]) Conf. Ober-Land-Gerichts Prot. de Ao. 1592 fol. 21 & 22; Moritz Brandis Collect. S. 314; Prot. 1617 Urtheil 28; item 1619 Urtheil 21; item 1661 d. 21. Martii; item 1691 d. 10. April; Resol. Reg. de Ao. 1675 d. 6. Octbr. § 3 und Ober-land-Gerichts Urtheil Ao. 1689 d. 27. Martii.

(Nach § 301 Punkt 19 und § 330 des schon angeführten Kirchen-Gesetzes vom 28. Decbr. 1832 ist die Verhandlung und Entscheidung in 1. Instanz aller das Verlöbniß, das Aufgebot, die Schließung und die Scheidung der Ehen betreffenden Sachen, nach Grundlage des cap. IV dieser Kirchen-Ordnung dem Consistorio auch in Ehstland ausschließlich vorbehalten; der Beprüfung und Entscheidung der weltlichen Gerichte sind dabei nur die Ansprüche auf Entschädigung, Alimentation und Genugthuung für Verletzung und Ehrenkränkung der Betheiligten überlassen durch die §§ 88—94, und wegen Theilung des Vermögens geschiedener Ehegatten, auch wegen Alimentation und Erziehung ihrer Kinder durch § 133.)

TITULUS III.

Von dem Kayserlichen Nieder-Land-*) wie auch Kayserlichen Land-Wayſen-Gericht.

Articulus 1.

Wenn das Kayſerliche Ober-Land-Gericht ausgeſchrieben worden und auf beſtimmten Tag geöffnet und geheget wird, ſollen vor verſtatteter Audienz von dem Ober-Land-Gericht der verordnete Ritterſchaft-Hauptmann zum Präſidenten, die Mannrichtere, Hakenrichtere und die in allen Diſtricten beeydigte Aſſeſſores zum Nieder-Land-Gerichte *) benennet und geſetzet werden, vor welchen diejenigen Sachen zu tractiren und durch Urtheil zu entſcheiden, die ſich nicht über Zwei Hundert Reichs-Thaler Capital erſteigen [a]).

[a]) Oberland-Gerichts Prot. de Ao. 1686 d. 26. Febr. pag. 434 und folgenden. (Kurzer Begriff II, 1 — 3; R. marg. zu erſteigen S. 490. Jetzt gehören dahin nur Rechtsſachen wegen ſtreitiger dem Werthe nach 60 Rbl. S. M. nicht überſteigenden Schuldforderungen ſ. Prov. Recht I, 896.)

*) B. N. Hier tritt auch nunmehr die neuere Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements ein § 223 ff.

(Das Nieder-Landgericht der Statthalterſchafts-Verfaſſung hatte, wie deſſen Vorſitzer der Kreis-Hauptmann oder Ordnungsrichter (§ 224—252) nur für Aufrechthaltung guter Polizei im Kreiſe zu ſorgen, wie jetzt die Hakenrichter in ihren Diſtricten, und kann alſo mit dem blos für geringfügige Schuldſachen in Ehſtland beſtehenden alten Nieder-Land-Gerichte, an deſſen Sitzungen die Hakenrichter jetzt nur ausnahmsweiſe noch Theil nehmen (Prov. Recht I, 892 Anm.) nicht gleichgeſtellt werden. Es iſt aber die große Anzahl von 10 bis 14 Mitgliedern dieſer Behörde zu der geringen Bedeutung der daſelbſt nur ganz ſummariſch zu verhandelnden Rechtsſachen, über welche zu urtheilen mindeſtens 7 Richter erfordert werden, ſo unverhältnißmäßig, daß dadurch der Nutzen und die große Wohlthat einer ſolchen für die Bagatellſachen vorzugsweiſe der Armen gegen bevorrechtete Stände ſehr weiſe eingerichteten Juſtizbehörde in der That verloren geht, während ſolche Sachen von dem Ritterſchafthauptmann oder, wenn er abweſend iſt, von einem ſeine Stelle vertretenden Mannrichter und zwei Aſſeſſoren, deren Competenz nach Provinzial-Recht I, 934 ungleich ausgedehnter iſt, nebſt dem dazu verordneten Secretairen, ganz füglich entweder gütlich zu vermitteln oder mit Vorbehalt der Appellation an das Ober-Land-Gericht förmlich zu entſcheiden wären.)

Articulus 2.

Es mögen aber die Parthen, welche sich durch des Nieder-Land-Gerichts Spruch beschwert befinden, den andern Tag d. i. binnen 48 Stunden *) nach Publicirung der Urthel mit Niederlegung des gewöhnlichen Appellations-Schillings als einen Ducaten an das Kayserliche Ober-Land-Gericht vor dem Ritterschaft-Hauptmann als Präsidenten appelliren und die Appellation in währender Session beym Ober-Land-Gericht introduciren, alda auf Verfolgung der Appellation die Nieder-Gerichts Urtheile nach Befindung zu bestätigen, oder zu reformiren.

*) R. marg. S. 490: heute wird publicirt, so ist morgen der erste und übermorgen der andere Tag, (vgl. Kurzer Begriff II, 4.)

Articulus 3.

Da auch das Kayserliche Nieder-Land-Gericht auf dem Ao. 1724 gehaltenen Landtage dahin authorisirt worden, daß nunmehr vor demselben die Pupillen- und Vormundschafts-Sachen geführet und allda erörtert, auch nach der zu dem Ende eodem anno angefertigten Land-Wayfen-Gerichts-Verordnung *) abgethan werden könnten, so hat es hiebey sein Bewenden und das Kayserliche Nieder-Land-Gericht führt sodann bey Abthuung solcher Sachen den Namen eines Kayserlichen Land-Wayfen-Gerichts.

*) (Die ehstländische Land-Waisen-Gerichts- und Vormünder-Ordnung vom Jahre 1724 ist unter den Beilagen zum Ritter- u. Landrecht in Ewers erster Ausgabe abgedruckt von S. 607 — 630)

Articulus 4.

Und weilen aus der erwähnten*) Land-Wayfen-Gerichts-Constitution erhellet, daß sowohl vor demselben Sachen von größerer Wichtigkeit, wie unter diesem Titel im ersten Artikel erwehnet worden, vorkommen und entschieden werden, als auch in Ansehung sothaner Sachen Wichtigkeit der Ap-

pellations-Fatalien halber eine längere Bedenkfrist beliebet worden ist, **) so mag dasjenige, was in vorhergehenden beyden Artikeln sich verfügt befindet, auf das Verfahren des Kayserlichen Land-Wayſen-Gerichts nicht applicirt werden.

*) (Statt dessen heißt es im Text: der in fine beygefügten L.-W.-G.-O. Die Verordnung fehlt aber am Schluß dieses Buchs sowohl als des ganzen Manuscripts.)

**) (Nach Tit. VI Art. 1 der Land-Waisen-Gerichts-Verordnung muß die Appellation binnen 4, sage vier Tagen angemeldet, nach Art. 2 der Appellations-Schilling gleichfalls mit einem Ducaten erlegt und nach Art. 3 die Appellation noch in derselben Juridik unter Beifügung vollständiger Acten bei dem Ober-Land-Gerichte gerechtfertigt werden.)

TITULUS IV.

Von dem Ritterschafts-Hauptmann und seinem Amt.

Articulus unicus.

Zu diesem Amt wird alle drei Jahre einer aus der Ritterschaft gekohren. *) Ist also unter der Ritterschaft der Hauptmann eine der vornehmsten Personen, **) und dieses, nebst dem was unter vorstehendem dritten Titel benannt worden, seine Verrichtung: daß Er des Landes Anliegen und Beschwer der Obrigkeit und den Herren Land-Räthen vortrage, derselben Antwort und Erklärung auf beschehene Anmuthungen gebührlich wiederum einbringe, auch sonsten, wenn Schatz-Gelder, Contributiones und dergleichen von der Ritterschaft auf einem Land-Tage freywillig beliebet worden [a]), dieselben von der Ritterschaft eintreibe und an gehörigen Orten ausliefere.

[a]) Conf. Johann v. Mengden's genannt Osthoff Privileg. de Ao. 1457. (Kurzer Begriff II, 5 vgl. Provinzial-Recht II, 32 § 3 34; 736 und 737.)

*) Rev. Und zwar von der gesammten Ritterschaft, nachdem von dem Kayserlichen Ober-Land-Gericht Ihrer drei aus der Noblesse, um von denenselben einen zu wählen präsentiret und vorgeschlagen worden. (s. Provinzial-Recht II,

475 und 485.) Nach geschehener Wahl aber wird der neuerwählte Hauptmann von verschiedenen Cavalieren aus jeglichem Kreyse in das Ober-Land-Gericht begleitet, da er denn hierauf confirmiret, Ihm der silberne Ritterschaft-Hauptmanns-Stab von dem Herrn Präside des Gerichts (gegenwärtig in der Regel von dem anwesenden Chef des Gouvernements, wenn der Herr General-Gouverneur nicht zur Stelle ist) überreichet und Er unter nachfolgendem Eyde (in Dienst und Pflicht) genommen wird. Vor Ablauf von dreyen Jahren aber mag Er sein Amt nicht niederlegen. (s. Brandis R. R. I. 4, 1 S. 116 vom Hauptmann der Ritterschaft.)

**) B. N. Dieser heißt nunmehr Gouvernements-Adels-Marschall, vide Ukase vom Adel den 21. April 1785 § 39 (s. dagegen Prov.-Recht I, 892; II, 475, 481 und 485 ꝛc.) Rev. Dahero denn auch Ihro Kayserl. Majestät demselben in dero obbenannten Specialen Privilegio de Ao. 1726 die Range mit einem Obristen Allergnädigst zugeleget. (Zufolge Allerhöchsten Befehls vom 20. November 1835 wurde auch dem Ritterschaft-Hauptmann der Rang der IV. Classe mit dem Prädicate „Excellenz" für die Dauer seines Amtes zugeeignet, falls er nicht schon früher in solchem Range stand s. Prov.-Recht II, 541 Beilage III und 542.)

* Ritterschaft-Hauptmanns Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und Ihro Kayserlichen Majestät der Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigster, Großen Frauen Kayserin Elisabetha Petrowna, Selbsthalterin des gantzen Reußlandes, als unserer Allergnädigsten Kayserin, wie auch diesen Ritter-Rechten, daß ich in allen Sachen nach äußersten meinen Witz, Vermögen, Conscience und Vernunft richten und urtheilen will, unangesehen Magschaft, Freund- oder Verwandschaft, Geschenke, Gabe und Feindschaft, als ich daß vor Gott dem Allmächtigen, Höchstgedachter Ihro Kayserlichen Majestät und jedermänniglichen mit unverletztem Gewissen will stehen zu verantworten, auch was in Rathschlägen verhandelt, verschweigen und nichts melden will. Ueberdem will und soll ich auch, als verordneter Ritterschaft-Hauptmann des Herzogthums Ehstland des Landes Anliegen und Beschwer der Obrigkeit und denen Herren Land-Räthen vortragen, derselben Antwort und Erklärungen auf beschehene Anmuthungen gebührlich wiederum einbringen, auch sonsten wenn Schatz-

Gelder, Contributionen und dergleichen vorfallen und beliebet worden, dieselben von der Ritterschaft eintreiben und an gehörigen Orten wiederum abliefern. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

TITULUS V.

Von dem Mannrichter, *) dessen Amt und Assessoren.

Articulus 1.

Weil durch die langwierige benachbarte Kriege die Grentze zwischen den Höfen und Gütern in diesem Herzogthum Ehsten in große Unrichtigkeit gerathen, denn auch die abgesprochene Urtheile gebührliche Execution und Vollenstreckung erfordern, auf daß derowegen ein jeder seine richtige Grentze haben, auch sonsten zu seinem Recht und Befugniß gelangen möge: als seyn von Alters zu den streitigen Grentz- und Executions-Sachen, ingleichen zu den Immissionen, Aufträgen, Liquidationen, Taxationen und dergleichen zunebst dem, dessen oben im Tit. II Art. 5 wegen der Criminalien gedacht worden, im Lande gewiße Mannrichter verordnet. **)

*) Rev. Mittelst Königlichen Rescripts de Ao. 1684 d. 29. Junii ist demselben wegen seines Amtes Wichtigkeit die Range mit einem Obristlieutenant vor einem Majoren zugelegt worden. (R. marg. S. 491; nach der Rangtabelle in der Beil. zum Provinzial-Recht II, 541 gehören die Mannrichter zu der dem Range des Obristlieutenants entsprechenden VII. Classe.)

**) (Provinzial-Recht I, 917 u. 918: Im Gouvernement Ehstland giebt es drei Mannrichter ꝛc. Kurzer Begriff III, 1 u. 2. Jedes Manngericht besteht aus einem Mannrichter als Vorsitzer und zwei Assessoren.)

B. N. Nunmehr heißt es Kreisgericht; dessen Einrichtung und Pflicht stehen in der Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 193 seq. (s. dagegen den Allerhöchst bestätigten Doklad des Senats vom 26. Februar 1797 in den Worten: Das Oberlandgericht, die Landraths-Collegien, Consistorien, das Niederlandgericht, das Landwaisengericht, die Manngerichte und Hakenrichter werden wieder hergestellt, wie die Magistrate und Vogteigerichte in den Städten, wo sie vor der Eröffnung drr Statthalterschaft waren s. Repert. III, 54.)

Articulus 2.

Sothaner Mannrichter sollen alle drey Jahren von dem Kayserl. Ober-Land-Gerichte nach gemeiner Beliebung im Herzogthum Ehsten und incorporirten Landen drey gewehlet werden, als in Harrien Einer, in Wierland und Jerwen Einer und in der Wieck Einer; und wer dazu erkohren wird, der kann sich deßen nicht entbrechen und verweigern, bey Strafe zwey hundert Reinischer Gulden. [a])

[a]) Prot. Ao. 1597 d. 18. July nebst Schreiben an Otto Wrangell zu Kaw (wegen seiner Ernennung zum Hakenrichter, abgedruckt in Brandis Coll. No. 86 S. 292. Kurzer Begriff III, 1 und 2. Ueber die Poen von 250 Rbl. S. M. für Ablehnung eines Wahldienstes ohne genügenden Hinderungsgrund s. Provinzial-Recht II, 449.)

Articulus 3.

Einem jeden Mannrichter sollen zweene Adeliche geschworne Assessores und Beysitzer aus der Ritterschafft zugeordnet werden, welche der Mannrichter in allen seinen Amts-Verrichtungen zu sich ziehen und haben soll. Und so die Beysitzere, einer oder beyde, nicht adeliche Landsaße und der hohen Obrigkeit mit Eydes Pflichten verwandt seyn, so sitzet der Mannrichter ein ungewöhnliches Gericht, und mag derjenige, wieder welchen etwas dergestalt gerichtet und exequiret wird, sich deßen als verübter Gewalt beklagen. [a])

[a]) Moritz Brandis Ritter-Recht I. 5, 5. S. 112. Aus dem alten Protocoll von 1496 Urth. 118 und Ao. 1509 Urth. 242; Kurzer Begriff III, 1. (vgl. Prov. Recht II, 467.)

Articulus 4.

Des Mannrichters Amt und Gewalt bestehet darinnen, daß Er in seinem District und Gebiete, so weit sich dasselbe erstrecket, mag bekreutzigen *), Grentzen besichtigen, deren Streitigkeiten durch Urtheil und Recht entscheiden **), die

Parthen citiren [a]), Zeugen verhören, Einweisung, Auftracht und Ausrichtung thun ***) und die vom Ober-Land-Gericht ausgesprochene, wie auch seine eigene in Kraft Rechtens ergangene Urtheile exequiren.

[a]) Conf. Resol. Regia de Ao. 1662 d. 30. Jul. § 3. (Kurzer Begriff III, 2 u. 3.)

*) Sequestration aber und Bekreutzigungen als eine Species executionis soll kein Mannrichter verhängen (laut Interims Ordnung der Manngerichte vom 9. Mai 1653 § 12 a. E. und Moritz Brandis R.-R. I. 5, 8 n. 1. S. 114 und Coll. Nr. 71, S. 283) ohne des Statthalters und der Landräthe Zulaß; vergl. Dionysius Fabri Form. Procuratorum Buch V. „wo man de Becrutzinge mit rechte don schol" und R. marg. zu bekreuzigen S. 491.) Rev. Welche Sequestration aber nicht ohne Ober-Richterliche Kenntniß und Zulaß von dem Manngericht vorgenommen werden mag. Conf. Protocoll de Anno 1597. fol. 104 b Urth. 2, abgedruckt bei Brandis s. oben Nr. 71. [Gegenwärtig hat nicht das Manngericht, sondern der Hakenrichter die von der Obrigkeit angeordnete Sequestration zu vollziehen s. d. Instruction für die Hakenrichter § 199 — 202.]

**) vergl. Provinzial-Recht I, 934.

***) (Der mannrichterliche Auf- und Uebertrag von Immobilien hat nach Einführung des russ. Krepostwesens längst aufgehört. Zur Zeit der Statthalterschaft-Verfassung wurden in Kreisstädten jedoch Krepoften bis zu dem Werth von 100 Rubeln geschrieben, B. N. laut Ukase vom 19. März, publ. d. 12. Juli 1784 s. v. Bunge's Repertorium III, 290. Nur dem Hapsalschen Magistrate ist dieses Recht in Hinsicht auf Grundstücke und Häuser daselbst zu dem Werth von nicht mehr als 30 Rbl. S. M. bis jetzt erhalten, s. Pr. R. I, 1230 Punkt 13.)

Articulus 5.

Thut nun der Mannrichter in Ausrichtung einer Sachen mehr, als Ihme gebühret und Ihme ist anbefohlen worden, so muß Er für den Schaden stehen [a]).

[a]) Aus dem alten Protocoll de Ao. 1492 Urth. 7; item 1514 Urth. 206. s. Moritz Brandis Ritter-Recht I. 5, 3. S. 111.

Articulus 6.

Der Mannrichter soll beyde Parthen auf einen gewißen Ort und Tag bestimmen, und eine geraume Zeit, zum wenigsten drey- viertzehn Tagen vorher in Schriften kund thun *), damit sie mit ihrer Nothdurft und Behelff

und gefolgten Freunden, da sie einige wollen zu sich nehmen, sich gefaßet machen und erscheinen können [a]); auch um mehrer Richtigkeit und schleuniger Abhelfung der Sachen denen Parthen zugleich andeuten, daß sie vor seiner Ankunft, da es ihnen beyderseits beliebet und darinnen sich vereinigen wollten, durch die geschworenen Land-Messer **) eine gewiße Landcharte in ihrer Gegenwart sollen verfertigen lassen, damit sie Ihme selbige alsdann vorzeigen und Er sich darnach richten und im Urtheilsprechen bestermaßen fundiren könne.

[a]) Liesl. Ritter-Recht libr. 5 in pr. S. 224 von Dion. Fabri Formulare Procuratorum der Ausg. von Gerhard Oelrichs, Bremen 1773, 4.

*) Rev. Als welche Citation oder Notification auch wenigstens 14 Tage vorher dem Gegentheil behändiget werden muß (vgl. R. marg. S. 491), in so ferne selbiger nicht außer dieser Provinee wohnhaft, als auf welchen Fall das Mann-Gericht sich der erneuerten Gerichts-Ordinance gemäß in Ansetzung des termini comparitionis zu verhalten hat, d. h. für die im Auslande befindlichen zu citirenden Beklagten einen Termin von 8 Monathen ansetzen soll. (vgl. erneuerte Oberlandger. Constitution vom 7. Juli 1691 § 1 in Ewers Ausg. der R. und LR. S. 578.)

**) R. marg. S. 492 und der Landmesser-Eid im Oberlandg. Prot. vom 3 Juli 1652. (In neueren Zeiten ward stets der ehstl. Gouvernements-Revisor und bei dessen Behinderung der betreffende Kreis-Revisor zur Aufnahme des Ductus und Reductus der streitigen Grenzen und zur Anfertigung der Delineations-Charten aufgefordert.)

Articulus 7.

Würde der Mannrichter durch Herren Gebot oder andere Ehehaft die gesetzte Zeit zu halten verhindert, mag Er die Zeit verlegen. Er soll es aber denen Parthen, jedoch sogleich, zu wißen thun, denn sonsten haben sie sich Seiner mit Recht zu beschweren. [a])

[a]) Aus dem alten Protocoll, Urth. 163 Ao. 1500. Moritz Brandis Ritter-Recht I. 4, 6 n. 3 S. 113. R. marg. S. 492.

Articulus 8.

Wenn in Grentz-Führungen zu richten ist *) und die Parthen an dem streitigen Orte ihre Führung zu thun erscheinen, soll der Mannrichter die Parthen zur Bescheidenheit ermahnen, hergegen alle Gewalt, Gezänk und Ungebühr ernstlich verbiethen. **)

*) (Durch den Ukas eines dirig. Senats vom 24. December 1828 ist, auf die Bitte der ehstl. Ritterschaft, die Verhandlung und Entscheidung von Grenz- und Servitut-Streitigkeiten zwischen Ritter-Gütern in Ehstland den von den Besitzern selbst zu erwählenden Schiedsgerichten ausschließlich vorbehalten worden, und nur die Rechtsstreitigkeiten der Art, welche Güter der Krone und Kaiserl. Appanage, oder der Kirche und der Städte, oder auch Pfandgüter und Landstücke nicht adelicher Besitzer betreffen, gehören noch vor die Manngerichte vgl. Dr. C. J. A. Paucker's Uebersicht der Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Ehstland in v. Bunge's Inland 1836 Nr. 8, S. 126.)

**) (Dies erinnert an den früher bei Eröffnung der Gerichtshegung üblichen Friedensbann s. die Ordnung des gehegten Gerichts in Moritz Brandis Collect. S. 94—97. 249 und Oration der Land-Räthe S. 278 — 281. In neuern Zeiten pflegt der Grenzführung an Ort und Stelle gemeiniglich eine Ermahnung zu gütlicher Ausgleichung des Grenzstreits von Seiten des Gerichts voraus zu gehen.)

Articulus 9.

In der Führung soll der Mannrichter mit seinen Assessoren auf die Kreutz-Steine, Grentzkuhlen, Kreutzen an den Bäumen, die zuweilen, da es nöthig, auszuhauen, imgleichen Wege, Pöner, der Bäume merkliche Befleckung und andere dergleichen Mahlzeichen, gute Achtung geben, genau besichtigen, was der, welcher die Führung thut, zu seinem Behelf dabey anzeiget, auch was der Gegentheil dawider einwendet, anhören und alles durch den Gerichts-Notarium, deßen Er sich dabey gebraucht, treulich und mit Umständen protocolliren lassen. *)

*) R. marg. S. 492 und Prot. des Oberlandg. vom Jahre 1696, vgl. Interimsordnung der Manngerichte von 1653 § 3 und Ergänzung der Manngerichts-Ordnung von 1664 § 4.

Articulus 10.

Doch soll Niemand seine Führung in einer fremden Feldmarck, da Er kein Land hat, anfangen, besondern von seinem nächsten Landlieger an dem äußersten Orte *), da Er mit demselben zusammen grentzet *), anheben und wieder an seines Nachbarn Grentze endigen.

*) Vom dreier Herren Mark von der einen Seite bis zur Vereinigung der Grenzen im dreier Herren Mark an der andern Seite. R. marg. S. 492.

Articulus 11.

Wenn die Führung von beyden Theilen vollbracht und alles in Augenschein genommen worden, soll der Mannrichter die Partheyen für sich und seine Assessoren kommen lassen, ihre habende Nothdurft anhören, die Zeugen, so einige vorgestellet werden *), auf vorhergehende starke Verwarung des Mein-Eydes und geleisteten Eyd, sowohl auf des Producenten Artikuln, als des Gegentheils Frage-Stücken eigentlich befragen, ihre Aussage treulich protocolliren und folgends den Zeugen verständlich vorlesen und sodann den Parthen auf Begehren extradiren laßen.

*) Interims-Ordnung der Manngerichte § 4 u. 5; Kurzer Begriff III, 3. vgl. Moritz Brandis R. R. I. 51, 4 n. 3 S. 112.

Articulus 12.

Es hat auch der Mannrichter Macht eines Andern Bauern an den Ort und Stelle, da die Zeugen-Verhörung vorgenommen wird, amtswegen zu citiren und zu fordern, und da sich jemand demselben widersetzte, so ist ein solcher in funfzig Reichs-Thaler Strafe dem Kayserl. Manngerichte verfallen [a]).

[a]) Prot. Ao. 1635 Urth. 19. (Dieses Citat aus Ewers Ausg. der R. u. LR. S. 174 und die daselbst im Text eingeschaltete Berufung auf des Gouverneuren Erich Axelssohn Oxenstierna Instruction für die Manngerichte vom 22. März 1648, daß außer

den Bauern eines benachbarten Gutsbesitzers auch andere Zeugen, vom Manngerichte citirt und an der streitigen Grenze vernommen werden können, vgl. die Interims-Ordnung der Manngerichte § 6, fehlt in unserm revidirten R. und LR. gleich den (von Tit. II an) weggelassenen Verweisungen auf Moritz Brandis Ritter-Recht. Es sind solche Citate hier jedoch nach Inhalt der früheren Ausgabe als ursprüngliche Quellen an den betreffenden Stellen wieder hergestellt oder sonst ergänzt worden.) s. R. marg. Art. 12 S. 492.

Articulus 13.

Wenn die Parthen nichts mehr vorzubringen haben und abgetreten, soll der Mannrichter sich mit seinen Assessoren eines Urtheils vergleichen, dasselbe in die Feder fassen und wenn es durch den Notarium zu vorhero ist reine geschrieben, vom Mannrichter und dessen Assessoren unterschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt worden, selbiges denen Parthen auf beschehene Einforderung eröffnen, ablesen und endlich selbiges nebst dem gehaltenen Protocoll, da dasselbe begehret wird, ausgeben lassen. *)

*) vgl. Interims-Ordnung der Manngerichte § 9.

Articulus 14.

Es soll aber der Mannrichter mit seinen Assessoren seines besten Verstandes und Gewißens richten und erkennen nach denen löblichen Ritter- und Landes-Rechten, Receßen und Gewohnheiten und zuförderst in Grentz-Sachen sehen auf Erb-Briefe, Kauf-Briefe, unterschriebene Theil-Briefe oder Zettul, Scheidungs- oder Grentz-Briefe, a) untadelhaftige Kreutz-Steine, Grentz-Kuhlen und andere unverwerfliche Mahlzeichen.

a) Prot. de Ao. 1624 Urth. 6, desgl. de Ao. 1635 im Juli Urth. 5; Lieffl. R. R. Lib. 5. (S. 233 von Fabri form. Procuratorum, woraus Art. 1 Tit. 28 Buch I der R. und LR. hervorgegangen.)

Articulus 15.

Seynd keine Briefe oder untadelhafte Kreutz-Steine, *) oder unverwerfliche Mahlzeichen vorhanden, soll der Mannrichter wenigstens nach zweyer oder dreyer glaubwürdiger und unverwerflicher Zeugen Eydlicher Aussage erkennen a).

a) Liefl. Ritter-Recht lib. 5 zu Ende S. 233 a. a. O. (vgl. R. marg. ad Art. 15; Interims-Ordnung der Manngerichte. § 4 u. 5.)

*) Grenz-Kuhlen sind hinzugefügt im Text von Ewers Ausg. S. 175.

Articulus 16.

Hat aber der Kläger weder Briefe, Kreutz-Steine, Mahlzeichen ꝛc., noch Zeugen, und der Besitzer kann beweisen, daß Er oder seine Vorfahren das streitige Land dreyßig Jahr a) ruhsam ohne jemands Ansprache gebraucht und besessen habe, so soll der Mannrichter auf solchen Besitz erkennen und den Besitzer zu keinem andern oder fernern Beweis dringen.

a) Rev. vid. Plettenbergii Privil. de Ao. 1510 § 4 (s. Ewers Ausg. der R. u. LR. S. 70. Das ebend. S. 175 angeführte Liesl. R. R. oder Fabri Form. S. 234 spricht vom 36jährigen ruhigen Besitz, dessen eben daher auch das R. u. LR. IV. 24, 5 S. 390 erwähnt; mit Recht aber haben die Revidenten auf den Grund des angezogenen Privilegiums diese Verjährungsfrist auf 30 Jahre beschränkt, zumal auch die alten Präjudicate nur von 30 Jahren reden s. das Urtheil im Oberlandg. Prot. von 1539 Nr. 349, abgedr. in Moritz Brandis R. R. II. 22, 1. n. 3. S. 189 und ebend. II. 23, 8 n. 2 S. 195; R. marg. ad art. 16. huj. tit. & ad art. 7. tit. 28 huj. libri.)

Articulus 17.

Was der Mannrichter mit seinen Beysitzern richtet, urtheilet, unterschreibet und versiegelt, daßelbe bleibet bey Macht und ist bündig, es wäre denn, daß ein oder ander Theil davon appellirte a). Da nun die Appellation auf

Art und Weise wie unten sub Lib. I Tit. 33 Art. 3 enthalten, geschiehet, soll der Mannrichter die Appellation zulaßen und das Attestatum, daß nehmlich die Appellation zu rechter Zeit und gebührender maaßen geschehen, darüber ertheilen laßen.

a) Aus dem alten Prot. Urth. 378 de Ao. 1545. (Moritz Brandis R. R. I. 5, 7 n. 5—8 S. 113; Kurzer Begriff III, 4.)

Articulus 18.

Mit Zeugen Verhören soll der Mannrichter allerdings verfahren, wie darüber unten sub Tit. 22 von Beweis durch Zeugen ꝛc. verordnet. So nun der Zeugen-Aussage Eydlich auf Seelen-Seeligkeit vor demselben schriftlich ausgegeben worden, so soll solch Zeugniß, in so ferne der eine oder andere Theil annoch vor dem Schluße der Sachen wieder derer Effata nichts begründetes beygebracht, als legaliter und nach Rechts-Form aufgenommen zu Recht jederzeit gelten a).

a) Aus dem alten Prot. Urth. 87 u. 97 Ao. 1495. (Moritz Brandis R. R. I. 5, 4 n. 3 S. 112; Kurzer Begriff III, 3.)

*Articulus 19.

Der Notarius aber, oder der in deßen Stelle das Protocoll führet, hat äußersten Fleißes dahin zu sehen, daß nicht nur alle undienliche Weitläuftigkeiten und unnöthige Titulaturen vermieden, sondern auch die Harmonie der von dem Landmeßer angefertigten Grentz-Charte mit dem Protocoll sowohl in Ansehung derer von Parten angemerkten Grentz-Mahlen, als auch in Benennung derer Oerter und Gegenden, mit Buchstaben oder Ziffern genau in Acht genommen werde *), damit durch einige difference so wenig bei dem Unter- als Ober-Gerichte keine Irrung entstehen, und dadurch die Sache verdunkelt werden möge.

*) (Vgl. Interims-Ordnung der Manngerichte § 3. wo zugleich vorgeschrieben wird, daß die Delineations-Charte des Landmessers außer von diesem auch von dem ganzen Gerichte mit unterschrieben werden soll, welches indessen bisher nicht üblich gewesen; desgl. § 15 ebendas., auch Ergänzung der Manngerichts-Ordnung § 4.)

Articulus 20.

Wer den Mannrichter begehret, derselbe soll ihn mit seinen Beysitzern und Leuten pflegen, den Mannrichter aber und dessen Beysitzere mit Pferden zu holen nicht verbunden, sondern der Mannrichter und dessen Beysitzere mit ihren eigenen Pferden zu erscheinen verpflichtet sein. Der Notarius aber soll von Impetranten ausgebracht und wieder weggeholfen werden *). Sollte nun von denen Assessoren der eine oder andere außenbleiben und zwar ohne erhebliche Uhrsachen, derselbe soll dem Kaiserlichen Ober-Land-Gericht für jedesmahl zehn Reichsthaler zur Strafe erlegen, auch pro qualitate circumstantiarum, wenn selbiger etwan die ihm zugestoßene legale Verhinderung nicht sogleich vermeldet und durch deren Unterlaßung die Parthen in vergebliche Unkosten gesetzt hätte, den erweißlichen Schaden nach vorhergegangener Ober-Richterlichen Ermäßigung zu erlegen schuldig seyn.

*) [vgl. Moritz Brandis Ritter-Recht I. 8, 3 n. I und 2 S. 120 und Provinzial-Recht I. 930 und 941.]

Articulus 21.

Ist die Sache von der Beschaffenheit *), daß auch das Gericht eines Buchhalters dabey benöthiget wäre, so lieget den Parthen ob, einen hiezu auszuschaffen und das Gericht wird sodann denselben vorhero, ehe es sich dessen Assistence bedienet, unter den erforderlichen Eyd nehmen, und nach der Größe seiner Bemühung Ihme dafür ein Honorarium zubilligen **).

*) B. N. Wechsel-Sachen gegen einen Edelmann gehören vor das Kreisgericht. Ukase vom 25. März 1786. [Seit Wiederherstellung der alten Gerichts-Verfassung in Ehstland gehören alle unstreitige auf Wechseln, Obligationen und andern klaren Schuldschriften beruhenden Forderungen wider nicht zur Jurisdiction der Stadtgerichte in Reval gehörende Personen vor die Gouvernements-Regierung s. Paucker's Übersicht der gegenwärtigen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Ehstland in v. Bunge's Inland 1836 Nr. 3 Sp. 35 Anm. 3. Streitige Schuldforderungs-, Liquidations-, Concurs- und Nachlassenschaft-Sachen aber gehören vor die Manngerichte s. Kurzer Begriff III, 3; Provinzial-Recht I, 934.]

**) [Königliche Verordnung gewisse Punkte betreffend zu Beförderung der Executionen vom 30. Julii 1669, abgedruckt in der liefländischen Landesordnung Riga 1705 S. 253—255 und in (Derling's) Auswahl schwedischer Verordnungen. S. 122.]

Articulus 22.

Ein jeder Mannrichter soll nicht weiter richten, als sein Gebieth sich erstreckt, es werde Ihme denn von der Obrigkeit aus erheblichen Ursachen in einer oder andern Sache specialiter befohlen, und alles was von und vor Ihme geschieht, soll er nebst seinen Beysitzern unterschreiben und versiegeln a).

a) Liefländisches Ritter-Recht lib. 5. [s. Fabri Form. Proc. S. 224, Brandis Ritter-Recht I. 5, 1 und 2 S. 110 und 111. R. marg. S. 493; Provinzial-Recht I, 949.]

Articulus 23.

Der Mannrichter soll mit seinen Beysitzern vor aller Gewalt, Ueberfall und Ungebühr, eben als ob das gantze Kayserl. Ober-Land-Gericht zugegen wäre, befreyet und sicher seyn, und wer sich an ihnen vergreift, den hat das Mann-Gericht Macht, nach Befindung der Umstände und Personen selbst zu bestrafen, es wäre denn, daß entweder die verbrochene Persohn Richterlichen (Ritterlichen) Standes und von solchen Characteuren, welche unmittelbahr unter

dem Oberrichter sortirete, auch das Verbrechen sehr nachdrücklich wäre: so soll es im Protocoll ausführlich verzeichnet und zur gebührlichen Strafe an das Ober-Land-Gericht remittiret und hieselbst ein solches nach Beschaffenheit und Größe des Vergehens auch an dem Höchsten gestrafet werden [a]).

[a]) Liefländisches Ritter-Recht lib. 5. [s. Fabri Form. Proc. S. 225; R. marg. S. 493; vgl. Ritter- u. Land-Rechte I. 8, 7; IV. 6, 10 und V. 5, 1; Straf-Gesetzbuch Art. 309.]

Articulus 24.

Wenn aber der ordinaire Mannrichter, wie auch dessen verordnete Beysitzere etwa Schwachheit, naher Verwandt- und Magschaft oder auch anderer erheblichen Ursachen halber, in der Sache nicht richten könnten, und ein solches zeitig dem Oberrichter angezeiget und unterlegt worden, alsdann soll ein anderer Mannrichter, wie auch andere Assessores zu Richtern der Sache verordnet werden, welche sich darinnen bey Strafe zehn Reichsthaler nicht verweigern sollen *).

*) [R. marg. zu diesen Worten S. 493. Prov.-Recht I, 942—944]

Articulus 25.

Sollte aber bei hegendem Manngerichte sich allererst hervorthun, daß der eine oder andere Assessor legaler Uhrsachen halber, in der Sachen nicht sollten richten können, und dadurch die Abthuung derselben sich verzögern möchte, so gebühret dem Mannrichter, sogleich einen aus der Ritterschaft, zu förderst aber selbigen Kreyses und der ehedem Assessor gewesen, in dessen Stelle zu verschreiben; in Ermangelung eines vorhingewesenen Assessoris aber auch einen andern Ritters-Mann, in so ferne derselbige nicht zu vor-

hero im Mannrichter-Amt oder in dergleichen und höheren, als Assessoris Characteur gestanden, zu dieser Assistence zu ersuchen, der sich dessen ohne erhebliche Uhrsachen bey Vermeidung Zehn Reichsthaler Strafe und Ersetzung derer dadurch den Parthen etwan verursachten erweißlichen Unkosten, nach Richterlicher Ermäßigung, nicht zu entziehen vermag; jedoch muß derjenige Beysitzer, welcher verschriebenermaaßen sich einfindet, zu vorhero, ehe er zu Hegung des Gerichts schreitet, den gewöhnlichen Richter-Eyd ad hunc actum vor dem Protocoll des Kayserlichen Manngerichts cörperlich ablegen *).

*) [Provinzial-Recht I, 943.]

*Articulus 26.

Der zum Mannrichter erwählet und constituirt worden, leget, ehe Er sein Amt antritt, vor dem Kayserlichen Ober-Land-Gericht nachfolgenden Eyd ab:

Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß in dem mir anbetrauten Mannrichter-Amte, ich in allen Sachen nach diesen Ritterlichen Rechten, nach äußersten meinem Witz, Vermögen, Conscience [und Vernunft] *) richten und urtheilen will, unangesehen Magschaft, Freund- oder Feindschaft, Geschenke, Gabe oder Verwandschaft, als ich das vor Gott, meiner höchsten Obrigkeit und jedermänniglichen, mit unverletztem Gewißen will stehen zu verantworten, auch was in Rath-Schlagen verabhandelt wird, verschwiegen halten und nicht offenbaren will. So wahr mir Gott helfe an Seele und Leib.

*) s. den Landraths-Eyd oben S. 52.

Eyd derer Assessoren.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in meinem mir anbetrauten Richter-Amte nach dieses Herzogthums vorgeschriebenen und gebräuchlichen Rechten,

und meinem Gewissen, ohne Ansehen Magschaft und Freund- oder Feindschaft, richten und mich weder durch Geschenke, noch sonsten davon will abbringen laßen, auch alles was da wird verabhandelt und geschloßen werden, verschwiegen halten und an Niemanden, wer Er auch sey, offenbahren will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!.

Notarien Eyd *).

Ich N. N. gelobe und schwöre hiemit zu Gott, daß bey dem von Ihro Kayserlichen Maytt. Ober-Land-Gericht mir aufgetragenen Notariat, ich nach meinem besten Wißen mich getreulich verhalten, den Antrag der Parten redlich verzeichnen, die Protocolla und Acta in richtiger Ordnung halten, die Criminal-Protocolla aber Jährlich beym Kayserl. Ober-Land-Gericht wohlmundiret einliefern, und was im Gerichte sub fide silentii abgehandelt oder sonsten von dem Herrn Mannrichter und Herren Assessoribus mir im Reden und Schreiben vertrauet wird, verschwiegen halten und im übrigen dem Kayserlichen Ober-Land- und Nieder-Gerichten gebührenden Respect erzeigen und mich also betragen will, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Notario zu jeder Zeit zustehet und gebühret, ich es auch dermaleinst vor Gott, meiner vorgesetzten Obrigkeit und jedermänniglich zu verantworten mich getraue. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium an Leib und Seele.

*) [Neu verfaßt im Ober-Land-Gerichts Protocoll vom Februar 1753 vgl. R. marg S. 492 zu Notarius nunmehr Secretarius. Hiezu wurde am 26. Februar 1753 zuerst der Notair des Wier- und Jerwischen Manngerichts Heinrich Reinhold Sperbach in gerechter Anerkennung seines mehr als 25jährigen untadelhaften Dienstes ernannt.]

TITULUS VI.

Vom Hackenrichter und dessen Amt.

Articulus 1.

Wie es vor Alters gebräuchlich gewesen, also verbleibet es dabey, daß in den vier Kreysen des Herzogthums Ehsten, benanntlich in Harrien, Wierland, Jerwen und Wieck vier unterschiedene Haackenrichter alle drey Jahre aus der Ritterschaft vom Kayserlichen Ober-Land-Gericht gewehlet und verordnet werden, und mag sich solches Amtes Niemand verweigern bey Vermeidung der im vorhergehenden Titul V Art. 2 enthaltenen Strafe *).

*) Aus Plettenberg's Bauer-Vereinigung Ao. 1509 den 24. Juni [abgedr. in Ewers Ritter- und Land-Rechte S. 67, vgl. Brandis Ritter-Recht I. 8, 1 und 4 S. 119 u. 120; Prov.-Recht I, 960 u. 961 und II, 490 u. 494.]

B. N.: Dieser heißt nunmehr Ordnungs-Richter und hat den Vorsitz beym Nieder-Landgericht. Dessen Pflicht und Verfassung s. in der Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 223 ff. und 235 ff. [vgl. dagegen den am 24. September 1798 Allerhöchst bestätigten unterthänigsten Doklad Eines dirigirenden Senats wegen Wiederherstellung nicht blos der frühern 2 Hakenrichter in Harrien, Wierland und Wiek und eines Hakenrichters in Jerwen, sondern Vermehrung derselben, zu rascherer Ausrichtung der obrigkeitlichen Aufträge und Befehle auf dem Lande, noch um einen Hakenrichter in jedem Kreise, während die zu Anfang des 18. Jahrhunderts schon gewöhnlichen 2 Adjunkte eines jeden Hakenrichters wegfielen, deren in der Beilage zu dem Memorial des Groß-Czarischen Oberlandgerichts an das Reichs-Justiz-Collegium vom 18. November 1721, Kurzer Begriff ꝛc. IV, 1 in Ewers Ausgabe der Ritter- und Land-Rechte S. 14 erwähnt ist. Fast ein halbes Jahrhundert genügte der Landes-Polizei hieselbst der Kaiserlichen ehstländischen Gouvernements-Regierung Instruction für die Herren Hakenrichter vom 20. April 1797 in 25 Punkten, mit dem während der letzten drei Jahrzehende dazu in Anwendung gebrachten, sie mehrfach ergänzenden, am 23. Mai 1816 Allerhöchst bestätigten ehstländischen Bauergesetzbuch, und erst am 23. April 1845 publicirte die ehstländische Gouvernements-Regierung mit Genehmigung des Herrn General-Gouverneur's der Ostsee-Gouvernements eine wesentlich vervollständigte Instruction für die Hakenrichter des ehstländischen Gouvernements in 268 Paraphragraphen mit XXXV Beilagen und Formen zu Verschlägen, gedr. zu Reval 1845 auf 94 S. 4to.]

Articulus 2.

Des Haackenrichters Amt und Gewalt bestehet darinnen, daß auf Befehl der Obrigkeit Er die ausgesprochenen Urtheile mit Zuschlagung der Bauern exequire und dieselbe dem impetrirenden Theil einweise und einräume, welcher sie zu genießen und von ihnen anstatt der Arbeit doppelte Gerechtigkeit so lange zu heben hat, bis er nach Einhalt der Urtheil und Forderung völlig contentiret und klagloß gestellet worden *).

*) [Kurzer Begriff IV, 2; R. marg. zu den Worten Obrigkeit und Zuschlagung der Bauern S. 493. Mit Aufhebung der Leibeigenschaft hat letztere Executions-Maßregel in Ehstland aufgehört.]

Articulus 3.

Entläuft einem sein Unterthan oder Bauer und wird unter einer andern Herrschaft betreten, es weigert sich aber derjenige, darunter er angetroffen wird, denselben gutwillig auszustatten, soll der Haackenrichter dem rechten Herrn sothanen Bauern mit allen den seinigen, auch aller Haabe, Vieh, Pferden, gewonnen Korn und was ihnen zuständig (ausgenommen gelehnet und geheuert Vieh, auch was Erd- und Nagelfest ist) ausantworten a).

a) Plettenbergs Bauern-Vereinigung de Ao. 1509 bei Ewers S. 65. Moritz Brandis Ritter-Recht II. 2, 2 und 3 S. 145. [Auch dieser Artikel hat mit dem Aufhören der Leibeigenschaft in Ehstland seine praktische Anwendbarkeit verloren.]

Articulus 4.

Es gebühret auch dem Haackenrichter, jedes Orts und in seinem District a) bey Vermeidung willkührlicher nachdrücklicher Beahndung *), gute und fleißige Aufsicht zu haben, daß die öffentlichen Land- und Kirchen-Wege, Heerstraßen und Brüggen jeder Zeit mit guten Balken und

Erdreich standhaftig gefertiget, gebessert und wohl unterhalten werden [b]).

[a]) Verordnung von 1645 die 3. Martii; Moritz Brandis Ritter-Recht II. 49, 2. S. 222.

[b]) Der Ritterschaft Abscheid zu Wosel de Ao. 1595 d. 26. August, Punkt 13, abgedruckt in Moritz Brandis Coll. S. 241, auch P. XII S. 243 und 245.

*) R. marg. zu Heerstraßen u. Brücken S. 493; Kurzer Begriff IV, 2.

*Articulus 5.

Einem jeden Haakenrichter werden zu dem Ende zween aus der Ritterschaft von dem Kayserlichen Oberlandgericht zu Adjuncten auf drey Jahre beigeleget *). Sollte nun der eine oder andere auf des Haackenrichters Begehren in Bestellung derer Ihme committirten Amtsverrichtungen sich saumseelig befinden, noch zur Wahrnehmung sothanen ihme aufgetragenen Landes-Angelegenheiten, ohne Anzeigung erheblicher Ursachen nicht erscheinen wollen, so ist selbiger desfals in nachdrücklicher Strafe an das Kayserl. Oberlandgericht verfallen.

*) Beilage zu dem Oberlandgerichts-Memorial vom 8. November 1721 Kurzer Begriff und Verzeichniß von denen in Ihro Groß-Czarischen Majestät Hertzogthums Ehstland befindlichen Richterstühlen IV, 1 S. 14 (Nur in besonderen Fällen, auf Vorschrift der Gouvernements-Obrigkeit hat der Hakenrichter 2 adeliche Gutsbesitzer seines Districts als Beisitzer zuzuziehen, und sind ihm nur als Vorsitzer des Kirchspiels-Polizeigerichts zu dessen Amtswirksamkeit zwei vom betreffenden Kirchspiele gewählte Assessoren zugeordnet s. Instruction für die Hakenrichter des ehstl. Gouvts. § 1 und 235—268.)

Articulus 6.

Wer den Haakenrichter fordert, der soll Ihn und seine Leute gebührlich pflegen; der Hakenrichter aber mit seinen eigenen Pferden hinkommen und weg ziehen [a]). Jedoch mag der Haakenrichter so wenig, als deßen Adjuncti, außer der gewöhnlichen Defrairung keine Execution-Vergeltung begehren [b]).

[a]) Plettenberg's Bauer-Vereinigung de Ao. 1509 S. 67; Moritz Brandis Ritter-Recht I. 8, 2 S. 119.

[b]) [R. marg. laut Königlicher Verordnung vom 6. Julii 1696, abgedruckt in der liefländischen Landes-Ordnung S. 652 und in der Auswahl Königl. schwedischer Verordnungen. S. 363.]

Articulus 7.

An den Haakenrichter und dessen Adjuncten mag bey Verrichtung der von der Obrigkeit Ihnen aufgetragenen Amts-Geschäfte sich Niemand vergreifen, noch mit Worten oder Werken, bey Vermeidung schwerer, auch nach Wichtigkeit der Umstände und Größe des Verbrecheus, einer Leibes- und Lebens-Strafe, sich Ihnen wider setzen *).

*) [Moritz Brandis Ritter-Recht II. 19, 4 S. 185 aus Plettenberg's Bauern-Vereinigung vom 24. Juni 1509 S. 67; Kurzer Begriff IV, 4 vgl. Strafgesetzbuch Art. 294.]

* Eyd des Haakenrichters.

Ich N. N. schwöre hiemit zu Gott dem Allwißenden, daß ich in allen Verrichtungen, die mir von der hohen Obrigkeit werden anbefohlen werden, alles fleißig und ohn-Partheyisch, ohne Ansehen Magschaft, Freund- oder Feindschaft und wie es Namen haben mag, und mich weder durch Geschenke, Gunst oder Gabe davon will abbringen laßen, alles vielmehr nach dieses Landes Constitutionen, Rechten und Gewohnheiten getreulich vollstrecken will und soll. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

TITULUS VII.

Von dem Kayserlichen Ober-Land-Gerichts-, wie imgleichen von der Ritterschaft des Herzogthums Ehsten Secretario, deren Amt und Eyden.

Articulus 1.

Der Secretarius *) soll sich seines Amtes und Eydes allezeit erinnern, die Ihme aufgetragenen Sachen und Geschäfte getreu und fleißig in Acht haben und, wenn etwas darinnen zu verrichten, sich keine andere Geschäfte darin verhindern lassen.

B. N. Die Secretairs werden von den Departements vorgeschlagen und vom Senat bestätigt, vide General-Reglement § 29. [Bei den Landes-Gerichten in Ehstland gebührt ihre Wahl und Anstellung dagegen dem Oberlandgerichte und zwar für ihre Lebenszeit. Vgl. Provinzial-Recht I, 849 — 851.]

*) R. marg. zum Art. 1 S. 494. [Von den ehstländischen Oberlandgerichts- und Ritterschaft-Secretarien kennen wir bisher nur:

1.) Wolfgang Scheffel, welcher die Landes-Rechte und Privilegien in das rothe Buch schrieb zu Engdes am 4. September 1546. Seine nächsten Nachfolger sind zur Zeit noch nicht ausgemittelt.

2.) Joachimus Kauffmann, **Notarius publicus**, ist blos bekannt durch einige Urtheile in dem sogenannten braunen Protocoll um Johannis 1587 s. Moritz Brandis Ritter-Recht **II.** 13, 6 n. 4 S. 169, auch S. 255 n. 4 ꝛc.)

3.) Andreas Baumgard oder Bohmgardt, von dem ein paar Urtheile vom Jahre 1591 bekannt sind und das Protocoll über den fameusen Dönhoff-Tiesenhausenschen Injurien-Prozeß, abgedr. in Moritz Brandis **Collectanea** S. 304—324.

4.) Moritz oder Mauritius Brandis, aus Naumburg in der Markgrafschaft Meißen gebürtig, vocirt und installirt am 25. Julii 1593, bekannt durch seine Chronik oder „älteste liefländische Geschichte" nebst angehängtem „ältesten liefländischen Ritter-Recht" und durch das von ihm zusammen gestellte „Ritter-Recht des Fürstenthums Ehsten" [nebst dessen Protocoll und Collectaneen] vollendet spätestens im Jahre 1600. Wahrscheinlich ist er bereits 1603 gestorben.

5.) Johannes Elert oder Eylert war wenigstens schon 1610 Secretair der Ritterschaft und des Oberlandgerichts, und sind in der Mannrichter Gerhard und Gustav v. Lohde, Vater und Sohn, Collectaneen uns noch Protocolle

und Urtheile desselben von 1615 — 1617 aufbehalten, die nächstens gedruckt werden sollen. Er muß sein Amt bald nachher aufgegeben, später aber wieder provisorisch verwaltet haben, da er sich in einem Urtheile vom Jahre 1624 pro tempore Secretarius genannt hat.

6.) Heinrich Rading kommt in den Oberlandgerichts-Protocollen als Secretair schon 1617 und noch 1621 vor.

7.) Hermann Witte führte das Protocoll des Oberlandgerichts von 1625 bis 1633. Ob etwa der bekannte Rigische Gelehrte Henning Witte (geb. 1634, gest. 1696) und wie er ihm verwandt war ist ungewiß.

8.) Caspar Meyer, genannt Rosenstock, war des Oberlandgerichts und der Ritter- und Landschaft wohlbestallter Secretarius von 1633 bis 1653 und ist bekannt durch Philipp Crusius oder Kruse, geadelt von Krusenstierna's Vorrede zu dem von ihm redigirten Ritter- und Landrechte des Herzogthums Ehsten, s. Ewers Ausg. S. 159.

9.) Adam Friedrich von Fischbach war „Einer Wohlgeborenen Ritterschaft-Secretarius" wahrscheinlich von 1653 bis an sein Lebensende. Sein Testament errichtete er bereits am 25. Januar 1673, lebte indessen noch mehrere Jahre nachher, ward am 18. März 1675 vom König Carl XI in den Adelstand erhoben und am 10. Februar 1676 unter den ehstländischen Adel recipirt. Wahrscheinlich starb er 1679 oder 1680 und hinterließ einen Sohn Magnus Friedrich von Fischbach, Erbherrn von Söttküll in der Wieck. Bekannt ist er den Freunden vaterländischer Geschichte durch seinen Auszug aus des Mannrichters u. Rittm. Gustav von Lohde, zu Pall und Ochtel, ehstl. Chronik vom Jahre 1677, fortgesetzt vom Landrath Otto Fabian von Wrangell (geb. d. 8. Febr. 1655, gestorben 72 Jahr alt und begraben zu Reval am 24. Febr. 1727) und herausgegeben zu Dorpat 1845 von **Dr.** C. J. A. Paucker. Nach Fischbach's Hintritt ward zu seinem Nachfolger ernannt:

10.) . . . . . Müller, bisher ehstländischer Königlicher **Commissarius Fisci**, am 11. März 1680. s. Ewers S. 494. Ihm folgte

11.) Johann Nicolaus Serlin. Dieser hat sich kurz vor seinem Tode der gelehrten Welt bekannt gemacht, durch eine deutsche Uebersetzung des berühmten Werks **Hugonis Grotii libri tres de jure belli et pacis**, welche 1709 zu Frankfurt am Mayn in Folio erschien, jedoch nur unter den Anfangs-Buchstaben seines Titels als: des Königlichen Oberlandgerichts in Ehstland und der Hochwohlgebornen Ritterschaft Secretarius. Er starb 1710 an der in Reval herrschenden Pest. Sein Buch aber ward 1728 neu aufgelegt.

12.) August Wilhelm Wesener. Er war 1718 nebst dem Kayserlichen **Commissarius Fisci** Ernst Friedrich Krompein dem ältesten Landrath und Vice-Gouverneuren Friedrich v. Löwen bei Veranstaltung der ersten Revision der ehstländischen Ritter- und Land-Rechte behülflich. Ihm folgte

13.) Justus Johannes Riesenkampff, damals Rathsherr in Reval und Oberlandgerichts-Advocat, schon im Jahre 1723 als Oberlandgerichts- u. Ritterschaft-Secretair, welches letztere Amt er aber schon zu Anfang des folgenden Jahres aufgab, da — wie es scheint, auf seine Veranlassung — am

28. Februar 1724 auf dem Landtage ein besonderer Secretair für die Angelegenheiten der Ritterschaft erwählt ward und er seitdem nur das Secretariat des Oberlandgerichts verwaltete. Dies geschahe zu solcher Zufriedenheit der Herren Landräthe, daß sie ihn schon 1644 zum Ober-Secretairen ernannten und ihm seinen ältesten Sohn als Secretair substituirten:

14.) Justus Heinrich Riesenkampff, geb. zu Reval am 19. März 1718, gestorben d. 15. März 1767. Er trat nach des Vaters Tode in dessen Stelle und nahm, wie er, den thätigsten Antheil an der 2. Revision der Ritter- und Landrechte, welche ihm die Veranlassung gab zu den schon oben erwähnten schätzbaren Marginalien zu diesem Rechtsbuche, zu denen wohl der Vater den Grund legte, so wie derselbe die Redaction der revidirten Ritter- u. Land-Rechte begann, welche der Sohn vollendete.

15.) Axel Eberhard Reimers, ein Sohn des vieljährigen Predigers zu Lais und Propsts des Dörptschen Sprengels M. Eberhard Reimers frühern Prof. der griech. Sprache am Gymnasium zu Reval, ward im März 1767 Secretair des Oberlandgerichts und begleitete als solcher wenig Monate später die Deputirten des Landes und der Ritterschaft zu den Berathungen der zu Moskau Allerhöchst niedergesetzten großen Gesetz-Commission. Diese eröffnete ihre allgemeinen Sitzungen feierlich am 31. Juli, schloß sie jedoch schon am 29. Decbr. 1767. Unterdessen vertrat der Secretair des Wier- und Jerwschen Manngerichts Johann Heinrich Wilken die Stelle des abwesenden Ober-Landgerichts-Secretairen, derselbe, welcher später Secretair des am 10. Decbr. 1783 eröffneten Revalschen Gerichtshofs peinlicher Sachen und als solcher am 19. December 1784 zum Tit.-Rath befördert, einige Jahre später als Coll.-Assessor starb und den Secretairen Gottlieb Wiedemann zum Nachfolger hatte, während der frühere Manngerichts-Secretaire, Tit.-Rath Johann Christian Hoeppener, geboren am 29. August 1737, Secretaire des Gerichts-Hofs bürgerlicher Sachen ward am 10. December 1783 und zu Ende des Jahres 1795 als solcher starb. A. E. Reimers aber ward bei dem nach Einführung der Statthalterschafts-Verfassung am 10. December 1783 dem Revalschen Gerichtshof bürgerlicher Sachen unmittelbar untergeordneten Revalschen Oberlandgerichte bürgerlicher Sachen Secretair und zum Tit.-Rath befördert, bei eingetretener Vacanz 1786 Assessor der Behörde, und hinterließ bei seinem wenige Jahre darauf erfolgten Tode seinen Erben das Gut Jerlep.

16.) Berend oder Bernhard Heinrich Riesenkampff, zweiter Sohn des Oberlandgerichts-Secretairen Justus Heinrich Riesenkampff, ward Secretair des Harrischen Manngerichts und versahe 1767 die Geschäfte seines Collegen Johann Heinrich Wilken im Wier- und Jerwschen Manngerichte während der Abwesenheit des OLG.-Secretairen Reimers, trat aber als solcher zum Gouvernements-Secretairen ernannt bei dem am 10. Decbr. 1783 eröffneten Revalschen Oberlandgerichte peinlicher Sachen in Dienst, und verließ solchen, zum Collegien-Secretairen befördert, erst nach Aufhebung dieser Behörde in Folge Allerh. Befehls vom 28. November 1796.

17.) Barthold Brehm, seit dem Ende des Jahres 1783 Secretair des Harrischen Kreisgerichts, ward nach Reimers Tode Secretair des Oberlandgerichts bürgerlicher Sachen, und blieb dies bis zur Aufhebung der Behörde zu Ende des Jahres 1796.

18.) Johann Friedrich Gerber, Secretair des Revalschen Kreisgerichts, ward nach Wiederherstellung der frühern Gerichtsverfassung zu Anfang des Jahres 1797 zum Secretairen Eines Kaiserl. ehstl. Oberlandgerichts ernannt, und starb als solcher 1813. Ein merkwürdiges von ihm abgefaßtes Urtheil in Sachen des Majors C. G. von der Pahlen wider die Majorin Barbara Christina von Dittmar, Wittwe des Obristlieutenants von Black geb. von Baranoff publicirt den 16. März 1806 ist im Auszuge gedruckt in den schon oft erwähnten Marginalien zum Ritter- u. Landrecht III. 17, 7 S. 542—544.

19. Johann Friedrich Dom, früher Oberlandgerichts-Archivar, trat nach Gerber's Tode in dessen Stelle als Secretair Eines Kaiserlichen Ober-Landgerichts. Er ward für ausgezeichneten Dienst mit dem Wladimir-Orden 4. Classe belohnt und starb im Juli 1821.

20. Alexander Heinrich von Hoeppener, Schwiegersohn des Vorigen und damals Oberlandgerichts-Protocollist, ward sein Nachfolger am 20. Juli 1821 als erster Secretair des Oberlandgerichts für das Civilfach und die öffentlichen Anklage-Sachen. Für seine geleisteten Dienste im Range bis zum Collegien-Assessor befördert und mit dem St. Stanislaus-Orden 4. und St. Annen Orden 3. Classe belohnt, auch Besitzer des Gutes Söttküll in der Wieck, gab er zu Anfang des Jahres 1839 seine Stellung im Oberlandgerichte auf und ward Regierungs-Rath, als welcher er zum Collegien-Rath avancirte und mit dem Stanislaus-Orden 3. Classe belohnt 1843 seiner Kränklichkeit wegen den Staats-Dienst aufgab und sich im Auslande wieder zu erholen und zu stärken suchte. Geboren war er zu Reval am 21. August 1794 und ist daselbst gestorben am 20. Julius 1850. Gedruckt ist von ihm nur ein Urtheil über den angestrittenen rechtmäßigen Besitz des Majorats Alt- und Stein-Fickel von dem Mannrichter, Garde-Rittmeister und Ritter Boris Baron v. Ürküll, publicirt am 3. April 1837 und mitgetheilt im Inlande d. J. Nr. 26 Sp. 425—448.

21. Dr. Johann August Gerstäcker aus Leipzig, früher Oberlandgerichts-Actuar, dann Archivar, ward gleichfalls am 20. Juli 1821 zum Secretairen dieser Behörde ernannt für die Revision der Criminalsachen aus den Unter-Gerichten und das Krepostwesen ꝛc. Er stand diesem Amte mit unermüdetem Eifer vor bis zum Ende des Jahres 1848, da er nach mehr als 35jährigem Dienst emeritirt und mit seinem frühern Gehalt als Pension in Ruhestand versetzt ward. Von ihm sind mehrere lateinische Gedichte: das erste **Aenigma** 1827, die spätern unter dem Titel **Somnium Schedula I — VIII** in den Jahren 1829 — 1832 und 1843 — 1850 gedruckt.

22. Alexander von Antropoff, bisher Oberlandgerichts-Archivar trat zu Anfang des Jahres 1839 daselbst als erster Secretair ein. Er ist gegenwärtig Collegien-Assessor und Ritter des St. Stanislaus-Ordens 3. Classe, auch Mitgl. der ehstl. Adels-Matrikel u. Besitzer des Gutes Pickfer in Süd-Harrien.

23. Ferdinand Samson von Himmelstiern, früher Oberlandgerichts-Archivar, wurde zu Ende 1848 Secretair für die Revision der Criminalsachen aus den Untergerichten des Oberlandgerichts. Er ist Mitglied der ehstländischen literärischen Gesellschaft und ließ drucken in v. Bunge's Archiv der Geschichte Bd. IV S. 329—331 „das Gerichtswesen in Ehstland zu Anfang des 17. Jahrhunderts aus einem Oberlandgerichts-Protocoll vom Jahre 1614"; desgleichen „Darstellung eines merkwürdigen Criminalfalls von Brandstiftung in Narva" in v. Bunge's und v. Madai's theoretisch-praktischen Erörterungen aus den in Liv-, Ehst- und Curland geltenden Rechten. Bd. IV. S. 226 — 249.]

Articulus 2.

Und wie der Secretarius zu Latein a secretis oder geheimen Sachen genannt wird: also soll er alle des Herzogthums Geheimniß, Briefe, schriftliche Uhrkunden, Protocolla und was Ihme und seinem Amte vertrauet wird, imgleichen was er in senatu, in consiliis, in votis oder sonst einerley Gestalt erfähret, in höchsten Geheim und verschwiegen bis in seine Grube bey sich behalten, und davon ohne Befehl Niemanden nichts auf Wege und Weise, wie solches immer geschehen kann und mag, offenbahren, entdecken oder Verwarnung thun [a]).

[a]) [Moritz Brandis Ritter-Recht I. 9, 3 n. 4 u. 5. S. 121; Provinzial-Recht I, 833 § 1 — 8.]

Articulus 3.

Was binnen Raths oder im Ober-Land-Gerichte zu verlesen ist, soll der Secretarius langsam und verständlich auszusprechen sich befleißigen *), auf dasjenige, was von den Parthen vorgebracht, oder auf Befehl zu verzeichnen oder sonsten in Schriften auszufertigen ist, gute und genaue Achtung geben, damit alles deutlich und so viel möglich, wie es vorgetragen und befohlen worden, protocolliret, die Protocolle desto richtiger gehalten und nichts darinnen radirt, Mangel- oder tadelhaftig befunden werden möge.

*) [Provinzial-Recht I, 140 und 144.]

Articulus 4.

Was an Producten, Acten, Urkunden und andern

Schriften dem Secretario in währendem Landgerichte, von den Parten oder sonsten außerhalb des Gerichts von dem Herrn Gubernatore und Landräthen zugestellet oder anzunehmen befohlen wird, dazu soll er dem Gerichte und den Parten zu antworten schuldig *) und dahero so viel mehr darauf bedacht seyn, damit die zu einer jeden Sache gehörigen Acten vollkömmlich bey einander gehalten, fremde Dinge nicht vermischet werden, viel weniger etwas, auch das geringste, insonderheit die Originalia von Abhänden kommen mögen.

*) [R. marg. zu diesem Art. S. 494, vgl. Prov.-Recht I, 66 — 84 von dem Archiv.]

Articulus 5.

Außer dem was öffentlich proponiret und mit denen Wechsel-Schriften unter gewißen Littern und Nummern gerichtlich produciret worden *), soll der Secretarius von den Parthen, noch deren Anwälden keine Memorialen, particuliere Erinnerungen, Instructionen, Statum causae, noch andere Nachrichtungen, wie sie Namen haben mögen, weil solches ein sehr gefährliches Werk, annehmen, noch den Acten beifügen.

*) [Provinzial-Recht I, 132 — 135 und 136, II auch 140—147.]

Articulus 6.

Wenn von den streitigen Partheien in den Sachen geschloßen und (über) Abfassung einer Sententz deliberiret worden, soll der Secretarius nach endlich secundum majora vota gemachten Schluß das Urtheil mit verständlichen Worten, die in keinen doppelten oder zweifelhaften Verstand können gezogen werden, abfaßen *).

*) [Provinzial-Recht I, 175 und 176.]

Articulus 7.

Die also von dem Secretario concipirte und von denen Herren Richtern revidirte und approbirte Urtheile, Abscheide und dergleichen müßen mit allem Fleiß mundiret und in's authenticum wörtlich eingetragen werden a). Und hat der-

selbe dahero dahin zu sehen, daß die Ihme zu dem Ende adjungirte übrige Cantzeley-Bediente *) hierin ihre Pflicht auf das genaueste beobachten, damit niemand bey deren in's Reine Schreibung sowohl, als auch selbst bey Mundirung des gantzen Protocolli nicht gefährdet würde, besondern ein jeglicher benöthigten Falles eine mit dem ausgefertigten wahren Original genau harmonirende Abschrift, wenn auch das unterschriebene und besiegelte Original-Urtheil immittelst verlohren gegangen seyn solte, erhalten und aus der Cantzeley in forma probante überkommen könne.

a) Aus dem alten Protocoll de Anno 1505 Urtheil 193; (Moritz Brandis Ritter-Recht I. 9, 1 n. 1 S. 121; Provinzial-Recht I, 188.)

*) B. N. Die Kanzley-Personen von Officiers-Character werden auf Vorschlag der Palaten vom General-Gouverneuren bestellt laut Ukase vom 21. Juli 1781 [s. dagegen Provinzial-Recht I. 49, 849 und 851.]

Articulus 8.

Und dahero sollen die Gerichts-Scheine, Urtheil und was sonsten denen Parthen aus dem Protocollo zu haben gebühret oder zu geben befohlen wird, jederzeit beyden Theilen gleichlautende zugestellet a), auch mit Fleiß und also geschrieben werden, daß darinnen nichts ausgestrichen, radiret oder corrigiret zu befinden.

a) Aus dem alten Protocoll Anno 1512 Urtheil 261; (Moritz Brandis Ritter-Recht I. 9, 2 n. 2 u. 3 S. 121; Prov.-Recht I, 876.)

Articulus 9.

So soll auch der Secretarius auf seine Copiisten *) gute und genaue Aufsicht haben, damit im Abschreiben nicht gröblich verstoßen, etwas verschrieben, ausgelassen oder auch sonst wohl zu merklichem Nachtheil geirret werde. Wie er denn auch die Protocolla, wenn er etwas ausschreiben lassen, also bald wieder in seine Verwahrung nehmen soll, damit ohne Befehl nichts daraus extrahiret, nichts darinnen geändert, ausgerißen, noch gantze Bücher abhändig gemachet werden **).

*) (R. marg. zum Art. 9 S. 494; Provinzial-Recht I, 168—170.)

**) B. N. Der Secretair haftet für die Literalien in der Canzley, und für die Kronspoſchlinen. Ukaſe vom 19. Januar, die den 24. Februar 1784 publicirt worden. (Provinzial-Recht I, 57 und 883 § 3—6.)

Articulus 10.

Der Secretarius ſoll allen und jeden, die von ihm aus der Cantzeley etwas verlangen, mit gutem Beſcheide begegnen *) und mit Ausgebung der Urtheile, Scheine, Extracten und anderer bedürftiger Nothdurft, Niemanden über Zeit und Gebühr **) aufhalten.

*) [vgl. Provinzial-Recht I, 48.]

**) B. N. In den Canzleyen ſollen keine Accidentien genommen werden, Ukaſe vom 15. April 1784 und General-Gouvernements-Verfügung vom 23. April 1784 [ſ. dagegen R. marg. zum Art. 10 über die Canzlei-Taxe S. 495 und Prov.-Recht I, 58 bis 64 über die Vertheilung der Canzleigebühren.]

Articulus 11.

Es ſoll der Secretarius in denen vor's Ober-Land-Gericht gehörigen und Recht ſchwebenden Sachen ſich zum Vollmächtigen nicht beſtellen laßen *), noch denen Partheyen mit Rathe dienen, ſuppliciren, Schriften ſtellen, warnen oder ſonſten einigerweiſe beypflichten, weder bey denen Commiſſionen Beyſtand leiſten, es wäre denn, daß die Sache ihn mit, oder die Seinigen concernirete, als bey welchen Umſtänden er ſich des Protocolli billig enthält, eine andere beſchworne Gerichts-Perſohn aber hinwiederum in ſeine Stelle bey Entſcheid- und Verabburtheilung ſothaner Sache vom Ober-Land-Gericht verordnet wird. Da Er aber einigen Handlungen officii ratione beygewohnet, und ſeine Relation erfordert würde: ſo ſoll Er ſich im Referiren unpartheilich bezeigen und erhalten **).

*) [Provinzial-Recht I, 104 und 105.]

**) [Pr.-R. I, 144 — 149.]

Articulus 12.

Wenn Zeugen, deren Ausſagen vor dem Ober-Land-Gerichte oder ſonſten zu gebrauchen, vorgeſtellet und eydlich

abgehöret werden, soll der Secretarius derselben Aussage getreulich aufzeichnen, mit denen Worten, als die Zeugen reden, und nichts ab- oder darzu-thun.

Articulus 13.

Die Geldstrafen und Bußen soll der Secretarius verzeichnen und zu Buche bringen, damit dieselben zu rechter Zeit eingefordert und eingebracht werden mögen *).

*) [vgl. Provinzial-Recht I, 253 Anm. u. Von der Rechenschafts-Ablegung über Gelder: Prov.-Recht I, 222—241.]

Articulus 14.

Wer zum Secretario bey dem Kayserl. Ober-Landgericht bestellet wird, derselbe soll vor Antretung seines Amts folgenden Eyd leisten:

Ich N. N. schwöre und gelobe Ihro Kayserl. Maytt. meiner allergnädigsten Kayserin und Großen Frauen, auch denen sämtlichen Herren Land-Räthen und Einer Hochwohl- und wohlgebohrnen Ritterschaft des Herzogthums Ehsten getreu und hold zu seyn, Höchstgedachter Ihro Kayserl. Maytt. des Herzogthums Herren Land-Räthen und Einer gesamten Ritterschaft Bestes und Nutzen, meinem höchsten Verstande nach und in äußersten Vermögen jeder Zeit zu wißen, vorzunehmen, zu befördern, hergegen Schaden, Unheil und Nachtheil, wannenhero solches auch entstehen möchte oder könte, verhüten, abschaffen und verhindern zu helfen, meines Dienstes getreulich abzuwarten, die Herren Räthe und Ältesten der Ritterschaft in gebührlichen Ehren zu halten, auch was mir, es sey in Rathschlägen, Besprechungen, oder sonsten wo ich mit anwesend und hörend seyn möchte, auch von denen Herren Räthen in Reden und Schreiben vertrauet, oder ihretwegen durch Schreiben oder mündliche Werbung zu verrichten befohlen wird, in geheim und verschwiegen bis in meinen Tod und Grab zu halten; imgleichen was zu Protocolliren, Registriren, verzeichnen und zu schreiben seyn

wird, solches alles getreulich, meinem besten Verstande nach, ohne Ansehen der Person, Freund- oder Feindschaft ins Werk zu richten und endlich mich gegen wohlgedachte Herren Land-Räthe und die Ritterschaft, wie auch in meinem Officio, nach Anweisung hiesiger Ritter- und Land-Rechte, vermittelst göttlicher Gnade also zu verhalten, daß es der Gebühr gemäß und Ihnen zu Gefallen und Behag gereichen soll. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Articulus 15.

Da auch eine gesamte Ritterschaft albereits Anno 1724 auf damahligen Landtage festgesetzet, einen aparten Ritterschafts-Secretarium *) aus der Land-Laden zu salariren, der dem Ritterschaft-Hauptmann bey Beobachtung derer publiquen Landes-Angelegenheiten im Correspondiren, Suppliciren, Deduciren und dergleichen, unverdroßen zur Hand gehe und dasjenige, was Ihm von dem Collegio derer Herren Land-Räthe, Ritterschaft-Hauptmann und einer gesambten Ritterschaft zum allgemeinen Besten des Landes anzufertigen und in die Feder zu bringen sowohl bey als außer den Landtagen committiret wird, mit allem Fleiß und nach seinem besten Wißen und Gewißen expedire und ausfertige: So hat sich selbiger nicht nur allem dem, was aus vorhergehenden Artikuln auch auf sein Officium gezogen und appliciret werden kann, genau zu conformiren, sondern auch äußersten Fleißes allen und jeglichen Pflichten, die Ihme in seiner Bestallung vorgelegt worden und wozu Er sich mittelst nachfolgenden Eydes verbindlich gemachet, unausgesetzt nachzukommen.

*) [Provinzial-Recht II, 447 § 4 und 464, auch 746—753.]

Articulus 16.

Ehe und bevor aber der zum Ritterschafts-Secretairen berufene Nobilis oder in dessen Ermangelung ein anderwei-

tiges tüchtiges Subjectum sein Officium antritt, ist er schuldig im Kayserl. Ober-Land-Gericht in Gegenwart des Herrn Ritterschaft-Hauptmanns und derer aus der Noblesse darzu verordneten Glieder nachgesetzten Eyd, der Ihme von dem Ober-Land-Gerichts-Secretario vorgelesen wird, coram Protocollo körperlich abzulegen.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwißenden, daß in dem von dem Respectiven Collegio derer Herren Land-Räthe und einer gesamten Hochwohl- und Wohlgebohrnen des Herzogthums Ehsten Schatzfreyen Ritterschaft mir aufgetragenen Ritterschafts-Secretairen Dienste und anbetraueten Amte mich in allem, so mir von denenselben in allgemeinen Landes-Angelegenheiten committiret werden wird, getreu, fleißig und gehorsam verhalten und nach meinem äußersten Verstande, Wißen und Gewißen, beym Protocolliren, Registriren, Deduciren, Reden und Schreiben alles verrichten, und dergestalt in behöriger Verschwiegenheit expediren will, als einem rechtschaffenen Eyd-beschworenen Secretario bis in seine Sterbens-Grube eignet und gebühret. Werde und will auch an derjenigen Ehrfurcht und Gehorsam, so denen mir vorgesetzten respectiven Obern gebühret, zu keiner Zeit ermangeln, wie imgleichen auf die mir anbetraute und von Ao. 1721 an bis nun zu geführte Landtags-Protocolla, Missiven, Concepten, Correspondence und Briefschaften eine so gute Aufsicht halten, daß ohne Befehl des Herrn Ritterschaft-Hauptmanns und meinem Vorbewust nichtes, so wenig daraus, als auch was zur Zeit meines Officii protocolliret werden wird, communiciret und von dem Cantzelisten, Copiisten oder sonsten jemand extrahiret werde. In Summa ich werde, will und soll alles dasjenige auf das genaueste beobachten, was mir Kraft meiner Bestallung zu thun, und in Acht zu nehmen obliegt, auch bei dem allem mich dergestalt unpartheyisch, ohne Ansehen Freund-, Feind-, Mag- oder Anverwandschaft zu verhalten angelegen

seyn laßen, als es vor Gott und einem jeden zu verantworten mich getraue. So wahr mir Gott, der Allmächtige und sein heiliges Evangelium an Seel und Leib helfe!

TITULUS VIII.*)

Von der Citation.

Articulus 1.

1

Die Citation ist das Fundament, Grundfest und erster Anfang aller Actionen und Rechtsführungen, ohne welche kein Proceß vorgenommen, noch fortgestellet werden kann [a]). Soll derohalben nach dieses Herzogthums Statuten und löblichen Gewohnheiten über Niemand, der nicht citiret ist, gerichtet werden [b]).

[a]) Liefländisches Ritter-Recht Lib. I Fabri Formulare Proc. S. 163. Item wo men sick met der vorladinge holden vnde richten schal tho Rechte. — B. N. Wie die gerichtliche Sachen im Lande bestellt werden müssen s. Publicat vom 25 Januar 1786. Harpe: in der Juridique des 1762sten Jahres ist von dem Wier- und Jerwschen Manngerichte in Sachen Mannteuffel c. Stamm verabscheidet worden, daß ein Kläger, der in einer gantzen Juridique seine Sache nicht zum Anschlage befördert hätte, eine neue Notification an dem Beklagten, wenn er die Sache fortsetzen wolte, nach altem Gerichts-Gebrauch bewirken müße.

[b]) Urtheil de Anno 1597 den 14. Juli; (R. marg. zu diesem Art. S. 495.)

*) [Mit diesem Titel beginnt ein neuer Abschnitt dieses Buchs: über das Gerichtsverfahren in Ehstland, eben so wie in Brandis Ritter-Recht Buch II mit dem Titel XII die Darstellung des Processes beginnt, aber schon mit dem Tit. XIX „von der Brüche oder Strafe" endigt, dagegen Crusius Ritter- und Land-Rechte noch 28 Titel umfaßt, ehe es mit der „Strafe derjenigen, die muthwillig zu Rechte gehen" im Tit. XXXVI schließt.]

Articulus 2.

Wer einen andern citiren und vor's Gericht ausladen will [a]), der soll die Citation von dem Richter durch eine desfalls überreichte Supplique suchen und bitten, und in solchem Citations-Gesuche soll Er alle die Sachen, darum Er seinen Gegentheil rechtlich zu besprechen vermeinet, mit deutlichen klaren und verständlichen Worten ordentlich verfassen. Was nun in der Citation nahmhaftig enthalten und ausgedrücket ist, darauf ist der Citirte schuldig zu antworten, auf andere Sachen aber, die in der Citation nicht begriffen seyn, darf Er sich in selbigen Termino nicht einlaßen, es citire ihn denn der Kläger zum andernmal: alsdann soll er, wenn selbige ihm behörig insinuiret worden, auf dasjenige, was in der anderweitigen Citation begriffen, antworten [b]). Auf solche Weise sollen die Citationes jederzeit ausgefertiget und zu Rechte für bündig geachtet, im widrigen Fall aber verworfen und Beklagten die Kosten dieses Termins nach Befinden erstattet werden.

[a]) Statut der Ritterschaft de Anno 1491. [s. Ewers Ausg. der Ritter- und Land-Rechte S. 21; Moritz Brandis Ritter-Recht II. 13, 6 n. 4 und 5. S. 169; Coll. Nr. 36. S. 255; Urtheil 3 vom Jahre 1587 im braunen Protocoll.]

[b]) [Moritz Brandis Ritter-Recht II. 13, 7. S. 170 mit den dort abgedruckten alten Urtheilen. Fabri Form. Proc. L. 1. S. 164. Bericht, wie die Gerichte im Fürstenthumb Ehsten in Lifland bestellt und angeordnet werden Nr. 5 in v. Bunge's Archiv für die Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands IV, 330.]

Articulus 3.

Niemand soll in dem Citations-Gesuche des andern Ehre und Leumuth antasten, noch Ehrenrühriger, schimflicher Worte sich gebrauchen, sondern bloßerdings die Sache und Geschichte demselben einverleiben. Würde jemand dawider

handeln, derselbe soll dem Gerichte in willkührliche Strafe verfallen seyn [a]).

[a]) Jus Livonicum geschr. L. III, Tit. 13 fol. 159 [verfaßt von David Hilchen s. J. C. Schwartz Geschichte der Liesländischen Ritter- und Land-Rechte S. 167 bis 169 und Dr. F. G. v. Bunge's Rechtsgeschichte § 72 u. 73 S. 189 — 195, auch Dessen Beiträge II, § 10. S. 109.]

Articulus 4.

Weil nach Landes-Gewohnheit die Juridique von dem Kayserlichen Herrn Gubernatore im Nahmen und wegen Ihro Kayserlichen Majestät Ober-Land-Gerichts zum allerwenigsten Sechs Wochen vorher ausgeschrieben wird, als soll und muß die Citation binnen drey vierzehn Tagen, und also wenigstens vierzehn Tage vorhero dem Parthen gebührlich eingehändiget werden; geschiehet es eher als vierzehn Tage, ist es so viel beßer. Auf die Citation aber, die nicht zum wenigsten vierzehn Tage zuvor behändiget worden, darf Niemand antworten, er thue es denn gutwillig [a]).

[a]) Aus alter Gewohnheit. [Fabri Form. Proc. Lib. I, von der tidt der Vorladinge S. 161; Moritz Brandis Ritter-Recht II. 13, 14 n. 7 S. 172 u. 173 und Collect. Nr. 70 S. 283 mit dem dort abgedr. Urth. 1 Anno 1597 den 14. Juli; Bericht, wie die Gerichte ꝛc. Nr. 4 a. a. O.; Renovirte Landes-Ordnung Anno 1645 § 12 s. v. Bunge's Beiträge II, § 14, Nr. 17 S. 122.]

Articulus 5.

Ist aber derjenige, welcher citirt werden soll, nicht unter dieser Jurisdiction wohnhaft, so ist der Terminus Comparitionis billigst nach der Entlegenheit des Ortes anzusetzen und die Insinuation der Gerichtlich ausgefertigten Citation dergestalt zeitig zu befördern, daß dadurch dem Citatischen Theile keine Gelegenheit zum Excipiren gegeben

werde. Woferne aber ein solcher sich außerhalb Reiches in Ihro Kayserl. Maytt. Diensten [a]) aufhalten sollte, so ist demselben ein Terminus von Jahr und Tag zur Comparition vorzulegen. Und wenn solches erweißlichen beygebracht, daß Ihme die Citation behörig und zeitig eingehändiget worden, so ist sodann selbiger, wofern er nicht persöhnlich erscheinen könnte, durch einen Gevollmächtigten zu compariren und zu antworten schuldig. Im Fall aber der zu citirende eigener Angelegenheiten halber, sich außerhalb Reichs befinden sollte, so ist die Citation unter einem acht Monathlichen Termino [b]) auszufertigen.

[a]) Conf. Oberlandgerichts-Protocoll de Anno 1691 den 25. Februar p. 103.

[b]) Conf. Oberlandgerichts-Constitution vom 7. Juli 1691 § 1 nebst marg. dazu S. 583.

Articulus 6.

Zu Verhütung allerhand Unordnung und Verzögerung der Processen soll mit Insinuirung der gerichtlich ausgefertigten Citation folgendergestalt verfahren werden, daß ein jedweder seinen Contrapart binnen vorher gesetzter Zeit der drei vierzehn Tage gebührlich citire [a]), besondern auch in dessen Hof durch einen wehrhaften Diener die Citation sende, der solche entweder dem Citato selbst, da Er zu Hauße, insinuire oder in dem Hofe jemand der Diener, mit Anmeldung der Sachen, daß sein Herr von dem, der ihn ausgeschicket, vor das Kayserl. Oberland- (Nieder-Land-, Wayfen-, Mann-) Gericht citirt werde, überantworte, in Nicht-Annehmung aber auf den Tisch nieder lege. Wenn solches geschehen und glaubwürdig erwiesen, soll der Citirte zu antworten schuldig, im Wiedrigen aber auf den Gerichts-Termin nicht zu besprechen seyn [a]).

[a]) Liefländisches Ritter-Recht oder Fabri Form. Proc. a. a. O. [Moritz Brandis Ritter-Recht II. 8, 14 S. 173.]

b) Fabri Form. Proc. Lib. I von Auerantwerdinge der Vorladinge S. 167; Renov. Landes-Ordnung Ao. 1645. § 12. [R. marg. zu diesem Art. 5 der frühern Redaction S. 495. In neuerer Zeit wird auf Bitte des Citanten gemeiniglich die Citation zufolge Verfügung des Gerichts dem zu Citirenden durch den örtlichen Hakenrichter oder die Stadt-Polizei seines Wohnorts gegen datirte Quittung oder Posttionsschein insinuirt.]

Articulus 7.

Es soll sich aber Niemand unterkühnen, sich an demjenigen, der die Citation bringet und überantwortet, mit Worten oder Werken im geringsten zu vergreifen, noch sothane Citation anzunehmen oder niederlegen zu laßen für sich oder durch die Seinigen zu verweigern, besondern soll den Bothen frey, sicher und friedsam passiren laßen. Da nun jemand dawider zu handeln befunden wird, soll solches für eine Gewalt gerechnet und nach Befindung mit willkührlicher Strafe beleget werden *).

*) Fabri Form. Procurat. item de bade etc. P. 169.

Articulus 8.

Verneinet ein Mann, daß Ihme von seines Gegentheils Citation etwas sey Kund gethan worden, oder Er dieselbe gesehen, und will das erhalten, wie sich zu Rechte gebühret, mit seinem Eyde, so ist er nicht schuldig dem Kläger auf dasselbige mal zu antworten a).

a) Lehnrecht König Woldemar's Cap. 45 § 1 [s. die Quellen der Ritter-, Lehn- und Land-Rechte Ehst- und Livlands Nr. 114 S. 174. Aus dem alten Protocoll von Ao. 1492 Urth. 2; aus dem schmalen Protocoll Ao. 1592 Urth. 2; Moritz Brandis Ritter-Recht II. 13, 7. n. 1 — 5 S. 170, wo auch Urth. 19 aus seinem Protocoll Ao. 1597 mit abgedruckt ist, und R. marg. zum Art. 7 S. 495.]

Articulus 9.

Die Kinder mögen ihre Eltern wegen denenselben schuldiger Ererbietung in anrüchtigen und dero Person betreffenden Sachen vor's Gericht nicht citiren [a]).

[a]) Jus Livon. geschr. L. III Tit. 12 von David Hilchen; L. 2, 5 & 6 ff. de obsequiis parentibus & patronis praestandis (Dig. 37, 15) Matth. Wesenbecii Paratitla in Pandectas. Basil. 1565 fol. cit. leg.; R. marg. zum Art. 8 S. 495.

Articulus 10.

In Schuld-Sachen, die auf klaren Obligationen, dawider der Debitor, welcher dazu muß gefordert werden, nichtes zu sprechen oder einzubringen hat, beruhen, ist keine Citation von Nöthen, besondern es stehet dem Einhabern desselben frey, schlechterdings beym Kayserl. Ober-Land-Gericht oder dem Kayserl. Gouvernement um Contentirung des Debiti und Execution anzuhalten [a]).

[a]) Conf. Prot. de Ao. 1645 in Sachen Thomas Ecken gegen M. G. Graß; Protocoll de Ao. 1677 pag. 234 seq, auch Protocoll de An. 1702 p. 335 und Kayserl. Reichs-Justiz-Collegii Resol. de Ao. 1740 d. 27. März in Querel-Sachen des Grafen Stenbock wieder den Generalen Grafen Douglas. (Jetzt werden liquide Schuld-Forderungen laut Wechseln, Leihbriefen und Obligationen, auch unstreitigen Contracten nur bei der Gouvernements-Regierung als Executiv-Behörde ausgeklagt.)

TITULUS IX.

Von der Edictal- oder öffentlichen Citation.

Articulus 1.

Will sich jemand gar nicht finden laßen, oder macht und thut, daß die Citation an Ihn nicht gelangen kann, und also ungewiß ist, wo er anzutreffen: so soll auf des

Klägers schriftliches Anhalten eine öffentliche Citation*) in das Gerichts-Vorhauß angeschlagen, die Ursache der Ladung darin kürtzlich erzählet und ein geraumer Termin dem Abwesenden oder wer ihn vertreten will, zu erscheinen gesetzt werden.

*) B. N. Edictal-Citation hat nur Statt, wenn man nicht weiß, wo sich der Citandus aufhält. R. marg. zu diesem Art. S. 496.

Articulus 2.

Hat der Abwesende, den man an keinem gewißen Orte anzutreffen weiß, unter des Kayserl. Ober-Land-Gerichts Jurisdiction Erb- und Landgüter, auf welche jemand zu sprechen hat *), und wohnen Leute darauf, welche über die beschehene Insinuation der Gerichtlich ausgefertigten Citation einen Schein und Beweis ertheilen können, so ist genug, daß der Kläger seine Citation in desselben Gut einschicke und einliefere. Seyn aber keine Einwohner daselbst, so soll solches durch eine öffentliche Ladung geschehen **).

*) B. N. Das Proclam über Güter läuft zwey Jahre s. Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 205. [Nach dem Ritter- und Land-Rechte IV. 12, 4 muß das Proclam wegen An- und Beisprache an Landgütern auf Jahr und Tag d. i. 1 Jahr und 6 Wochen erlassen werden. Die, Falls der Betheiligte im Auslande sich aufhielt, erforderliche Frist von 3 Jahren wurde durch die Revidenten der Ritter- und Land-Rechte, nach den Grundsätzen der Verjährung hinsichtlich Abwesender, auf Jahr und Tag vom Augenblick erlangter Wissenschaft beschränkt, vgl v. Bunge's liv- und ehstländisches Privat-Recht 2te Aufl. § 122, 129, 140, 197 und 212. Derselbe Termin von Jahr und Tag gilt für die Edictal-Citation von Verschollenen s. von Bunge's Privatrecht § 39, dagegen für böslich abwesende Ehegatten die Edictal-Citation der Consistorien nur auf ein rundes Jahr erlassen wird s. v. Bunge ebendas. § 257.]

**) [Der Nachsatz dieses Artikels: „Welche sich aber außerhalb Landes in Königlichen Diensten aufhalten, selbe sollen Jahr und Tag zuvor citirt werden; und wenn solches erweislich beygebracht, daß Ihnen die Citation eingehändiget, alsdann entweder persönlich oder durch einen Gevollmächtigten zu compariren und zu antworten schuldig seyn", ist in unserm revidirten Ritter-

und Landrechte weggelassen und fallen damit auch R. marg. zu diesem Art. 2 nur der Rechtsgeschichte anheim, da auch der oben Tit. VIII Art. 5 zufolge der Oberlandgerichts-Constit. von 1691 § 1 den nicht in Staatsdiensten, vielmehr nur in eigenen Angelegenheiten außer Landes Abwesenden anzuberaumende Termin von 8 Monaten längst außer Gebrauch ist.]

B. N. die außerhalb Landes sind, müssen Jahr und Tag vorher citirt werden d. h. binnen 1 Jahr und 6 Wochen. [Dies geschieht auch hinsichtlich der unbekannten Erben und Gläubiger eines Verstorbenen, wenn dieser im Lande besitzlich war oder nahe Angehörige im Auslande hat, da sonst ein Termin von 5 Monaten zur Convocation der Betheiligten für hinreichend gehalten wird, während wenn der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat, diejenigen welche dasselbe anstreiten wollen, nach der Königlichen schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Julius 1686 § 3 edictaliter aufgefordert werden, solches binnen Jahr und Nacht d. h. innerhalb eines runden Jahres zu thun, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte s. v. Bunge a. a. O. § 395 und 396 nebst Anm. d und e.]

Articulus 3.

Imgleichen sollen alle entwichene Uebelthäter, Ausgetretene und Herumschweifende durch eine öffentliche Citation peremtorie citiret und in termino wider sie procediret und verfahren werden *).

*) [Eine solche öffentliche Bekanntmachung hinsichtlich der Vagabunden, welche ihre Heimath verleugnen oder nicht anzugeben im Stande sind, ist zur Ausmittelung ihrer etwanigen Erbherren oder der Gemeinden, zu welchen sie gehören, auch durch Art. 591 Bd. XIV des Swod's der russischen Reichs-Gesetze vorgeschrieben und wird deren Veranstaltung daher in den Urtheilen über solche Heimathlose und Herumtreiber gemeiniglich der Gouvernements-Regierung ausdrücklich vom Gerichte vorbehalten. Dagegen fallen die schriftlichen Citationen von öffentlich Angeklagten, welche sich in gerichtlicher Haft befinden, zur Vermeidung alles unnöthigen Aufenthalts in der Verhandlung solcher Criminalsachen, nach der Natur der Sache und beständigem Gerichtsbrauch hinweg. Öffentliche Aufforderungen aller Gouvernements-Regierungen des Reichs, so wie aller örtlichen Land- und Stadt-Polizei-Behörden zur Ermittelung und Ergreifung flüchtig gewordener oder sonst abwesender Leute, welche in Verdacht eines Verbrechens oder irgend einer Gesetzübertretung stehen und deren zeitweiliger Aufenthalt unbekannt ist, sind aber durch die Art. 1001 bis 1003 Bd. XV des Swod's der Reichsgesetze vorgeschrieben und auf Vorstellung der Gerichte von der Gouvernements-Regierung in den Senats-Anzeigen und in den örtlichen öffentlichen Blättern sofort bekannt zu machen.]

TITULUS X.

Von Ausbleiben und Ungehorsam des Klägers und Beklagten.

Articulus 1.

Wenn der Kläger, der einen Andern gerichtlich citirt hat, nicht in dem angesetzten Termine erscheinet, sondern ohne erweißliche genugsame Ehehaft muthwillig außen bleibet, und der Beklagte dessen Ungehorsam beschuldiget, so soll der Kläger in die Gerichts-Expensen nach Richterlicher Moderation condemniret, auch ehe er dieselben erleget hat *), mit keiner fernern Vorladung zugelaßen noch gehöret werden [a]), darüber auch, wenn Er sich währender Juridic gar nicht angiebt, nach Befindung, in des Ober-Land-Gerichts-Strafe auf hundert Thaler verfallen sein. Würde er aber auf anderweitig ausgenommene gerichtliche Citation abermahls ungehorsamlich ausbleiben und auch also bey der andern ordinairen Juridique [b]), seine Klage nicht fortsetzen, so ist selbiger nach der bey dreyen Acclamationen erfolgten Ungehorsams-Beschuldigung, und da zwischen der andern und dritten Acclamation eine dreywöchentliche Frist beobachtet worden, zunebst Ersetzung derer dem Gegentheil verursachten Unkosten, der Hauptsachen gäntzlich verlustig, er wäre denn durch erweislich rechte Noth an Fortsetzung derselben behindert worden.

[a]) Text in L. eum, quem temere 79 ff. de judic. (fr. 79 pr. Dig. 5, 1.) Cap. 6 X de dolo & contumacia (2, 14.)

[b]) Liefländisches Landrecht Lib. II Art. 16. (Mittl. Ritter-Recht Cap. 125 in (v. Buddenbrock's) Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Bd. I. S. 161

und 162. Moritz Brandis Ritter-Recht II. 13, 3. Woldemar-Erichsches Lehnrecht von Harrien und Wierland Cap. 43 § 1. S. 172; Prot. von Brandis, Urtheil vom 14. Juli 1597 in den Collect. Nr. 73 S. 284; Joh. Ehlerts Prot. von 1617 Urtheil 13, conf. Judicate im Oberlandgerichts Prot. Anno 1694 den 13. Martii p. 230 seq. & 1696 den 4. April p. 664 u. 667.

*) Rev. Wie imgleichen auch dem Gerichte fünf Reichsthaler für eine jegliche verabsäumte Acclamation cf. Proceß-Constit. de Ao. 1691 § 7 S. 579 bei Ewers nebst R. marg. zu diesem § 7 S. 583.

Articulus 2.

Will der Beklagte, nachdem Ihme die Citation in Rechtsgebührender Zeit eingehändigt, muthwilliger, frevent-licher Weise nicht erscheinen und seinem Gegentheil nicht antworten, so soll er gleichfalls, nach zu vorhero erfolg-ter Ungehorsams-Beschuldigung, in die Gerichts-Expensen, nach Richterlicher Moderation, condemniret und darüber in hundert Reichsthaler Strafe verfallen seyn. Da Er nun zum nächsten Gerichtstage auf anderweitige Citation abermahls ungehorsam außen bleibet, hat er noch einst 100 Reichsthaler verbrochen und wird der Hauptsachen nieder-fällig; es wäre denn, daß Er durch rechte Noth wäre be-hindert worden, und dieselbe beweise a).

a) Liefländisches Land-Recht L. II Art 12 a. E. [Mittl. Ritter-Recht Cap. 123 s. v. Buddenbrock I, 158.] Moritz Brandis Ritter-Recht II. 13, 1 S. 168; Prot. Ao. 1597 Urth. 3 und 26. Woldemar-Erichsches Lehnrecht Cap. 42 § 11 s. Rechtsquellen Nr. 108 S. 170.

Articulus 3.

Echte Noth aber heißen: Gefängniß, Krankheit, Ver-roßdienstung seines Gutes, Unsicherheit wegen Kriegs-Ge-fahr, Abwesenheit außerhalb Landes und dergleichen a). Wird nun jemand durch solcher Ehehaften eine verhindert, daß Er vor's Gericht nicht kommen kann und bescheiniget

daſſelbe durch einen Boten vor Gerichte, ſo bleibet Er ſeines Außenbleibens ohne Schaden bis zur nächſtfolgenden ordinairen Juridique, oder bis er der rechten Noth ledig wird. Wer aber Bürgen ſetzet zu erſcheinen, und es verhindert ihn die rechte Noth, daß er nicht vorkommen kann, ſo ſoll derſelbe die rechte Noth mit ſeinem körperlichen Eyde beweiſen [b]).

[a]) Liefländiſches Landrecht L. II Art. 15 § 2 — 4 [Mittl. Ritter-Recht Cap. 124 ſ. v. Buddenbrock I, 159 und 160.]

[b]) Moritz Brandis Ritter-Recht II. 13, 1 in fine.

Articulus 4.

Bleiben beyde Theile, Kläger und Beklagte zugleich aus, ſo bleibet einer gegen den andern ungefährdet [a]), jedennoch der gerichtlichen Strafe unverfänglich*).

[a]) C. significasti X de divortiis (4, 4.); L. Si uxor 13 § Judex 5 ff. ad Leg. Jul. de adult. coercendis (fr. 13 § 5 Dig. 48, 5.); Erneuerte Oberlandgerichts-Conſtitution vom 7. Juli 1691 § 7 nebſt R. marg. zu dieſem § 7. S. 583.

*) [Der Nachſatz dieſes Artikels in ein paar von Ewers verglichenen Handſchriften des Ritter- u. Land-Rechts: „es wäre denn die Sache allbereit in Anſchlag gebracht oder vorher zu Recht anhängig gemacht" fällt weg, da er ſowohl in der amtlichen Handſchrift der Ritter- und Land-Rechte belehre der Vergleichung bei Ewers S. 632, als auch in unſerm Exemplar der revidirten Ritter- und Land-Rechte fehlt.]

Articulus 5.

Die Wittwen ſitzen nach ihres Mannes Abſterben Jahr und Tag frei, und dürfen innerhalb deme zu Rechte niemand antworten [a]).

[a]) Moritz Brandis Ritter-Recht II. 5, 9 n. 1 und 2 S. 155; deſſ. Protocoll Ao. 1597 fol. 120 Urth. 27 und Brandis Coll. Nr. 68 S. 283.

TITULUS XI.

Vom sichern Geleite.

Articulus 1.

Ist jemand unfehlig und unsicher seines Leibes vor seinem Herrn oder vor seinen Feinden, die im Lande sind, so soll Ihme, wenn zuvorhero darum die gebührende Ansuchung geschehen und der Zufall sich währender Juridique zugetragen, von dem Kayserlichen Herrn Gubernatore, als Praeside des Kayserl. Ober-Land-Gerichts [a]) sicheres Geleite gegeben werden, vor Ihme und Allen, die im Lande wohnhaft seyn, zu und von dem Rechte, wohin Er will [b]).

[a]) Conf. Resol. Regia de Ao. 1682 d. 10. Junii.

[b]) König Woldemari Lehnrecht § ist jemand unfelich Cap. 42 § 12 S. 172. Moritz Brandis R. R. II. 13, 2 S. 168.

B. N. Der Bauer kann gegen seinen Erbherrn sicheres Geleit bitten. [Dies cessirte jedenfalls, wenn es jemals bestanden hat, — denn der Ausdruck „Herr" im Text bezieht sich offenbar nur auf den Lehnsherrn, — mit Aufhebung der Leibeigenschaft in Ehstland.]

*Articulus 2.

Doch mag für keinen Mißethäter oder groben Verbrecher ein sicherer Geleits-Brief ausgegeben werden, es sey denn vorher erwiesen, daß der Verbrecher, der das sichere Geleit begehret, unter einer fremden Jurisdiction und an einem solchen Orte sey, da Er auf freyen Füßen stehet und nicht gegriffen werden kann [a]).

[a]) Ober-Land-Gerichts Prot. de Ao. 1704 pag. 237.

*Articulus 3.

Erhält nun ein Verbrecher das sichere Geleit und stellet sich darauf ein, so ist er pflichtig allemal, wenn deßen

Sache in den Anschlag gebracht und gehändelt wird, sich persöhnlich vor Gerichte zu sistiren, ohngeachtet er mit einem Advocato versehen wäre; er werde denn durch erweisliche rechte Noth daran verhindert.

Articulus 4.

Es muß sich aber derjenige, dem das Geleite und Sicherheit gegeben ist, auch gebührlich betragen und aller solennen und öffentlichen Gelagen und Zusammenkünften sich enthalten [a]); denn der sich nicht geleitlich verhält, mag des Geleits nicht genießen [b]).

[a]) Conf. Oberlandg. Prot. de Ao. 1679 p. 217; R. marg. zum Tit. 11 S. 497.

[b]) L. auxilium 37 in fine ff. de minoribus [fr. 37 Dig. 4, 4.]

TITULUS XII.

In was Ordnung die Sachen im Gerichte sollen gehöret werden.

Articulus 1.

Im Kayserlichen Ober-Land-Gericht ist es je und alle Wege also observiret und gehalten worden, daß im Vortrag und Abhandelung der Sachen*) die Kayserlichen Herren Reichs-Senatores im ersten angeschlagen und gehöret worden, denen die Herren Landräthe, darauf der Adel und so fort die andern litigirenden Partheien gefolget [a]), wobey es auch annoch verbleibet **).

[a]) Landes-Gewohnheit; Urth. vom 12. Februar 1644.

*) B. N. vide Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 187 u. 188, auch General-Reglement Cap. 5. Die Formulaires zu Journalen s. in der Ukase vom 14. Juli 1753, das Formulaire zum Tisch- u. Vortrags-Register s im Publicat vom 17. Juni 1785.

**) [Der in der frühern Redaction der R. und LR. die zeitige Besorgung des Canzlei-Anschlags zum Abruf der Sachen bei Beginn der Juridik verordnende Art. 2 bei Ewers S. 192 ist als überflüssig in der neuen Redaction weggelassen.]

Articulus 2.

Da es sich zutrüge, daß jemand von einem Land-Rath, den Er vorher citiret, wiederum vor Gericht geladen würde, soll gleichwohl der Land-Rath mit seiner Klage vor, und hernach der andere, so erst citiret, gehöret werden; doch soll solches dem einen oder dem andern Theil in der Haupt-Sache weder vorträglich noch nachtheilig seyn a).

a) Urtheil vom 12. Februar 1644.

TITULUS XIII.

Von Advocatis, Procuratoribus, Anwälden, Vorsprachen und Vollmächtigten.

Articulus 1.

Es ist merklich daran gelegen, daß die Sachen im Gerichte recht und gründlich vorgetragen werden, weil es sich denn gar leicht begeben kann, daß einem das Urtheil auch in seiner gerechten Sache entgegen laufe, aus Ursachen, daß Er dieselbe ihrer Wichtigkeit und Nothdurft nach, nicht recht vorbringen, noch den Richter genugsam und mit gehörigen Umständen informiren kann, und also auf einen ungegründeten Bericht ein widrig Urtheil erfolget: als mögen die Partheyen, welche selbst ihre Sachen vor Gerichte nicht wollen oder können vorbringen und einführen, Andere *) so dazu geschickt seyn, gebrauchen.

*) [Provinzial-Recht I, 100 — 120.]

Articulus 2.

Und damit Niemand aus Armuth Hülf- und Recht-los gelassen werde, sollen den Armen, auf erstatteten Eyd der Armuth, und andern elenden Personen ein Advocatus ex officio oder Amtswegen zugeordnet werden, welcher bey Pön, dieselbe anzunehmen, und mit nicht weniger Fleiß und Treue, als andere seiner Partheyen Sachen zu handeln und in Acht zu haben, soll schuldig und gehalten seyn [a]).

B. N. Wer ex officio zum Rechtsbeistand gegeben wird, muß es bey Poen annehmen.

[a]) Kammer-Gerichts-Ordnung de Ao. 1555 Tit. 19 Art. 1. [Das im gedruckten Ritter- und Land-Recht citirte geschriebene d. h. umgearbeitete Livländische Ritter-Recht III, 10 spricht nur von dem Recht des Vaters, wenn der Sohn um Mißethat verklagt wird, dessen Unschuld eidlich zu erhärten, so lange sie noch nicht gesondert sind und das väterliche Vermögen für den Sohn noch nicht abgetheilt worden. Es ist daher in der That kein Beleg für vorstehenden Artikel, und von den Revidenten deshalb mit Recht weggelassen.]

* Formula Juramenti Paupertatis.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allwißenden, daß ich so arm bin, auch an fahrenden und liegenden Gütern oder ausstehenden gewißen Schulden nicht vermag die Gerichtsgebühr zu erlegen, noch einen Advocaten zu besolden, auch um Leistung dieses Eydes willen mein Haab oder Gut nicht veräußert, noch Andern übergeben habe, und ich, so ich in Rechten obsiegen oder sonst zu Vermögen kommen werde, alsdann einem jeden nach seiner Gebühr aufrichtige Bezahlung thun wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

*) Nach dem neuen Exemplar der R. und LR. vom Jahre 1719 s. R. marg. S. 498.

Articulus 3.

Nachdem aber die Parten zuweilen durch Vorsatz und um schnöden Gewinstes willen, zuweilen durch Ungeschicklichkeit, zuweilen durch Nachlässigkeit derer, die sich für Advocaten und Vollmächtigten gebrauchen laßen, in ihren Sachen mercklich gefährdet, verletzet, in unnöthige Weitläuftigkeit geführet, umgetrieben, und dadurch in große Unkosten und Schaden gestürtzt werden, als will das Kayserliche Ober-Land-Gericht inkünftig keinen zum Advociren vorgestatten, der nicht zuvorhero von seiner Geschicklichkeit gute Proben abgelegt, oder auch bey den Landes-Untergerichten, auf vorher erhaltene oberrichterliche Erlaubniß, eine Zeit lang practiciret und davon gute Testimonia aufzuweisen und dabeneben den unten befindlichen Eyd wirklich abgeleget hat. Es werden aber nur acht ordinarii [a]) außer denen dreyen (Manngerichts-) Notariis und dem Advocato Fisci bey diesem Kayserlichen Ober-Land-Gericht admittirt *). Wohingegen der Kayserliche Commissarius- oder Advocatus-Fisci sowohl, als auch die Notarii sich dergestalt vorsichtig zu betragen haben, daß ersterer in keiner Privat-Sache sich anders gebrauchen laße, als in so weit er es findet, daß Er hiebey ex officio keine Erinnerung einzulegen hätte **); die Notarii haben sich aller derjenigen Sachen gäntzlich zu enthalten, welche etwan ad liquidandum oder sonsten zu Erörterung an ihres Kreyses Manngerichte gelangen und dorthin remittiret werden könnten.

[a]) Gerichts-Constitution vom Jahre 1691 § 2 S. 580 und R. marg. dazu S. 583.

*) Oberlandgerichts-Verfügung von 1727 [nach der Notiz des B. N. war sämmtlichen Gerichts-Secretairen die Advocatur und der Vorstand bey Gericht

unterſagt mittelſt Ukaſe vom 4. April 1785; ſie wurde dagegen ſämmtlichen Gerichts-Beamten wieder geſtattet, nur nicht bei der eigenen Behörde, durch die Allerhöchſt beſtätigte Meinung des Reichs-Raths vom 12. April 1822, auch Provinzial-Recht I, 105.]

**) [Laut Allerhöchſt beſtätigter Meinung des Reichs-Raths vom 26. April 1843 iſt dem ehſtl. Commissarius Fisci, wie dem Gouvernements-Procureur unterſagt, Privatſachen zu führen oder Advocat zu ſein bei allen denjenigen Behörden, welche zu ihrem Amts-Kreiſe gehören ſ. Pr. R. I, 106.]

Articulus 4.

Die nun alſo zur Advocatur vor dem Kayſerl. Ober-Land- und Nieder-Gerichten admittiret worden und ſich gebrauchen laßen, ſollen zuvörderſt Gott im Himmel fürchten, die Gerechtigkeit vor Augen haben, dem Kayſerl. Herrn Gubernatori und Herren Landräthen allen gebührlichen Reſpect und Gehorſam erweiſen, ſich der Wahrheit befleißigen [a]), die Parten wider beßer Wiſſen und Gewiſſen nicht vollhertzig machen, gegen einander nicht verhetzen, noch zu allerhand Rechts verbotenen Winkelzügen, Gefährlichkeit und Weiterung anleiten, dann auch vor Gerichte als einem hochheiligen Orte alles verdrießlichen unnöthigen Gezänkes, anzüglicher Worte und unnützer Stachelreden ſich enthalten, Niemanden ſchrift- oder mündlich beſchimpfen, noch Perſonalia tractiren, nicht allein bey Vermeidung Sechs Rthlr. [b]), ſondern auch nach Beſchaffenheit, Größe und Wichtigkeit der Sachen Umſtände und Vergehung bey fünf und zwanzig [c]), fünfzig [d]), hundert [e]) und zwey-hundert Rthlr. [f]) Strafe, auch Remotion ab advocatura [g]) demnächſt aber auch die merita causae mit beſcheidenen kurtzen, zur Sache dienlichen Worten münd- oder ſchriftlich vortragen, und ſonſten in allem ihrem Amte und Eyde gemäß ſich bezeigen und verhalten.

[a]) Text. elegans in L. 13 § patroni 1 Cod. de Judic. [3, 1].

[b]) Proceß-Ordnung von 1691 § 12 S. 580.

c) cf. Judicatum de Ao. 1696 d. 4. April.

d) cf. Judicatum de Ao. 1682 d. 20. April pag. 28; R. marg. ad § 12 S. 584 f. (10. April 1682 p. 243.)

e) Judicatum de Ao. 1685 Prot. pag. 612 in fine.

f) cf. Prot. de Ao. 1678 pag. 395 R. marg. S. 498.

g) Königl. Verfügung de Ao. 1696 d. 10. Decbr [cf. Pr. R. I, 116 und 117.]

Articulus 5.

Wenn die Principalen selbst nicht zugegen, sollen sie sich zur Legitimirung ihrer Personn mit einer genugsamen schriftlichen Vollmacht versehen, auch vorhero in den Sachen vollkömlich und zur Genüge informiren und unterrichten lassen, damit es keiner Rücksprache, dadurch die Sache nur verzögert werden, von nöthen habe a)

a) Cap. 1 X de Procuratoribus [I, 38.]; Oberlandg. Const. von 1691 § 2 und 6 S. 579.

Articulus 6.

Die Advocati und Vollmächtigen sollen die Producta und Wechsel-Schriften, welche sie wegen ihrer Principalen gerichtlich übergeben, mit ihrem Tauf- und Zunahmen unterschreiben, desgleichen auch die Parthen *), wenn sie ihre Nothdurft bey andern stellen, von einem Ordinario aber zu vorhero revidiren und subscribiren lassen **), zu beobachten schuldig sind. Da nun in solchen Schriften befunden wird, daß entweder der Richter oder der Gegentheil mit Worten zur Ungebühr angegriffen oder angestochen worden, soll sowohl der Principal als Advocatus oder Revisor in willkührliche Strafe verfallen, der Advocatus oder Revisor aber dieselbe von seinem Principalen wieder zu fordern, sub poena dupli nicht bemächtiget und davon auf Vermuthung sich Eydlich zu purgiren gehalten seyn.

*) [Pr. R. I, 180 Pkt. 2 schreibt vor, daß die Gesuche und Eingaben sowohl von der Person, in deren Namen sie bei der Behörde eingehen, oder deren Bevollmächtigten, als auch von demjenigen, der die Schrift abgefaßt und von dem, der sie abgeschrieben hat, mit Angabe des Vor- und Zunamens, Standes und Ranges, so wie des Orts, Jahres und Tages unterschrieben seien.]

**) Oberlandg. Constit. von 1691 § 16 S. 581.

Articulus 7.

Insonderheit wird denen Advokaten, wie vor diesem geschehen, auferleget ihre Sachen schließlich, ohne Weitläufigkeit, unnöthigen vielen Allegata a) und verdrießlichen Wiederholung eines Dinges zu führen, bei Vermeidung willkührlicher unnachläßiger Strafe.

a) Friedensbann § 10 f. Moritz Brandis Collect. S. 97.

Articulus 8.

Der langen mündlichen Recessen und Vorträge, die doch zu nichts als zu Verlängerung der Processen und Verhinderung der Sachen dienen, sollen sich die Advocaten gäntzlich enthalten *), hergegen die Nothdurft jeder Zeit in Schriften mit diesen und dergleichen kurzen Formalien übergeben: In Sachen N. contra N. übergebe ich Klaglibell, Exceptions-, Replik-, Duplik-Schrift ꝛc., bitte Erlaubniß es zu verlesen und wie darinnen gebeten, zu erkennen ꝛc.; oder in Sachen N. contra N. bitte ich Copiam von Gegentheils jetzigem Product, oder Einlage, und Dilation ad respondendum vel concludendum, oder Zeit zu antworten, oder zu schließen.

*) vgl. Oberlandgerichts-Constit. § 13 S. 581.

Articulus 9.

Begäbe es sich aber, daß die Advocaten wegen ihrer Principalen etwas mündlich vortragen oder beantworten müßen, sollen sie solches kurtz und verständlich *), daß es

protocolliret werden kann, vorbringen, sonsten aber aller Neben-Reden, so zu der Sachen nicht dienlich, sich äußern und enthalten.

*) Oberlandg. Constit. § 13 a. a. O.

Articulus 10.

Wer zu einem Advocato oder Vollmächtigen in einer gewißen Sachen gesetzt ist, zu agiren, zu fordern und einen Andern gerichtlich zu besprechen, der muß auch, wenn sein Principal deßentwegen wieder belanget wird, antworten und ihn defendiren [a]). Ist aber einer zum Advocaten und Gevollmächtigen aller Sachen bestellet, der muß auch, so oft sein Principal von jemanden gerichtlich besprochen wird, zur Sachen antworten *), ausgenommen in peinlichen Sachen [b]).

[a]) L. Servum 33 § aequum 4 ff. de Procuratoribus & defensoribus [fr. 33 § 4 Dig. 3. 3.]

[b]) cf. Matth. Wesenbecii Paratitla in Pandectas, tit. de Procuratoribus et defensoribus.

*) Cap. Qui ad agendum de Procuratoribus in VIto [I, 19 c. 4.]

Articulus 11.

Ein Advocatus oder Vollmächtiger, deme ein Mann seiner Sachen Grund und Gelegenheit eröffnet, kann und soll in derselben Sachen künftig dem Gegentheil nicht dienen, und zwar bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, auch nach Beschaffenheit der Umstände bey der Remotion ab advocatura [a]).

[a]) Conf. Judicatum de Ao. 1668 den 18 April pag. Prot. 344 [cf. R. marg. S. 499 und Pr. R. I, 116.]

Articulus 12.

Viel weniger soll ein Advocatus oder Vollmächtiger der zu bedienen angenommenen Sachen Grund und Behelfe,

so Ihme von seinem Principalen entdecket und vertrauet worden, oder Er auch selbst aus dem Unterricht und Acten angemerket, dem Gegentheil oder deßen Gevollmächtigen offenbahren, auch weder heimlich noch öffentlich beyden Parthen einräthig seyn [a]). Imgleichen soll Er sich von der Sachen, auf deren Gewinn einen gewißen Theil oder Parth keinesweges verschreiben laßen, oder darüber pacisciren, noch dieselbe an sich kaufen, alles bey Vermeidung willkührlicher ernster Strafe und Verlust ehrlichen Namens [b]).

[a]) L. 1 § is qui deposita 6 ff. ad Legem Corneliam de falsis [fr. 1 § 6 Dig. 48, 10]; fr. 1 pr. Dig. de praevaricatione 47, 15; Wesenbecii Paratitla in pand., tit. de procurat.

[b]) L. 5 Cod. de postulando [2, 6]; L. salarium 7 ff. mandati, vel contra [17, 1.]; [fr. 2. 4. 6 Dig. de praevaricatione 47,15.]

Articulus 13.

Ebenmäßig, wenn ein Advocatus oder Vollmächtiger entweder selbst sich der einmal angenommenen Vollmacht entlediget, oder der Constituent dieselbe aus erheblichen Ursachen revociret und zurücke nimmt: soll er in derselben Sachen dem Gegentheil nicht dienen, rathen, noch was ihm vertrauet, eröffnen *).

*) [fr. 1 pr. Dig. 47, 15; Const. Crim. Carolina Art. 115.]

Articulus 14.

Wenn ein Advocatus oder Vollmächtiger eine Sache zu führen auf sich genommen und Er dieselbe wie sich gebühret, nicht in Acht nimmt, sondern durch seine Fahrläßigkeit oder einige andere Schuld darinnen etwas versiehet, verwahrloset oder verabsäumet, dadurch sein Principal in Schaden gesetzet wird, so ist derselbe schuldig allen also erfolgten und verursachten Schaden seinem Principalen zu erstatten [a]).

a) L. Procuratorem 11 & L. a Procuratore 13 & L. In re mandata 21 Cod. mandati vel contra [4, 35.]; König's Practica und Process cap. 18 Nr. 13.

Articulus 15.

Ein Advocatus oder Vollmächtiger kann mit einer gemeinen Vollmacht ad agendum vel defendendum, zu klagen oder zu antworten, wegen seines Principalen sich in keinen Vertrag einlaßen, Geld empfangen, quittiren, vergeben, verschenken, veräußern, appelliren, Revision ergreifen, in seine Seele schwören, noch einem einen Eyd deferiren a) ꝛc.; er sey denn specialiter und ausdrücklich dazu bevollmächtiget b).

a) Cap. 4 [I, 19] de Procuratoribus in VIto.

b) Wesenbecius in Paratitla ff. de Procur. n. 8.

Articulus 16.

Die Advocati, Anwälde und Vollmächtigen, welche vor den Kayserl. Landes-Gerichten admittiret werden, sollen nachfolgenden Eyd ablegen:

Ich N. N. lobe und schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich soll und will die Partheyen, denen ich bedienet seyn werde, mit Treuen meinen, ihre mir aufgetragene Sachen zu ihrem Besten, nach meinem höchsten Vermögen und Verstande, mit Fleiß vorbringen und handeln, darinnen wißentlich kein Falsch, Unwahrheit oder Unrecht gebrauchen, keinen gefährlichen Aufschub zu Verlängerung der Sachen und des Widerparts Schaden suchen, oder die Parten solches zu thun unterweisen, insonderheit meines Principalen mir anvertraute Behelfe und Heimlichkeiten zu dessen Schaden und Nachtheil dem Gegenpart oder dem es nicht zu wißen gebühret, auf keinerley Weise, wie solches immer geschehen kann, offenbahren, diesem hochlöblichen Kayserlichen Ober-Landgerichte und denen Personen,

die darinnen sitzen *); wie auch übrigen Kayserlichen Landes-Gerichten alle gebührliche Reverenz und Ehre beweisen, mich aller Bescheidenheit, Zucht und Ehrbarkeit befleißigen, und sonsten alles das thun, was den göttlichen, beschriebenen, auch diesen löblichen Ritter- und Landes-Rechten gemäß, und einem ehrliebenden getreuen Advocato, Sachwald und Gevollmächtigen eignet und gebühret, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

*) vgl. R. marg. S. 499 u. des Oberldg. Prot. vom 7. Februar 1694 pag. 12.

TITULUS XIV.

Von Verwandten und Kriegischen Vormündern.

Articulus 1.

Ein Verwandter mag wegen seines Verwandten wohl zu Recht erscheinen, was sich gebühret handeln und dessen Recht bewahren ohne Vollmacht [a]), doch daß Er cautionem de rato oder Versicherung der Genehmhaltung bestelle [b]), er wäre denn an der Sachen mit interessiret, alsdann Er auch, in so ferne er nur für sein Anpart vigiliret, ohne solche Versicherung zuzulassen.

[a]) C. ex parte 2 § quia vero, et ibi gl. X de Rescriptis [I, 3. cap. 2 & 33 in fine]; R. marg. S. 499.

[b]) L. non solum 39 § qui alieno ff. de Procuratoribus [fr. 39 § 1 Dig. 3, 3.]; König im Proceß C. 21 n. 3.

Articulus 2.

Es mag aber keine Frau in solchem Fall zugelaßen werden [a]), es wäre denn Mutter oder Großmutter, wenn dieselben als Vormünder wegen ihrer Kinder vorkommen.

[a]) L. foeminas 41 ff. de Procurat. [3, 33]; L. 2 ff. de diversis regulis juris antiqui [50, 17.]

Articulus 3.

Unmündige und Minderjährige, wie auch Wittfrauen und Jungfrauen mögen zu Rechte weder Klägers, noch Beklagten Stelle vertreten, besondern sie müßen ihre kriegische (Geschlechts-) Vormünder haben, die ihretwegen ihre Sachen für Gerichte führen und sie defendiren *). Kommt es aber mit denen Frauens-Personen zum Eyde, sollen sie denselben selbst thun **) und nicht ihre Vormünder [a]).

[a]) Judicat des Oberlandger. in der Königsmarckschen Sache. Ao. 1727 d. 25. Januar s. Liesl. Landrecht I, 28.

*) B. N. Quod hic dicitur de viduis et puellis, — hoc si majorennes sint — nunc cessat per Ukasam die 29 Decembris 1785, qua statutum est, aetatem majorennem incipere anno 17mo, ad effectum autem alienandi Immobilia requiri annum 21mum aetatis, hocque tam pro sexu masculino quam pro foeminis intelligi absque discrimine, Conf. Diss. Caroli a Rummel: de statu aetatis sec. juris Livonici principia commentatio Dorpati 1847 p. 7.

**) Rev. und zwar wenn sie von Adel, wie von Alters her gewöhnlich, zu Hause. Über der Frauen Eyd s. Moritz Brandis R. R. II. 5, 10, nach einem Urtheil No. 303 aus dem alten Prot. des Oberldg. von 1545.

Articulus 4.

Rechtloße Leute und die, so in die Acht erkläret sind, mögen weder für sich selbst, noch durch einen Vollmächtigen zu Rechte klagen, ist auch Niemand schuldig, ihnen im Gerichte zu antworten. Klaget man aber auf sie, so müßen sie zu Rechte antworten [a]).

[a]) Sächsisches Landrecht III. 16 § 2 u. 3. [Sachsen-Spiegel herausgeg. von Dr. C. G. Homeyer 2. Aufl. Berlin 1835.] vgl. R. und LR. V. 40, 2 und dessen Quellen Liesl. RR. II. 23, 3 und 4, auch Moritz Brandis R. R. II 28, 2.

TITULUS XV.

Von dem Kläger und dessen Klage.

Articulus 1.

Es mag Niemand zu klagen gezwungen werden, woferne er die Sache nicht anhängig gemacht *); denn ein Jeder mag mit seinem Schaden schweigen, so lange Er will [a]) und was vor Gericht nicht geklagt wird, das darf man auch nicht richten [b]). Wenn aber auch eine Sache vor Gerichte anhängig gemacht oder durch die Appellation an das Ober-Gericht gediehen ist, so können zwar die Parten vor ergangenen Abscheid oder Urtheil sich wohl gütlich vereinbahren, jedoch müssen sie solches sofort dem Gerichte, woselbst die Sache pendent ist, behörig kund thun und die Sache a catalogo actionum zu tilgen und den getroffenen Vergleich gerichtlich zu bestätigen bitten [c]).

[a]) Liefländ. Land-Recht II, 9; Sächsisches Land-Recht I, 62; consentit L. un Cod. ut nemo invitus agere vel accusare cogatur [3, 17.]

[b]) L. 4 § 8 Hoc autem ff. de damno infecto & de suggrundis et protectionibus [39, 2]; Moritz Brandis R. R. II. 12, 4 n. 2 und dessen Quelle Woldemar-Erichsches Lehnrecht Cap. 49 § 2 S. 182.

[c]) Königl. Verordnung zur Verkürzung der Processe vom 4. Juli 1695 § 23 in Liefl. Landes-Ordnung S. 626 und (Derling's) Auswahl der Königl. schwed. Verordnungen S. 344.

*) Rev. Nur ist hievon der Processus provocatorius ex lege Diffamari 5 Cod. de ingenuis et manumissis [7, 13] und ex lege Si contendat 28 Dig. de fidejussoribus [46, 1] auszunehmen. Harpe: daß der Processus Provocatorius in Ehstland statthatt, ist verabscheidet vom OLG Ao 1759 in causa Baron Wrangell etra das publique Gut Flemmingshoff in Livland.

Articulus 2.

Der ist aber ein Kläger, der zum ersten vor Gericht den Andern fordern läßt [a]).

a) L. 13 & 29 ff. de judiciis et ubi quisque agere vel conveniri debet [5, 1.]

Articulus 3.

Wer nun klagen will, soll wohl zusehen, daß Er feste klage, d. i. Er soll seiner Sachen Gerechtigkeit, ob Er auch mit der Klage zu Rechte bestehen und fortkommen könne, vorher mit Fleiß erwägen und mit allen seinen Behelfen gefaßt erscheinen [a]), damit Er nicht niederfällig und in die Poena temere litigantis und Expensen nebenst seinem eigenen Schaden vertheilet werde.

a) L. 1, L. 4, L. ult. Cod. de edendo [2, 1.]

Articulus 4.

Wenn nun der Kläger, um seine Sache Gerichtlich fortzusetzen, den Gegentheil ordentlich citirt, die Sache auf den angesetzten Gerichtstag in Anschlag bringen laßen, und die Parten vorgestellet werden, soll der Kläger entweder selbst oder durch seinen Vollmächtigen seine Klage in Schriften, nach vorher überreichten recipisse Citationis übergeben [a]), dieselbe aber mit deutlichen und verständlichen Worten *) dergestalt abfassen oder abfassen laßen, daß Er vorerst das Factum oder die Geschichte, daraus seine Klage, Action und Forderung ihren Uhrsprung hat, mit gehörigen Umständen berichte, darauf was Ihme sein Gegentheil zu leisten schuldig, oder was Er sonst mit Recht wider denselben zu begehren, befugt zu seyn vermeinet, einführe und schließlich für sich auf solche Maaße zu erkennen bitte **), andernfalls er in zwey Rthlr. Strafe verfallen [b]) und die Exceptio inepti et obscuri libelli sodann statt findet.

a) L. 1 ff. de edendo [2, 13.]

b) Proceß-Ord. (des O.L.G. Conſt.) de Ao. 1691 § 14 S 581.

*) Rev. und zwar in reiner hochdeutſcher Sprache conf. Landes-Capitulation de Ao. 1710 den 29 Sept. Art. 6 u. 31, in Landrath Wrangell's Chronik a. a. O. S. 201 und 210; Pr. R. I, 121.

**) Ober-Land-Gerichts-Conſtitution vom Jahre 1691 § 17.

B. N. Actor plus petens muß für das zu viel Geforderte die Poſchlin an die Krone dreyfach zahlen. Ukaſe vom 19. Jan. 1784 publ. d. 21. Febr.

Articulus 5.

Dieſer Klageſchrift ſoll der Kläger alle Documenta, Beweiſe und Uhrkunden, deren Er ſich zu Behauptung ſeiner Sachen zu gebrauchen gedenkt, auf einmahl beyfügen a), dieſelbe mit keinem ungewöhnlichen Zeichen, ſondern mit Buchſtaben A. B. C. oder Ziffern 1. 2. 3 ꝛc. bezeichnen und alles doppelt eines Lauts überreichen, damit das eine davon dem Beklagten zu ſeiner Verantwortung zugeſtellet b), derſelbe mit Abcopiiren nicht aufgehalten und die Sache verzögert werde.

a) L. 25 Cod. de probationibus [4, 19]; O.-L.-G. Conſt. vom Jahre 1691 § 9, 10 und 14; Gerichts-Verfügung de Anno 1705 den 8. Februar.

b) Authentica: Offeratur Cod. de litis Contestatione [3, 9.] L. 1 ff. de edendo [2, 13.] Cap. 1 X de libelli Oblatione [2, 3.]

B. N. Actor in primo termino omnia sua documenta petito suo adjungere et adversario suo communicari debet.

Articulus 6.

Es ſoll auch der Kläger in ſolcher ſeiner Klage und folgenden Wechſel-Schriften, die gerichtlichen zu übergeben ſeyn, ſich des weitläuftigen Allegirens vieler fremden Nationen Rechte und Rechtsgelehrten enthalten, hergegen allein nach Nothdurft zu mehrer Begründung ſeiner Sachen und beßerer Information des Richters auf die göttliche, dieſe jetzige Ritter-Rechte und hieſiger Lande löbliche Gebräuche ſich beruffen, und da der ſtreitige Fall darinnen nicht

begriffen, dagegen ein klarer Text und Gesetze in denen gemeinen beschriebenen Rechten in Terminis zu finden wäre, denselben mit etwan eines oder zweyer der vornehmsten Rechtslehrer Meinung schlechterdings deutlich und verständlich anziehen, und sich darnach allerdings richten, daß kein Productum oder Einlage [keine Eingabe] über zwey Bogen gemeiner, mit nichten aber auf groß Regal- oder Post-Papier zusammen gepreßter kleiner Schrift sich ersteige, auch müßen nur auf jeglicher Seiten sich nicht mehr, denn 30 Zeilen leserlich geschrieben finden, (es wäre denn die Sache in ihren Umständen sehr weitläuftig und wichtig) und zwar alles bey Vermeidung vier Rthlr. Straffe und Rejicirung der Einlage [a]).

[a]) Erneuerte Gerichts-Constit. 1691 den 7. Jul. § 3. B. N. Abstineat actor allegatione diffusa jurium extraneorum et autorum, fundet se in jure patrio et Consuetudinario, et si casus in his non reperibilis, at tamen in lege aut textu juris communis in Terminis esset decisus, tum hunc alleget, adjungetque illi quoque duas aut tres celebriorum autorum decisiones: de caetero, nisi res valde esset prolixa, exhibita non contineant ultra duo folia papyri ordinarii, non in forma majori, neque scripta sint literis minusculis. [Auffallend ist es, daß hiebei nicht auch des zu den Klageschriften schon damals nothwendigen Gebrauchs von Stempelpapier erwähnt ist; vgl. E. Wegener das russische Stempelpapier in Beziehung auf das bürgerliche Recht. Dorpat 1831 und F. G. v. Bunge's liv- u. ehstländisches Privat-Recht 2. Auflage. Reval 1847 § 207 und 208. Noch ist hier der bei Einreichung einer Klageschrift zum Besten der Krons-Casse zu erlegenden Poschlin von 1 Rubel 80 Kopeken Silber zu gedenken, welche nur einem Kläger, der das Armen-Recht genießt, erlassen wird.]

Articulus 7.

Wenn der Beklagte auf die Klage geantwortet, soll der Kläger innerhalb 8 Tagen seine Replic-Schrift übergeben *), sich darinnen aller vor angedeuteten Weitläufigkeit

enthalten, damit zum Urtheil schließen und mit keinem fernern Einbringen über sothane zwey Producta, ohne Gerichtliche Erkenntniß darüber, gehört werden [a].

[a]) Cap 9 cum dilectus X de fide instrumentorum [2, 22.]; Cap. 5 pastoralis officii X de causa possessionis et proprietatis [2, 12]; L. fin. Cod. de compensationibus [Const. 14 § 1 Cod. 4, 31.]

B. N. Actori ultra Libellum et Replicam plura scripta sine judicis cognitione non permittuntur. Replicam exhibeat infra 2 aut 3 [nunc 8] dies post exceptionem Rei cf. Lib. I tit. 20 Art. 3.

*) Rev. Jedoch können derselben (Replik) auch Documenta noch beygelegt werden, wenn der Beklagte durch seine Litis Contestation dazu Anleitung gegeben. vide O.-L.-G. Judicat de Ao. 1704 den 22. Februar s. R. marg. zu Art. 7. S. 501.

Articulus 8.

Würde aber vor oder nach dem Beschluß etwas neues vorfallen und Kläger, daß Er davon nicht gewußt, mit seinem Eyde erhalten, soll Ihme nach Befindung und vorhergehenden Bescheide, solches in Schriften vorzubringen zugelaßen [a]) und was Rechtens darauf erkannt werden [b]).

[a]) O.-L.-G. Const. vom Jahre 1691 § 4 in fine.

[b]) Cap. 5 past. off. X de causa poss. et propr. [2, 12.]

TITULUS XVI.

Von der Reconvention und Wiederklage.

Articulus 1.

Wer erstlich geklaget hat, der darf dem Andern auf seine Gegenklage oder Reconvention nicht antworten, er sey denn erst von ihm durch Urtheil und Recht gäntzlich geschieden [a]).

[a]) Liefl. Landrecht L. II. Cap. 22. Art. 1; Moritz Brandis R. R. II. 13, 21 S. 175. Concordat Sächsisches Landrecht L. III. Art. 12 § 1; Lehnrecht in der Wieck und Oesel L. III Cap. 4 Art. 3.

B. N. Impetratus reconventioni respondere non tenetur antequam ipsa conventio finaliter sit decisa.

Articulus 2.

Dieses aber hat alsdann statt, wenn die Sache, darum die Klage erhoben, der andern Sache, warum der Beklagte den Kläger wieder zu belangen vermeinet, anhängig und eine aus der andern ihren Ursprung haben [a]). Wenn aber des Klägers Sache mit denen Händeln, darum ihn auch der Beklagte gerichtlich besprechen will, keine Verwandtniß hat, noch eine aus der andern herfleußt, alsdann ist des Beklagten Forderung für keine Wiederklage, besondern für eine absonderliche Conventions-Klage zu halten und der Gegentheil darauf zu antworten schuldig.

[a]) Const. Elect. (Saxon.) 7 Part. I; R. marg. S. 501: Reconventio juris Saxonici est, quae locum habet in caussis connexis et finita conventione.

B. N. Excipe, nisi reconventio sit causa plane separata, cum Conventione nullam habens connexionem ita ut una ex altera non fluat.

TITULUS XVII.

Von der Dilation.

Articulus 1.

Wenn die Parthen auf gebührlich ergangene und insinuirte Citation vor Gerichte zwar erscheinen, es bringet aber der Beklagte beweißliche Entschuldigung ein, daß er mit aller seiner Nothdurft auf selbigen Gerichtstag sich nicht fertig halten und antworten können, soll Ihm nach Befindung einmal Dilation bis zur Proxima d. i. zur nächstfolgenden ordentlichen Juridic gegeben werden [a]).

[a]) Moritz Brandis Protocoll fol. 49 Ao. 1596 [Collect. Nr. 36 S. 255.] OLG. Prot. de Ao. 1591 Urth. 7 fol. 8; item Prot. de Ao. 1683 p. 435; R. marg. S. 502.

Articulus 2.

Erlangt Er nun also Dilation, darf Er weiter nicht citirt werden [a], besondern ist schuldig auf dem nächst folgenden Gerichtstag, ohne alle Ausflucht, Persöhnlich oder durch einen genugsamen Vollmächtigen zu erscheinen und zu antworten [b].

[a]) Moritz Brandis Protocoll fol. 49 de Ao. 1596 fol. 63 b; R. marg. S. 502.

B. N. Wer Dilation erhält, bedarf nicht ferner citirt zu werden.

[b]) Moritz Brandis R. R. II. 13, 11 S. 172.

TITULUS XVIII.

Von Caution im Gerichte.

Articulus 1.

Die im Herzogthum Ehsten und denen incorporirten Landen zu Erb- und Eigen gesessen seyn, Höfe, Pfandgüter und hinreichliche Immissiones haben, es sey Kläger oder Beklagter, dürfen keine Caution ins Recht stellen, besondern da sie niederfällig werden, tastet man ihr Gut an.

[a]) Prot. de Ao. 1592 fol. 236; Ao. 1597 fol. 90 cf. Liefl. Land-Recht L. II Cap. 9 Art. 2; R. marg. zu Art. 1 S. 502.

Articulus 2.

Hergegen Fremde und die in andern Gerichten seßhaftig, sie seyn Kläger oder Beklagter, müßen auf des Gegentheils Erfordern Caution stellen für Schaden und Unkosten, auch die Sache in diesem Gerichte auszuführen, auszuwarten und was erkannt wird zu leisten [a].

[a]) Moritz Brandis R. R. II. 13, 12 S. 172; Dessen Prot. Ao. 1596 fol. 47; Ao. 1597 Urth. 3 u. 26 fol. 113; OLG.

Prot. Ao. 1592 fol. 23 in Tiefenhausens Sache s. Moritz Brandis Collect. 99 S. 306; Liefl. Land-Recht L. II Cap. 16 Art. 3.

B. N. Fremde, sie seyen Kläger oder Beklagte, sind zur Cautions-Leistung schuldig.

Articulus 3.

Hat ein Eingesessener einen Fremden, von dem Er allhier beklagt wird, wieder zu besprechen, so ist der Fremde auf des Gegenparts Anhalten schuldig, Caution zu bestellen, daß Er auf die Wiederklage vor diesem Kayserl. Ober-Land-Gerichte antworten und gerecht werden wollte. Denn wo ein Mann Recht fordert, da soll er auch Recht geben [a]).

[a]) Liefl. Land-Recht Lib. II Cap. 9 Art. 2; Moritz Brandis R. R. II. 13, 12 n. 2 S. 173. Concord. Sächsisches Land-Recht I Art. 61 § 4 et ibi glossa latina.

Articulus 4.

Vermag einer, es sey Kläger oder Beklagter alles seines fleißigen Bemühens ungeachtet, keine Caution durch Bürgen aufzubringen, hat er auch selbst nicht so viel, daß Er durch Pfand Bürgschaft leisten kann, und ist es, daß Er dieses mittelst Eydes zu bestärken sich getrauet, so wird Er zur juratorischen Caution zugelaßen [a]) oder auch nach Beschaffenheit der Person bleibet Er selbst Bürge [b]).

[a]) Prot. de Ao. 1619 Urtheil 2 mense Martii, in fine; item Prot. de Ao. 1691 den 23. Februar p. 22.

[b]) Liefl. Land-Recht Lib. II Cap. 9 Art. 5; Moritz Brandis R. R. II. 13, 15 S. 174; R. marg. zu Art. 4 S. 503.

* Formula Cautionis Juratoriae [c]).

Ich N. N. schwöre zu Gott und seinem heil. Evangelio, daß ich in dieser Rechts-Sache mit N. N. mich äußersten Fleißes um Caution bemühet, aber keine bekommen

können, auch selbst nicht vermögend bin, die Bürgschaft durch Pfand zu bestellen, als verpflichte mich, daß wofern ich succumbiren und sachfällig werden sollte, ich dasjenige, wozu ich condemniret werde, zahlen und nicht eher weichen will. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!

c) Protocoll de Ao. 1702 pag. 70.

TITULUS XIX.

Von dem Juramento Calumniae et Malitiae.

Articulus 1.

Es begiebt sich zum öftern, daß sowohl der Kläger, als Beklagter einer den andern mehr aus Haß und Zanksucht im Gerichte umtreiben, als daß sie eine gerechte Sache haben. Diesem vorzukommen soll, wenn der Kläger und Beklagter es beyderseits von einander begehren, und das Kayserliche Gericht es rathsam und nöthig befindet, der Eyd für Gefährde, zu Latein Juramentum Calumniae genannt, als welches dem muthwilligen Rechtgehen zu steuern erfunden worden, vorher geleistet werden, auf Art und Weise, wie folget:

Juramentum Calumniae Actoris oder Klägers.

N. N. Kläger, schwöre zu Gott und auf sein heiliges Evangelium, daß ich glaube und nicht anders wisse, als daß ich eine gute und rechtfertige Sache habe, suche und begehre, vielweniger hiemit einige Verweilung oder einen solchen Aufschub (beabsichtige), der meinem Wiederpart zu seinem Schaden gereichen kann, auch so oft ich im Gerichte um etwas gefraget werde, die Wahrheit nicht verschweigen, weniger in dieser Sachen jemanden Geschenk oder Verehrung geben will, noch

zusagen, damit das Urtheil nach meinem Willen möchte gefället werden. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Juramentum Calumniae Rei oder Beklagten.

Ich N. N. Beklagter schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich glaube und nicht anders wiße, als daß ich eine gute Sache habe, dieselbe gegen meinen Widerpart und Kläger zu verantworten und zu verfechten, gedenke auch in dieser Sachen keinen gefährlichen Aufschub zu suchen, noch zu begehren, und so ofte ich im Gerichte um etwas befraget werde, die rechte Wahrheit, so viel mir wißend, jedesmahl bekennen und Niemanden einige Geschenke und Verehrung geben will oder ausloben, damit der Kläger verliehren und ich die Sache gewinnen möchte. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Articulus 2.

Verweigert sich Kläger den vorgeschriebenen Eyd zu leisten, wenn der Beklagte denselben gerichtlich von ihm begehret, soll des Klägers Klage kraftloß seyn, dagegen der Beklagte frey erkannt werden, also daß Er nicht schuldig, seinem Widerpart in der Sachen weiter zu antworten, und soll der Kläger dem Beklagten allen erlittenen Schaden und Unkosten nach Ermäßigung des Gerichts erstatten. Will auch der Beklagte den vorgeschriebenen Eyd auf des Klägers gerichtliches Begehren *) nicht ablegen, so soll es dafür gehalten und erkannt werden, als hätte der Beklagte die Klage gäntzlich gestanden und die Schuld auf sich genommen, und er also der Sache verlustig seyn.

*) Conf. Lib. I Tit. 30 Art. 2.

Articulus 3.

Will weder Kläger noch Beklagter einen Eyd von einander fordern, es vermerkt aber das Gerichte ohnedas aus allen Umständen, daß die Parthen mit solchem Gerichts-Proceß langen schädlichen Aufschub und unnütze Ausflüchte suchen, die Sache nur aufzuhalten, als mag das Gericht ex officio ihnen beyderseits den nachfolgenden Eyd, Malitiae genannt, vorstellen und begehren. Wie denn auch dieses in Acht zu nehmen ist sowohl beym Reconventions-Proceß, als auch wenn einer sich interveniendo [a]) bey der erhobenen Rechtssache angiebt, und man aus einigen Umständen schließen könnte, daß es dem einen oder andern Theil in seinem unbilligen Begehren dadurch zu statten zu kommen geschehen.

[a]) Brunnemann in Processu civili et Mevius in Decision. P. 5 Dec. 57.

B. N. Juramentum malitiae kann der Richter beyden Theilen ex officio deferiren.

Juramentum malitiae.

Ich N. N. schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich dieses vorstelle, suche und begehre, nicht aus rachgieriger Meinung, Wunsch und Argheit, oder auch die Zeit damit zu verlängern, sondern daß es also meine Nothdurft erfordert und erheischet. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

TITULUS XX.

Von dem Beklagten, dessen Antwort und Exception.

Articulus 1.

Ein jeder, der beklaget wird, ist schuldig pro qualitate causae entweder in Person oder durch einen völlig zur Sachen instruirten Gevollmächtigten in dem vom Gerichte angesetzten termino zu erscheinen und mag sich wider den Kläger schützen und verantworten.

Articulus 2.

Es soll aber der Beklagte auf des Klägers eingebrachte und empfangene Klage in dem gesetzmäßigen Termino alle seine dawider habende Exceptiones *) und Schutzreden, so viel Er derselben alsdann hat, in Schriften mit allen dazu gehörigen Documenten **) und Beweisthum, damit Er die Klage zu hintertreiben vermeinet, auf einmahl, gleich bey der Klage verordnet, einbringen und gedoppelt übergeben, auch sich in Abfassung seiner Exceptions-Schrift dem Kläger wegen verbothenen und unnöthigen Allegirens, verdrießlicher Weitläuftigkeit und sonsten allerdings gleich verhalten.

*) Rev. Auch alle Exceptiones dilatoriae sollen auf einmahl und nicht successive bey vier Rthlr. vorgebracht werden s. O.-L.-G. Constitution von 1691 § 5 und unten Buch I Tit. 28 Art. 6.

**) v. Harpe zu Documenten: In einem Falle da der Beklagte seiner directen Antwort Beylagen extractive, aber nicht in extenso beygelegt hatte und Kläger von ihm die Beybringung der Beylagen in extenso forderten, verabscheidete das Oberlandgericht, daß Kläger, falls sie die extensa für so nothwendig erachteten, solche selbst auf ihre Kosten aus der Canzley ausnehmen sollten, da das Verlangte unter solche documenta privata, welche nicht

in Aller Händen sind, keinesweges gezogen werden könne, sondern selbige für solche zu achten und zu halten seien, welche längstens publici juris geworden, mithin ein jeder, der solche gebrauchen möchte, selbige aus der Canzlei für die Gebühr erhalten könne. Abschied in Sachen Tauben etra von Fersen d. d. 12. Martii 1759.

Articulus 3.

Wenn der Kläger auf die eingegebene Exceptiones peremtorias repliciret und geschloßen, soll der Beklagte mit noch einer Schrift oder Duplica zum Urtheil schließen, und also demselben, gleich dem Kläger, mehr nicht als zwey Producta oder Einlagen zugelaßen seyn, bey Vermeidung Sechs Rthlr. Strafe und Rejicirung sothaner Schrift [a]), es würde denn dem Kläger aus erheblichen Uhrsachen noch eine Schrift zu überreichen (i. e. zu tripliciren) vom Gerichte verstattet [b]), alsdann dem Beklagten solches auch zugelaßen. Bey welchen Umständen aber sodann die sonst ad duplicam nach der Gerichts-Usance zu haltende mündliche Conference *) oder das in deren Stelle auf Erlaubniß des Gerichts sonst zu überreichende Memoriale und Gegen-Memoriale cessiret und nachbleibet. Bey der zu haltenden mündlichen Conference oder zu überreichenden Memoriale hat aber Kläger sowohl als Beklagter sich der allermöglichsten Kürtze zu bedienen und nichts, so in Actis enthalten, zu recapituliren, bey Strafe 5 Rthlr [c]).

[a]) Proceß-Ordnung (OLG.-Const. von 1691 § 4 S. 578.)

[b]) R. marg. zu Art. 3 S. 503; OLG.-Prot. von 1688 pag. 143.

[c]) Prot. von 1708 pag. 21 und pag. 715.

B. N. cf. Lib. I Tit. 15 Art. 7 Si actori ultra replicam agere permittitur, tunc et reo quadruplica non deneganda.

*) über den Ursprung der Submissio ad sententiam der bei der mündlichen Conferenz gewöhnlich vom Secretairen den Parten besonders praesentirten aburtheilenden Herren Richter s. die Anm. I in Brandis Coll. S. 306.]

Articulus 4.

Und damit alle Gefährlichkeit, deren sich die Parthen, insonderheit die Beklagten, indem sie den letzten Satz haben, zuweilen zu Verdunkelung des Gegentheils Sache und Verführung des Richters zu gebrauchen pflegen, verhütet werde, so sollen die Parthen, zuförderst beklagtes Theil in ihren Schluß-Schriften nichts Neues, sonderlich die Geschichte und deren Beweis betreffende, einführen, denn da solches geschähe und in der letzten Handlung in facto etwas Neues eingebracht würde, soll selbige Schrift gäntzlich verworfen, die Sache ex officio für beschlossen angenommen und darinnen, was Rechtens erkannt werden.

B. N. Impetratus in ultimo suo exhibito nova adducere prohibitur sub poena rejectionis et conclusionis causae ex officio.

Articulus 5.

Bey executivischen und summarischen Rechts-Sachen aber, da ohne Citation verfahren und die Obrigkeitliche Hülfe supplicando gesuchet wird *), erfolget nach vorhergegangener Communication zur Erklärung die Antwort, und wenn selbige in der angesetzten Frist eingereichet worden, so wird entweder, nach Befindung und Beschaffenheit der Sachen, durch ein Memoriale und Gegen-Memoriale, oder durch eine mündliche Conference dieselbe geschloßen und sodann darüber, was Rechtens resolviret und erkannt.

*) vgl. Buch I Tit. 8 Art. 10.

TITULUS XXI.

Von Beweißthum und vom Bekenntniß.

Articulus 1.

Ein jeder ist schuldig den Grund seiner Sache, darauf Er bestehet, zu beweisen a).

a) L. 4 qui accusure volunt Cod. de edendo [2, 1.]

Articulus 2.

Insonderheit aber muß der beweisen, der da klaget und ein Ding bejahet, nicht aber der es verneinet [a]). Welcher aber seinen Satz zu beweisen gedenket, ist schuldig, nach eingekommener Exceptions-Schrift, und zwar binnen 14 Tagen *), vor Erfolg der Replique, bey zehn Rthlr. Strafe, seine Beweiß-Artickel ad protocollum zu überreichen [b]), ausgenommen in causis criminalibus, da auch nach geschloßner Sache und wenngleich zum Urtheil allbereits submittiret worden, pro deducenda innocentia durch ferneres Zeugniß zu verfahren erlaubt ist [c]).

[a]) L. 23 Actor, quod Cod. de probationibus [4, 19]; L. 2, L. 21 Verius ff. de probationibus et praesumptionibus [22, 3.]

[b]) Process. Const. de Ao. 1691 § 6 S. 579.

[c]) OLG. Protocoll de Ao. 1692 pag. 134 in fine.

*) [Der 14tägige Termin vom Tage der überreichten directen Erklärung es Beklagten angerechnet, zur Antretung sowohl des Beweises des Klägers, als des Gegenbeweisverfahrens des Beklagten ist ein Fatale, das indessen wenn der Termin versäumet worden, da der von den Parteyen zu führende Beweis die Gunst der Gesetze genießet, in einem vom Gerichte zur Lösung des Beweises aufs neue, nun jedoch praeclusisch, anberaumten Termine von 14 Tagen nach unbestrittenem Gerichtsgebrauch prorogiret und durch Erlegung von 1 Ducaten, oder statt dessen früher 10 Rubel Bco. Ass., jetzt 3 Rubel Silbr. Mze. zum Besten der Gerichts-Kanzlei gelöset werden kann.]

Articulus 3.

Unter allem Beweißthum ist keiner kräftiger, als eigenes ungezwungenes Bekenntniß [a]), insonderheit wenn dasselbe gerichtlich geschiehet; denn was einer vor Gerichte gestehet, bekennet und überzeuget wird, das kann Er folgends nicht

wieder verleugnen, verneinen, noch widersprechen [b]), man darf es auch nicht ferner beweisen; denn es wird dafür gehalten, als wäre es mit Urtheil und Recht allbereits erkannt.

B. N. Was einer im Gericht gestanden, kann er nicht widerrufen.

[a]) L. 5 cum te Cod. de transactionibus [2, 4.]

[b]) Lehnrecht König Woldemar's Cap. 48 § 23 Nr. 125 S. 180 und Liesl. Land-Recht L. 1 Cap. 31 §. 7. S. 181 der ehst- und liesl. Rechtsquellen von Dr. C. J. A. Paucker; Moritz Brandis R. R. II. 12, 3 S. 167. Rev.: Die Allegata aus dem liesl. Land-Recht und Moritz Brandis Coll. sollten aus schon oben S. 38 u. 68 angezeigten Uhrsachen wegbleiben, und könnte Woldemari Privil. auch nicht stehen bleiben, weil darin der Casus nicht deutlich zu finden. [Die allegirten Stellen der alten Rechte und Gesetze besagen jedoch unzweifelhaft: daß dasjenige, was vor Gericht geschieht, sobald die Richter solches als wirklich daselbst geschehen anerkennen, und vollends wenn sie es durch Brief und Siegel bekräftigen, für unwidersprechlich wahr gelten soll; daher sie denn auch als gesetzliche Belege beibehalten sind.]

TITULUS XXII.

Von Beweis durch Zeugen und wie mit dem Zeugen-Verhör zu verfahren.

Articulus 1.

Mit Zeugen kann man, in Mangelung der Instrumenten und Uhrkunden, die Sachen wohl beweisen [a]).

[a]) L. in exercendis 15 Cod. de fide instrumentorum [4, 21.]

Articulus 2.

Doch mag einer nebst den gerichtlich approbirten Instrumenten und Uhrkunden sich auf der Gezeugen Aussage beruffen und zu desto mehrerer Beweisung seiner Sachen sich gerichtlich gebrauchen.

B. N. Existentia Instrumentorum & documentorum non obstat, quominus testes produci queant.

Articulus 3.

Der nun Zeugen führen will, der soll seine Meinung und Intent, was er zu beweisen gedenkt, und zur Sachen geschickt oder dienlich, in gewissen Artikeln, deutlich, verständlich und ohne Weitläuftigkeit verfaßen, und dabey die Zeugen, die darauf sollen befraget werden, nahmkundig machen [a]).

[a]) Chil. König's Proceß Cap. 72.

Articulus 4.

Darauf soll er die Zeugen auf einen gewißen Tag, den ihnen der Richter setzen wird, vorbringen [a]), auch vorher seinen Gegentheil darzu ordentlich citiren laßen [b]), zu erheischen zu sehen, und anzuhören wie die Zeugen vergestellet werden und schwören sollen. Woferne aber die Zeugen unter einer andern Jurisdiction wohnhaftig, so werden selbige, zufolge vorher ergangnen gerichtlichen Subsidial-Schreibens, an dem Orte Eydlich über die Artikel und von Producto angefertigte interrogatoria vernommen, und deren Aussage sub occluso eingebracht.

[a]) L. 3 § 6 in fine ff. de testibus [22, 5.]

[b]) Auth. sed et si [Nov. 90 Cap. 9] ad c. 19 Cod. de testibus [4, 20.]

Articulus 5.

Es soll aber der Zeugenführer dem Gegentheil copiam articulorum zum wenigsten drey oder vier Tage, oder nach Beschaffung der Sachen und Disposition des Gerichts zum höchsten acht Tage vor dem Verhör zustellen, damit derselbe, so er will, seine Interrogatoria und Frag-Stücke dagegen abfassen möge [a]).

[a]) Cap. 2 de testibns in VIto [2, 10]; König in Processu cap. 78.

B. N. Articuli adversario communicari debent 3, 4, ad summum 8 dies ante testium auscultationem.

Articulus 6.

Doch mag kein Zeugniß gelten, es haben denn die Zeugen, ob es gleich adeliche Personen *), ihre Aussage nach landüblichen Rechten ordentlich beeidiget und beschworen [a]), und mag der Richter, wenn die Parten damit nicht zufrieden seyn, einen Zeugen des Eydes nicht erlassen, wenn die Sache von hoher Importantz und Wichtigkeit.

[a]) L. 9 Cod. de testibus [4, 20]; Moritz Brandis R. R. II. 14, 1 und dessen Protocoll Anno 1597 Urtheil 4, abgedruckt ebend. S. 176.

*) [Zur Zeit der Ordensherrschaft genügte es, die ritterlichen Lehnsmannen bei ihrer gerichtlichen Vernehmung als Zeugen nur an ihren dem Landesfürsten geleisteten Huldigungs- und Treu-Eyd zu erinnern und sie zu ermahnen, ihrer Seelen Heil und Seligkeit wohl zu bedenken s. Dr. C. J. A. Paucker: das öffentliche Untersuchungs- und das private Anklage-Verfahren des 16. Jahrhunderts in peinlichen Sachen, an einem Rechtsfall nachgewiesen aus alten Urkunden, in v. Bunge's Archiv für die Geschichte Ehst-, Liv- und Curlands Band VI S. 165.]

Articulus 7.

Wenn nun die Zeugen von dem Producenten vorgestellet werden, der Gegentheil auch zugegen und seine Interrogatoria übergeben, oder sonst habende Nothdurft und Bewahrung eingebracht, stehet Ihme zwar frey, seine Exceptiones wider der Zeugen Personen und Aussage vor-

zubehalten, jedoch soll der Zeuge vor eingebracht- und erwiesener Exception nicht beeydigt werden. Wenn aber wider die Zeugen excipiret wird, alsdann soll der Richter nichts desto weniger auf des Zeugenführers Anhalten und Vorstellung mit Verhör der Zeugen verfahren, und soll der Richter im Beyseyn beyder Parten, denen Zeugen die Verwarnung des Meyn-Eydes in unten gesetzter Form vorhalten, sie beweglich erinnern und da die Parten die Zeugen der wirklichen Eydesleistung nicht erlassen wollen, die Mannes-Personen den Daumen und die ersten beyden Finger in der rechten Hand aufrichten, die Frauens-Personen aber sothane Finger auf die linke Brust legen *) und also den nach befindlichen Eyd der Zeugen von Worten zu Worten nachsagen, und thun lassen.

B. N. Testis audiri nequit, si contra eum excipiatur et exceptio probetur.

*) vergl. Moritz Brandis R. R. II. 5, 7 und 10 S. 155.

Articulus 8.

Da nun gleich der Gegentheil auf ergangene Citation bey der Zeugen Verhör sich nicht einstellen, noch seine Interrogatoria oder Nothdurft einsenden würde, soll der Richter nichts desto weniger auf des Zeugen-Führers Anhalten und Vorstellung mit Beeydigung und Verhör der Zeugen verfahren a).

a) L. si quando 19 et authent. sed et si [Nov. 90 cap. 9] Cod. de testibus [4, 40.]

Articulus 9.

Nach abgelegtem Zeugen-Eyde a) sollen die Parthen abtreten, der Richter aber einen Zeugen nach dem andern, jeden absonderlich einfordern, ihn seines gethanen schweren Eydes noch einst erinnern, darauf über die übergebene Beweis-Articuln und Frage-Stücken, da einige vom Gegentheil seyn eingegeben worden, mit Fleiß befragen.

a) L. 9 Cod. de testibus [4, 20]; R. marg. ad Art. 9 S. 504.

Articulus 10.

Wenn der Zeuge seine Wißenschaft auf die Articuln ausgesagt, soll Er um die Uhrsache seines Wißens befragt werden, ob er es aus Sehen oder Hören habe, oder woher er dasselbe zu wissen bekommen; sagt aber der Zeuge zu dem Articul Nein, oder daß Er davon nichts wiße, soll Er weiter nicht gefraget werden.

Articulus 11.

Was also die Zeugen auf die Articul und Frage-Stücken allenthalben berichtet und ausgesaget haben, dasselbe soll nebenst der Zeugen Namen durch den Secretarium mit allem Fleiß klar, deutlich und wo möglich mit der Zeugen eigenen Worten protocolliret und in ein förmlich Rotul gebracht werden.

Articulus 12.

Nach beschehener Verhör- und Befragung, soll der Richter dem Zeugen die Aussage vom Anfang bis zu Ende vorlesen, damit aller Mißverstand, so leichtlich im Schreiben vorfallen kann, verhütet werde, und darauf bey seinem gethanen Eyde ein Stillschweigen auferlegen: von allem dem, was er ausgesaget, vor Eröffnung des Zeugen-Verhörs Niemanden etwas zu offenbahren.

Die Verwarnung des Mein-Eydes.

Nachdem ihr Zeugen vorgestellet worden, Eure Aussage in Sachen N. ctra N. zu thun, um dieselbe mit eurem körperlichen Eyde zu bestärcken, als sollt ihr wißen und vorher wohl bedenken, daß derjenige, der ein falsch Zeugniß giebet, sich an Dreyen gröblich versündiget: Erstlich an Gott, deßen Namen Er mißbrauchet, zum Andern an dem Richter, den Er mit seiner falschen Aussage betrügt und auf ein unrecht Urtheil verführet, zum Dritten an seinem

unschuldigen Nächsten, den Er höchlich beleidiget und in Schaden bringet. Wenn ihr nun eure Hand aufhebet, sollet ihr bey Ausstreckung der vordersten drey Finger wißen und behertzigen, daß welcher Mensch verborgentlich und fälschlich, oder einen falschen Eyd schwöret, der schwöret ihn allermaßen, als ob er spräche: So wahr als ich falsch schwöre, so bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn, Gott den heiligen Geist und die heilige Dreyfaltigkeit, daß ich ausgeschloßen und ausgesetzet werde aus der Gemeinschaft Gottes, es sey ein Fluch meines Leibes, meines Lebens und meiner Seelen; soll auch die grundlose Barmhertzigkeit unsers Herrn und Seeligmachers Jesu Christi mir nicht zu Trost und Hülfe kommen an meinem letzten Ende, und in der Stunde, wenn Leib und Seele von einander scheiden muß; und endlich soll meine Seele, die da bezeichnet wird durch den vierten Finger [und mein Leib, welchen bedeutet der fünfte Finger] *) mit einander verdammt werden am jüngsten Gerichte, und müsse beraubet seyn des begierlichen Anschauens des Angesichtes Gottes, unsers lieben Herrn Jesu Christi!

*) [Diese wohl nur durch ein Versehen des Abschreibers im revidirten N. u. LdN. fehlenden Worte sind aus dem gedruckten Texte von Ewers Ausgabe S. 216 ergänzt worden.]

Form des Zeugen-Eydes.

Ich N. N. schwöre einen leiblichen Eyd zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich in Sachen N und N die rechte reine Wahrheit sagen will in allem, darauf ich werde gefraget werden und mir bewußt ist, keinem Part weder zu Liebe, noch zu Leide, und das nicht unterlassen will um einige Gunst, Gabe, Nutzen, Freundschaft, Feindschaft oder Anderes, wie das Menschen Sinnen erdenken möchten, auch was ich aussagen werde, bey mir behalten und bis nach eröffnetem Zeugen-Verhör Niemanden offenbaren will. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!

Eine andere Form vor die unteutschen Bauren*).

Ich N. N. schwöre einen Eyd bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich in der Sache zwischen N. und N. die rechte reine Wahrheit sagen will ausgesaget, in allem davon ich gefraget werde worden und mir bewußt gewesen ist, und das nicht unterlaßen umb Freundschaft, Feindschaft, Gabe oder Gewinn, und so ich nicht die Wahrheit sage gesaget, falsch zeuge gezeuget oder etwas verschweige schwiegen habe, so gehe es über meine Seele, Leib und alle meine Habe und Wohlfahrt.

*) [vgl. der ehstnischen Bauern Eid in v. Bunge und Paucker's Archiv für die Geschichte Bd. VI, 2 S. 221.]

Rev. Es ward beliebt nachfolgende beide Artickel zu annectiren.

Articulus 13.

Begebe es sich daß von beyden Theilen gleich viel und gleich gültige Zeugen aufgeführet worden, so ist ad evitandum perjurium alle Vorsichtigkeit anzuwenden und wohl zu beprüfen, weßen Zeugen zum Eyde zu gestatten *). Ist sich die Sache in allen Umständen gleich, so sind des Beklagten Zeugen vor denen des Klägers zu admittiren.

*) [cf. Cap. 31 In nostra X de testibus et attestationibus 2, 20.]

Articulus 14.

Trifft es sich aber, daß solche Umstände in Ansehung derer Gezeugen, derer Articulorum und exceptionum bey denen Unter- und Mann-Gerichten, wenn sie in der Stadt geheget werden, und das Kayserl. Ober-Land-Gericht anders beysammen ist, sich hervorthun, so ist dergleichen Quaestion zuvörderst an das Kayserliche Ober-Land-Gericht zur Entscheidung zu verweisen a). Woferne aber das Mann-Gericht auf dem Lande geheget wird, so stehet demselben zwar frey, zu Abkehrung aller sonst entstehenden Verzögerungen und daher entspringenden schweren Unkosten über dergleichen Momenta zu verabscheiden, jedoch aber hat es alle obbesagte Vorsichtigkeit dabey zu beobachten b).

a) Oberlandger.-Const. von 1691 § 6 u. R. marg. dazu S. 583.

b) Oberlandger. Belehrung an die Manngerichte de Ao. 1723.

TITULUS XXIII.

Wie viel Personen zu einem vollkommenen Zeugniß von Nöthen.

Articulus 1.

Ein jeder, der ein vollkommenes Zegniß führen und damit etwas beweisen will, der soll solches thun zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubwürdigen Zeugen, die in ihrer Aussage übereinstimmen [a]). Denn eines Zeugen Aussage mag im Recht für einen vollkommenen Beweiß nicht angenommen werden [b]); darentgegen auch über vier Gezeugen [über einen und denselben Gegenstand und die gleichen Artikel] zu Verhütung unnöthiger Eyde von dem Richter nicht gestattet, noch zugelaßen seyn soll.

[a]) L. Ubi numerus 12 ff. de testibus [22, 5]; Cap. 37 cum causam X de testibus et attestationibus [2, 20]; Deuter. XVII, 6 Johann. VIII, 7.

[b]) Urtheil vom Jahre 1597 fol. 105 b f. R. marg. zu art. 1 S. 504. [Moritz Brandis R. R. II. 14, 2 S. 176; Cap. 9 Licet X de probationibus 2, 19.] Rev. Das Allegat de prob. quadrirt nicht.

B. N. Duo testes ad probationem plenam requiruntur.

Articulus 2.

Begebe es sich aber, daß der Zeugen-Führer nicht mehr als einen einzigen Zeugen fürzubringen wüste und selbiger Zeuge wäre eine ehrliche, unverwerfliche und unbescholtene Person, so machet seine eydliche Aussage einen halben Beweis [a]). Und so der Zeugen-Führer bey seinem Eyde erhalten will, daß dasjenige wahr sey, was der einzige Zeuge gezeuget hat, so wird es für einen vollkommenen Beweis gehalten. Doch mag dieses in Criminalibus, da es

jemandes Leib und Leben anbetrifft, so schlechterdings nicht angenommen werden, besondern und obzwar ein Angeklagter mit eines unverwerflichen Zeugen Aussage seine Unschuld darthun kann, so ist jedoch eines Zeugen Aussage und wenn auch gleich der Ankläger selbige mit seinem Eyde befestigen wollte, nicht hinlänglich ihn völlig zu überführen [b])

[a]) Wesenbec in Paratitla ff. de probationibus No. 4; Prot. 1596 Urth. 4 fol. 65; R. marg. ad Art. 2 S. 504.

[b]) Strykius in Introd. ad Prax. forens. p. m. 153.

Articulus 3.

Doch muß solcher Zeugen-Führer eines guten Namens und Gerüchtes seyn; dem da er eine solche Person, die eines losen Gerüchts und das Schwören gering achtet, soll er nicht zugelassen werden, eines eintzigen Zeugen eydliche Aussage mit seinem Eyde zu bestättigen oder zu bestärken [a]).

[a]) Moritz Brandis R. R. II. 14, 1 n. 4 S. 176.

B. N. Si unus tantum adsit testis, omni exceptione major, juramentum producentis in supplementum locum habet.

TITULUS XXIV.

Wer zum Zeugen zugelassen werden könne oder nicht.

Articulus 1.

Zeugen sollen ehrliche, unbescholtene und solche Leute und Personen seyn, die für Rechte stehen können [a]).

[a]) L. 3 § lege Julia 5 ff. de testibus [22, 5.]; Cap. 11 nulli Decreti Pars II Causa 3 quaest. 4.

Articulus 2.

Werden demnach zu Zeugen im Rechte nicht zugelassen, sondern verworfen: Meineydige [a]), Ehrlose [b]), Pasquillanten [c]), Delatores und Angeber [d]), item die ihres Amtes wegen Mißhandlung oder Verbrechen entsetzet worden, die des Landes verwiesen oder durch Urtheil und Recht an Ehren, Leib und Gliedern gestraft worden [e]).

[a]) Cap. 54 Testimonium X de testibus et attestationibus [2, 20]; L. 41 Si quis major Cod. de transactionibus [2, 4.]

[b]) L. 3 § 5 & L. 21 ff. de testibus [22, 5]; Cap. 4 Suspectos Decr. Pars. II causa 3 qu. 5.

Rev. Das Allegat aus dem jure canonico Cap. ex quodam X de testibus et attest. [2, 20] bleibt weg, weil es dergestalt nicht zu finden; dahingegen wird das Protocoll de Ao. 1699 p. 541 allegirt.

[c]) L. 1, L. 4 § Calumniator 4 ff. de his qui notantur infamia [3, 2.]

[d]) L. ab accusatione 6 § 3 & 4 ff. ad SC. Turpillianum [48, 16]; R. marg. ad art. 2: Ratio quia in propria causa versant. Cessante vero hac ratione in processu inquisitorio, omnino denunciator examinandus est. Carpzow.

[e]) Strafgesetzbuch Art. 46 Punct 3.

Articulus 3.

Unmündige [a]), Minderjährige unter 20 Jahren [b]), und die an ihrer Vernunft gebrechlich seyn [c]), imgleichen auch diejenige, welche noch nicht zum heil. Abendmahl gewesen sind, ob sie gleich die Jahre der Mündigkeit erreichet, können zu Rechte nicht zeugen.

[a]) L. 19 § 1 ff. de testibus [22, 5].

[b]) L. 20 ff. de testibus; Liefl. LandR. Cap. 22 art. 3; Moritz Brandis R. R. II. 35, 5 S. 210; R. marg. ad art. 3 p. 505: In criminalibus autem minores, modo majores 14 annis sint, indicium saltem faciant Struvii Jurispr. cf. Cap. 1 testes Decr. P. II Causa 4 qu. 3.

[c]) L. 9 si quis Magistratus ff. de muneribus & honoribus [50, 4.] Dieses Allegat paßt jedoch besser zu Tit. 1 Art. 6.

Articulus 4.

Eltern und Kinder mögen zu Zeugen wider einander und für einander *) nicht zugelaßen werden [a]), es sey denn in Sachen, die das Alter der Kinder oder die Ehe betreffen [b]).

[a]) L. Parentes 6 Cod. de testibus [4, 20.]

[b]) L. 13, L. 16 ff. de prob. et praesumt. [22, 3] et ibi glossa.

B. N. Parentes et liberi possunt esse testes inter se invicem, si de aetate liberorum aut de matrimonio quaestio est; idem et de dote vide Lib. II tit. 10 art. 4.

*) L. 9 ff. de testibus [22, 5].

Articulus 5.

Desgleichen mögen Mann und Frau wegen ehelicher Affection und schuldiger Treue für und wider einander nicht zeugen [a]).

[a]) L. etiam 3 Cod. de testibus [4, 20]. Rev. Dieses Gesetz kann jedoch nur als Argument gelten verbis: domestici testimonii fides improbatur; cf. R. marg. ad art. 5 S. 505.

Articulus 6.

So lange jemand in eines Mannes Brod und Dienste ist [a]), kann er in desselben Sachen nicht zeugen, man könnte denn die Wahrheit durch andere Personen oder Wege nicht erfahren [b]). Ist er aber aus seinem Brodte, so kann er auch dasjenige zeugen, was in seinem Dienste geschehen ist [c]).

[a]) L. 4, L. 6, L. 24 ff. de testibus [22, 5]; L. 3 Cod. de testibus [4, 20.]

[b]) Cap. 38 Veniens X de test. et attestat. [2, 20]; L. Consensu 8 § 6 Cod. de repudiis [5, 17]; L. nullus 10 ff. de testibus [22, 5].

[c]) Jo. Sichardus ad L. 3 Cod. de test. [Commentarius in Codicem Fr. cf. 1586 fol.]

B. N. So lang jemand in eines Mannes Diensten ist, kann er in dessen Sachen nicht zeugen, man könnte denn die Wahrheit in anderm Wege nicht erfahren.

Articulus 7.

Wenn jemand in einer Sachen in Rathen und Thaten gewesen [a]), oder Part, Theil, Gewinn oder Verlust unmittelbahr oder proprio jure daran hat [b]), der kann in derselben Sache nicht zeugen; so aber keinesweges bey Grenz-Disputen auf die Bauern, welche die streitige Gegend benutzen und besitzen, zu appliciren, allermaaßen selbige nur lediglich aus Verfügung ihrer Erbherrschaft sich derselben zu bedienen Freyheit haben, mit nichten aber proprio jure sich derselben anzumaßen noch zu benutzen befugt sind [c]).

[a]) L. 24, L. finalis ff. de test. [22, 5.]; Cap. si testes 3 § testes eos, quos accusator Decr. Pars. II Causa 4 quaestio 3.

[b]) Cap. 38 Veniens X de test. et attest. [2, 20]; L. nullus 10 ff. de test. [22, 5.]

[c]) tenore judicati de anno 1737 d. 24. Martii No. 11; R. marg. ad Art. 7 pag. 505.

Articulus 8.

Wer mit dem, wider den Er zeugen soll, in offenbahrer Feindschaft lebet, der kann zum Zeugen in solcher Sache nicht gestattet werden [a]).

[a]) L. testium 3 pr. ff. de testibus [22, 5]; R. marg. ad art. 8 S. 505.

Articulus 9.

Frauen oder Weibs-Bilder, die ihrer Ehren unberüchtiget seyn, mögen in Sachen wohl zeugen [a]), doch daß sie, in soferne sie Adelichen Standes, zu Hause in Gegenwart zweyer Land-Räthe und des Gerichts-Secretarii Eydlich abgehöret werden [b]).

[a]) L. Ex eo 18 ff. de testibus [22, 5.]; Aus dem alten Protocoll Urth. 4 Ao. 1492; ibid. Urth. 332 Ao. 1537; aus dem schmalen Protocoll Ao. 1591 Urth. 5; Moritz Brandis R. R. II. 5, 7 n. 3 S. 154.

[b]) Prot. Ao. 1619 d. 23. Febr.; R. marg. ad art. 9 S. 505.

B. N. Weibsbilder, wenn sie zeugen sollen, müßen zu Hauß eydlich abgehört werden.

Articulus 10.

Blutsverwandte und Schwäger bis in den zweiten Grad gleicher Linie [a]), wie auch Vormünder, wenn sie nicht gutwillig zeugen wollen [b]), können sich der [Pflicht] Zeugniß zu geben wohl entschuldigen [c]); es wäre denn daß sonsten Niemand bey der Sachen gewesen und man also hinter die Wahrheit andergestalt nicht kommen könnte [d]).

[a]) Argum. Lib. I tit. 1 Art. 10.

[b]) Auth. Presbyteros Cod. de episcopis et clericis [Const. 7 & 52 Cod. 1, 3]

[c]) L. 4 ff. de testibus [22, 5]; L. Juris consultus 10 pr. ff. de gradibus et affinibus [38, 10].

[d]) OLG. Abscheid vom Jahre 1709 pag. 269; R. marg. ad Art. 10 S. 505. [Zumal in Criminal- und Untersuchungssachen, wo jeder Zeuge wichtig ist, der zur Ermittelung der Wahrheit durch seine Aussage beitragen kann.]

TITULUS XXV.

Wenn sich jemand Zeugniß zu geben verweigert.

Articulus 1.

Ein jeder ist schuldig die Wahrheit, wenn er darum befraget wird, zu offenbahren und davon Zeugniß zu geben [a]).

[a]) Cap. Quanquam 2 Decreti P. II causa 14 qu. 2; Cap. fin. 11 X de testibus cogendis [2, 21]; OLG. Protocoll Anno 1591 fol. 9.

Articulus 2.

Da es sich nun begäbe, daß einer Zeugniß zu geben gefordert würde, Er wollte aber gar nicht erscheinen und seine Wissenschaft eröffnen, so soll derselbe durch Geld-Strafe, und nach Befindung des Ungehorsams, auch Beschaffenheit der Person und Sachen, durch andere ernste Zwangsmittel dazu gebracht werden [a], ohngeachtet er auch einen Eyd ohne Noth geschworen, daß er in der Sache nicht zeugen wolle, sintemal es eine große Sünde ist, die Wahrheit verdrücken und nicht eröffnen wollen.

[a] Reichs-Justiz-Collegii Rescript von 1723 d. 10. Juni; Cap. 1 Causam X de test. cogendis [2, 21.]

B. N. Wer sich Zeugniß zu geben weigert, wird durch Straf-mittel dazu angehalten.

Articulus 3.

Doch mögen die Personen, welche im vorhergehenden Tit. 24 Art. 4, 5 u. 7 benannt [a], wie auch Prediger in Erwägung dessen, was ihnen sub sigillo confessionis in der Beichte eröffnet, und Advocati in Erwägung dessen, was ihnen von ihren Clienten entdecket und anvertrauet worden [b], imgleichen jemand wider sich selbst in seiner eigenen Sachen [c] zu zeugen nicht gezwungen werden, und zwar in so weit sie nicht criminel, noch inquisitorie verfahren wird [d].

[a] L. 4 Lege Julia ff. de testibus [22, 5.[

[b] Bened. Carpzovii Definitionum forensium ad Const. Elect. Saxon. Synophis Pars I Const. 16 defin. 70 et Matth. Berlichii Decisiones 101. [Auch Aerzte und andere Beamte können gegen ihren Amtseid zu zeugen nicht gezwungen werden, was ihnen in ihrem Beruf und Amt als Geheimniß anvertraut worden ist.]

[c] L. nimis 7 Cod. de testibus [4, 20.]; R. marg. ad art. 3 pag. 506.

[d] Rev.: in so weit die Sache nicht criminaliter, noch inquisitorie verhandelt wird.

TITULUS XXVI.

Wann ein Zeuge wegen Krankheit vor Gericht nicht kommen könnte.

Articulus unicus.

Kann jemand, der zum Zeugniß gefordert worden, wegen Krankheit vor Gericht nicht erscheinen und seine Aussage thun, so soll der Richter selbander *) mit dem Secretario zu dem kranken Zeugen ins Hauß gehen, den gewöhnlichen Zeugen-Eyd, wie sich gebühret, von ihme nehmen, ihn auf alles um seine Wißenschaft ordentlich befragen, was derselbe darauf deponiret und ausgesaget, mit Fleiß und Umständen durch den Secretarium aufzeichnen lassen und [das Scrutinium] denen Parthen zu ihrer Nothdurft ertheilen.

*) R. marg. ad hunc artic. p. 506. B. N. Die Richter verfügen sich alsdann mit dem Secretario zu dem Kranken und verhören ihn [in seiner Wohnung] zu Hause.

TITULUS XXVII.

Vom Gezeugniß zu ewiger Gedächtniß.

Articulus 1.

Es begiebet sich auch zuweilen, daß in des Klägers Macht nicht ist, gleich jetzund seine Klage, die auf Zeugen beruhet an und fortzustellen. Er muß sich aber wegen der Zeugen hohen Alters und besorglichen Todesfällen, oder daß sie sich auf eine lange gefährliche Reise begeben wollen, befürchten, es möchte ihm durch solche und andere Zufälle künftig nicht an der Sachen Gerechtigkeit, sondern an Be-

weißthum [a]) ermangeln, als iſt dem Kläger auf ſolchen Fall zugelaßen, dergleichen Zeugen, deren er ſich in künftiger Rechtfertigung zu gebrauchen gedencket, zur ewigen Gedächtniß eydlich abhören zu laſſen *).

[a]) L. duo sunt Titii 30 ff. de Testamentaria tutela [26, 2]. Dieſes Citat iſt im vevidirten R. und LR. weggelaſſen, da es keinen Beleg für das vorſtehende Geſetz liefert; dagegen iſt zu verweiſen auf Cap. 5 quoniam X ut lite non contestata non procedatur [2, 6] und Cap, 4 Cum dilectae X de confirmatione utili vel inutili [3, 30].

*) B. N. Dieſes mag niemand verweigert werden.

Articulus 2.

Befürchtet ſich auch jemand, er würde um etwas von einem Andern beſprochen werden, — ſintemal bey ihme nicht ſtehet, daß Er dann und wann beklaget werde [a]), — damit er derowegen durch Verlauf der Zeit und angedeutete Zufälle an ſeinem Beweiß und Defenſion nicht verkürzet werde, ſo iſt dem Beklagten Theil gleichfalls vergönnt, ſeine habende Zeugen, damit Er die zu beſorgende Klage und Anſprüche zu widerlegen verhoffet, zu ewiger Gedächtniß Eydlich examiniren zu laßen.

[a]) L. 5 § 6 in fine ff. de doli mali et metus exceptione [44, 4].

Articulus 3.

Doch muß derjenige, der die Zeugen zu ewiger Gedächtniß abhören laſſen will, gewiße Articulos, worüber ſie Eydlich vernommen werden ſollen, formiren, wie auch ſeinen gewißen Gegentheil, wider welchen er ſich derſelben Ausſage zu bedienen geſinnet, ad videndum jurare et dandum interrogatoria adcitiren laßen. Und wenn ſodann das Verhör geſchehen, ſo wird die Ausſage derer Zeugen beym Gerichte verſiegelt aufgehoben. Klagendes Theil aber iſt

schuldig binnen Jahres-Frist seine Klage wirklich anzustellen [a]) oder auf den möglichen Fall und aus obhandenen erheblichen Ursachen prorogationem Termini zu suchen, andern Falls das Zeugen-Verhör in perpetuam rei memoriam ohne Wirkung verbleibet.

[a]) Cap. 5 Quoniam X ut lite non contestata non procedatur [2, 6.]

TITULUS XXVIII.

Von Beweis durch Briefe, Siegel, Handschriften und andere schriftliche Urkunden.

Articulus 1.

Glaubwürdige Briefe, Siegel und schriftliche Uhrkunden, auch ausgeschnittene Zettel, welche zu Rechte angenommen und approbiret, beweisen mehr, als Zeugen-Aussagen [a]).

[a]) L. in exercendis 15 Cod. de fide instrumentorum [4,21.]

Articulus 2.

Producirt nun jemand Siegel, Briefe, Handschriften, oder andere unverwerfliche Urkunden, zu Beweisung seiner Klage oder Exceptionen, so soll der Gegentheil seine ausgegebene Briefe, Siegel und Handzeichen recognosciren und erkennen [a]), oder daß es seine Hand und Siegel nicht sey, Eydlich erhalten.

[a]) Bened. Carpzovii Jurisprudentiae forensis Romano-Saxonicae Part. 1 Const. 17 def. 12; L. Scripturas 11 Cod, qui potiores in pignore [8, 18]; L. 13 & 14 Cod. de probationibus [4, 19]; Cap. 2 X de fide instrumentorum [2, 22]; L. 25 § 4 ff. de prob. et praesumtionibus [22, 3.]

Articulus 3.

Will er nicht erscheinen und Hand und Siegel nicht recognosciren, sondern bleibet auf beschehene Citation ungehorsam und ohne beweisliche Ehehaft aus, so soll die producirte Verschreibung in contumaciam für bekannt auch die Sache für beschlossen angenommen und mit gerichtlicher Condemnation, Execution oder Absolution, wie nach Befindung Rechtens verfahren werden [a]).

[a]) Andr. Gail pract. observat. Libri II Observat. 80; Bened. Carpzovii Jurispr. l. c. def. 3.

Articulus 4.

Es sollen aber die Uhrkunden, derer sich jemand zu Beweisung seiner Sachen, Forderung oder Defension, gerichtlichen gebrauchen will, in originali, da sie vorhanden, produciret werden. Da aber die Originalia nicht beyzubringen wären, immaßen selbige etwan durch unglückliche Zufälle von abhänden kommen, oder verlohren gegangen, und dann sothane Umstände, bevorab in puncto crediti, hinlänglich durch Gezeugnisse oder in deren Ermangelung auch eydlich dargethan werden könnten, so sollen die von glaubwürdigen und dazu authorisirten Gerichts-Personen vidimirte Copeyen eben daßelbe, was sothane nicht obhandene Originalia zu Rechte erwiesen haben würden, darthun und probiren [a]).

[a]) OLG.-Constitution vom 7. Juli 1691 § 10 S. 580.

Articulus 5.

Wird vor offenem Gerichte eine Sache verhandelt, verglichen, vertragen und gerichtlich verzeichnet, folgends davon ein Extract aus dem Protocoll unter des Secretarii Hand dem Gerichte vorgeleget, so kann dawider keiner

von ihnen *) einige Wiederrede thun. Wäre aber außer ihnen ein oder ander, so in- als außerhalb Landes daran interessiret, so wird von der Zeit an, da Er solches zu wißen bekommen, innerhalb Jahres und Tages, das ist ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage **), Er dawider billig zugelaßen. Er muß aber auf des Gegentheils Begehren die Zeit solcher seiner erlangten Wissenschaft mit seinem körperlichen Eyde erhalten.

*) Sc. die paciscirenden Parteyen cf. Lib. I tit. 21 Art 3. R. marg. ad art. 5 p. 506.

Articulus 6.

In Schuldforderungen, die mit unleugbahren Briefen und Siegeln bewiesen werden, und die keine unehrliche Zusage in sich haben [a]), soll auf gerichtliche Producirung des Original-Schuld-Briefes oder Verschreibung schleunig verholfen und der Debitor mit keinen vortheilhaftigen Exceptionen, Ausflüchten und Einreden wider seine ausgegebene Hand und Siegel gehöret werden, und da er in der Bezahlung säumig, der Execution durch den Mann- oder Hakenrichter gewärtig seyn [b]); Er könnte denn mit Quittung oder sonsten genugsam beweisen, daß er die Schuld bezahlet oder zuvor seiner Verschreibung ein Genügen geschehen, oder daß Er davon durch Urtheil und Recht entbunden, oder daß die Sache verglichen und vertragen, oder die Forderung, nach Inhalt des folgenden 8. Art. 21. Tit. 4. Buchs dieser Ritter- und Land-Rechte, verjähret, oder daß der Kläger ihme Beklagten unleugbahrer, geständiger, betagter und verfallener Schuld gleichfalls so und so viel schuldig, auf welchen Fall die Compensation billig zuzulaßen und eine Schuld gegen die andere, nach Advenant aufzuheben [c]), und diese Exceptiones müssen alsobald und in Continenti mit Quittungen, ergangenen Urtheil, brieflichen Uhrkunden und glaubwürdigen Documenten also bescheiniget werden, daß es fer-

neren Zeugnißes nicht bedarf, sonsten seyn dieselben nicht zugelaßen *).

a) L. generaliter 26 ff. de verborum Obligationibus [45, 1]; Moritz Brandis R. R. II. 30, 1 S. 206.

b) Moritz Brandis R. R. II. 24, 8; dessen Protocoll Ao. 1597 Urth. Nr. 28 f. n. 4 ebend. S. 199; R. marg. ad Art. 6 S. 507.

c) L. 14 § 1 Cod. de compensationibus [4, 31].

*) B. N. Welche Exceptiones und Beweise dawider angebracht werden können, und wann die Compensation statt findet vide Art. 6 supra.

Rev. des gedr. R. u. LR. ad Art. 7 weil von dieser Materia [B. N. Chyrographa et obligationes, quorum intuitu infra 50 aut 60 annos non facta fuit interpellatio, sunt absque effectu et non admittuntur] deutlicher in dem 21sten Titel 4ten Buchs: von der Verjährung gehandelt ist, diese Disposition ratione der 50 und 60 Jahren [cf. Moritz Brandis R. R. II. 24, 3 S. 196] nicht in praxi beobachtet wird, so wird diesen Artikel ganz auszulaßen beliebt.

Articulus 7.

Missiven und Sende-Briefe, welche einer dem Andern abwesend zuschreibet und darinnen einer etwas gestehet oder sich zu etwas verbindet, wenn dieselben recognosciret oder nicht mögen geleugnet werden, sollen im Gerichte vollkommen Glauben haben und denjenigen, der sie geschrieben, genugsam überweisen a).

a) OLG.-Prot. von 1597, Urth. 20 fol. 118.

Articulus 8.

Erb- und Schuld-Briefe auf ein Gut lautende gebühren dem rechten Erben desselben Gutes a).

a) Moritz Brandis Collect. Nr. 27 S. 252. Aus dem braunen Prot. Ao. 1587 Urth. 40.

Articulus 9.

Seyn aber Verträge, Briefe oder andere schriftliche Uhrkunden bey einem Theil in Verwahrung, daran der Andere interessiret und ihnen beyden gemein seyn, so soll

der Einhaber dieselben dem andern, wenn er deren benöthiget, davon vidimirte Copeyen zu seiner Defension zu ediren und herauszugeben [n]) oder im Verweigerungsfalle die Instrumenta communia in's Gericht zu liefern schuldig seyn, damit sodann einem jeden unter ihnen auf Erfordern die beglaubten Abschriften aus der Kanzlei ausgefertiget werden können.

[a]) L. 4 § 3 in fine et L. 5 ff. familiae erciscundae [10, 2]; R. marg. ad art. 10 S. 507.

Rev. ad Art. 10 des gedr. R. u. L. R. ward beliebt, in Absicht der Kaufmannsbücher-Beweise nachfolgende drey neue Artikel zu annectiren.

Articulus 10.

Was den Beweis durch Kaufmanns-Bücher betrifft, so ist zwar nicht ohne, daß selbige wider denjenigen Kaufmann selbst, der sie in seinen Handlungs-Angelegenheiten geschrieben, oder von redlichen Comtoir-Bedienten schreiben und führen laßen, einen hinlänglichen Beweiß geben [a]), jedennoch mögen sie denselben wider einen Andern auf höher nicht, als nur auf zehn Rthlr. einen vollenkommenen Beweis ertheilen [b]).

[a]) Stryckii usus mod. Pand. libr. 22 tit. 4 § 6.

[b]) Stryck l. c. § 8; Mevii Comment. in jus Lubecense P. 5 tit. 6 art. 4.

Articulus 11.

Wenn aber selbige auf höhere Schulden wider jemand einen völligen Beweis beytragen sollen, so ist nicht nur erforderlich, daß der Kaufmann eines ehrlichen und unbescholtenen Wandels [a]) und seine Bücher in gehöriger Ordnung sich darstellen, das Debet und Credit nach dem Dato des Jahres, Monats und Tages distincte angezeichnet und die Causa debendi darinne deutlich bemercket seyn müße [b]),

sondern es ist auch neben dem allen noch nöthig, daß Er auch über die Richtig- und Aufrichtigkeit seines Buches das Juramentum suppletorium vor dem Gerichte, allwo Er sie produciret, körperlich ablege und dadurch den halben Beweis ergäntze, gleich denn auch nach dessen Tode die Erben, welche daraus fordern, de Credulitate den Eyd in supplementum abzustatten schuldig sind.

a) Dav. Mevii Decisiones P. I. decis. 241.

b) Lauterbachii Comp. Pand. lib. 22 tit. 4.

*Articulus 12.

Doch aber erstrecket sich vorstehendes Privilegium Probationis auf weiter nichts, denn nur lediglich auf Kaufmannsschaften und Handlungs-Angelegenheiten, dahero nicht zu gestatten, daß durch selbige wider jemanden wegen eines Darlehns a), Geschenk, Bürgschaft, zugefügten Schadens und dergleichen, in so ferne dem Zumuthen widersprochen wird, hinlänglich möge geklaget, noch daraus derentwegen ein halber Beweis hergeleitet werden b).

a) Stryck l. c. § 10.

b) Mevius ad jus Lubecense l. c. n. 20; Gail Lib. II obs. 20 n. 8; Carpzovii P. 1 const. 17 def. 37.

TITULUS XXIX.

Vom Beweis durch Augenschein.

Articulus 1.

Wenn die Irrungen und Streitigkeiten also beschaffen, daß ohne eingenommenen Augenschein in derselben nicht kann erkannt werden, so wird der Mann-Richter nebst seinen Assessoren, nach vorher angesetzten Termin, sich dahin zu begeben beordert, welcher sodann sich mit

der Besichtigung allerdings nach obiger Anweisung Tit. V Art. 6 et 9 seq. zu verhalten hat.

B. N. über Ländereyen gehört dieser Augenschein zur Competenz des Kreisgerichts vide Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 199. [Es ist schon oben bemerkt, daß seit Wiederherstellung der alten Verfassung zu Ende des Jahres 1796, das Manngericht wieder an die Stelle des Kreisgerichts trat.]

Articulus 2.

Würde nun von des Mann-Richters Spruch ein oder der andere Theil an das Kayserl. Ober-Land-Gericht appelliren, so soll der Appellant gehalten seyn, alle in prima instantia beym Manngerichte eingeführte Acta et actitata, Zeugen-Verhör, sammt der Land-Charte bey Introducirung seiner Appellation dem Kayserl. Ober-Land-Gerichte zu übergeben, worauf das Kayserl. Ober-Land-Gericht, nach eingenommenen Bericht, Ihr Urtheil werden ergehen laßen. Daferne es nun bey Ersehung der Acten und eingelegten Documenten befinden würde, daß noch etwas deficiren oder ermangeln sollte, ehe bevorne ein Urtheil ergehen könnte, alsdann sollen zween aus dem Collegio der Land-Räthe verordnet werden, welche zunebst dem Secretario auf einen angesetzten und denen Parthen angedeuteten Termin bey Appellanten erscheinen, alles de novo besichtigen, fleißig protocolliren und dem Kayserl. Ober-Land-Gericht davon umständlich referiren sollen. Wann aber das Kayserl. Ober-Land-Gericht aus derer Herren Commissarien Resolution und eingelegten Land-Charten keine vollkommliche Information haben, und also die Sachen von gar hoher Importance befindlichen, alsdann sowohl, als auch wenn der eine oder andere Part flehentlich darum anhalten würde, (soll) die Sache vom Kayserl. Ober-Land-Gericht insgesammt aufgenommen, von dem Kayserlichen Herrn Gubernatore und Herren Land-Rä-

then beſichtiget und nach Befindung der Sachen, zu Lande alſo definitive erkannt werden. Von welchem definitiven Ausſpruche aber keine Reviſion geſuchet, noch nachgegeben werden mag [a].

[a] Privileg. Reg. Christinae anno 1651 den 17. Januarii [welches gegenwärtig jedoch außer Übung, da in Grenzſachen, welche nicht von Schiedsgerichten inappellable entſchieden werden, die Reviſion an den dirig. Senat ſtets zuläſſig iſt.] OLG. Prot. 1689 S. 138 und 141; item 1695 S. 666 seq.; item 1733 S. 210; R. marg. ad art. 2 S. 507 und 508.

TITULUS XXX.

Von Beweiſung durch der Partheyen Eyd.

Articulus 1.

Wenn der Kläger ſeine Klage durch gerichtliche Bekenntniß, durch glaubwürdige beſiegelte Briefe, Handſchriften, oder durch Gezeugen [a] und andere glaubwürdige Uhrkunden [b] genugſam erwieſen, ſo mag der Beklagte ſich von der Klage mit keinem Eyde loswirken [c].

[a] Cap. in omni 4, Licet universis 23 X de test. & attest. [2, 20.]

[b] Cap. cum esses 10 Cap. relatum est 11 X de testam. et ult. volunt. [3, 26.]

[c] Glossa latina zum Sächſiſchen Land-Recht Lib. II art. 18 verbo sec. quod.

Articulus 2.

Wird jemanden ein Eyd gerichtlich zuerkannt, ſo iſt derſelbe ſolchen Eyd zu leiſten ſchuldig, und da er ſich deſſen verweigert, der Sachen verluſtig [a].

[a] Conf. Prot. Ao. 1687 p. 483, 493 seq.; über das juramentum in litem ſ. Art. 4.

B. N. Wem von den Parten ein Eid deferiret wird und er ſich den zu leiſten weigert, der iſt der Sachen verluſtig vgl. Lieſl. LR. Buch II Cap. 17 § 4.

Articulus 3.

Erbeut sich jemand den zuerkannten Eyd zu leisten, das Gegentheil aber erläßt ihn desselben, so ist es eben so viel, als ob Er den Eyd wirklich geleistet hätte [a]) und mag ihn der Gegenpart ferner zu schwören nicht dringen [b]).

[a]) L. 1, L. 8 Cod. de rebus creditis et jurejurando [4,1]; L. 9 § 1 ff. de jurejurando [12, 2].

[b]) L. 1 ff. Quarum rerum actio non datur [44, 5.]

Articulus 4.

Was aber das Juramentum in litem betrifft, worauf zuweilen die Parthen zu Verwickelung der Sachen zu fallen pflegen, so ist selbiges bey diesen Landes-Gerichten um so viel weniger zu admittiren und beizubehalten, als es weder in den göttlichen Rechten, noch in der natürlichen Billigkeit einigen Grund findet [a]).

[a]) Rev. Nach Anleitung des königl. Original-Rescripts an das Oberlandgericht de Ao. 1688 den 20. October ward ratione juramenti in litem Vorstehendes als 4. Artikel zu inseriren für nöthig erachtet. cf. R. marg. ad art. 1 u. 2 huj. tit. [In neuern Zeiten ist das Kaiserl. ehstländische Oberlandgericht jedoch von jenem königl. schwedischen Rescripte, wie von diesen darnach verfaßten vierten Artikel abgewichen. Namentlich erkannte es mittelst Urtheils vom 5. Juli 1821 auf den Schätzungseid der Wormsschen Bauern über den ihnen, angeblich durch ihren Gutsherrn veranlaßten, Schaden mit Beziehung auf fr. 5 § 2 de jurejurando [12, 2] und Const. 1. 3. 5 Cod. de rebus creditis et jurejurando [4, 1] und ein hoher dirig. Senat bestätigte dies Erkenntniß mittelst Ukas vom 14. Debr. 1827.]

TITULUS XXXI.

Von Bey-Urtheilen.

Articulus 1.

Wenn bey rechtlicher Verfolgung einer Sachen zwischen dem Anfang und Ende und ehe darinnen definitive kann erkannt werden, ein streitiger Punct mit einfällt, und darüber vom Gerichte interloquiret oder verabscheidet wird, so seyn die Parthen schuldig, sich nach solchem Bey-Urtheil über den Incident-Punct zu richten und zu verhalten, und das Gericht hat zu dem Ende eine gewisse Commination nach Bewandniß der Sachen allemal dem interlocuto hinzuzufügen [a].

[a]) Königl. Executions-Verordnung vom 10. Juli 1669 § 3 f. liefl. Landes-Ordnung S. 255 und Auswahl der königl. schwed. Verordnungen S. 123.

B. N. Aus diesem ersten Artikel scheinen bey Urtheile inappellable zu seyn [s. R. marg. ad art. 1 S. 508 u. 9.] B. N. das würde aber nun nicht mehr statt finden. [Nach dem russ. Reichs-Recht im 10. Bande des Swods Art. 2494 und 2548 ist auch jetzt die Appellation und Revision von den nicht die Hauptsache entscheidenden Beiurtheilen, zumal von den nur den Proceß leitenden Abscheiden und andern gerichtlichen Verfügungen unzuläßig und wird nur eine Klage oder Querel, ohne die Erfüllung des Erkenntnißes aufzuhalten, in solchen Fällen gestattet, wenn die Sache, um welche es sich handelt, bei der ersten Instanz wenigstens 30 R. S. M., in der zweiten Instanz aber wenigstens 600 R. S. M. an Werth beträgt, und somit überhaupt appellationsfähig ist.]

Articulus 2.

Doch endigen solche Bey-Urtheile die Hauptsache nicht, besondern es muß dieselbe durch ein End-Urtheil entschieden werden, daher auch von einem sothanen Bey-Ur-

theile oder interlocuto, in soferne es keine vim definitivam hat, noch den Parthen an der Hauptsache entweder bindet oder beschweret, so wenig zu appelliren, als die Revision zu nehmen erlaubet [a]), allermaßen sothane Remedia nicht zum Mißbrauch vorsätzlicher Tardirungen geordnet sind.

[a]) Königl. schwed. Proceß-Ordnung vom 4 Juli 1695 § 24 in fine s. liesl. L.-O. S. 628 und v. Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige Landrecht enthalten S. 1371 und 1378. R. marg. ad art. 2 S. 509.

TITULUS XXXII.

Vom End-Urtheil.

Articulus 1.

Wenn Kläger und Beklagter alle ihre Nothdurft durch zwey Wechsel-Schriften eingebracht und an beyden Seiten geschloßen, sollen die Acten bey verschloßenen Thüren collegialiter verlesen, mit Fleiß erwogen und darauf nach diesen löblichen Landes-Privilegien, Recessen, Statuten, erweißlichen Gewohnheiten und auf Begebenheit nach denen gemeinen beschriebenen Rechten [a]) in jeder Sachen, was Rechtens, definitive erkannt, gesprochen und geurtheilet werden.

a) Wolmarscher Landtagsschluß vom Donnerstag nach Laetare 1543 § dieweilen ock ꝛc. in A. W. Hupel's neuen nord. Miscellaneen St. VII und VIII S. 319; item braunes Protocoll von 1587 Urth. 54, abgedr. in Moritz Brandis R. R. II. 16, 4 n. 1 und 2 S. 179; item Prot. von 1691 den 3. April s. R. marg. ad art. 1 S. 509.

*Articulus 2.

Weilen aber auch Praxeos, daß nach geschloßener Sachen oder gehaltenen mündlichen Conference eine Relation ex actis entweder ex officio, oder auch auf des einen oder andern Theils Anhalten und Begehren, vom Secretario angefertiget wird, so soll sothane Relation, in soferne sie von einiger Weitläuftigkeit, bey keinem Part über 2 bis 3 Tagen bey Poen Sechs Rthlr. verbleiben; dabeneben soll auch dasjenige, so etwan von dem einen oder andern Theil annoch dabey erinnert werden wollte, nach Beschaffenheit der Sachen, zum Höchsten von einer Seiten eines Bogens leserlich geschrieben seyn, und also die Relation und Erinnerungen von Parten und Mandatariis unterschrieben in die Kanzlei wieder eingeliefert werden [a]).

[a]) OLG.-Constit. von 1691 den 7. Juli § 19 nebst R. marg. dazu S. 584.

Articulus 3.

Es sollen aber die Zeit über, da das Kayserl. Ober-Land-Gericht mit Abfaßung der Urtheile bemühet ist, die Parten entweder selbst oder ihre Anwälde und Vollmächtige bey Vermeidung vier Rthlr. [a]) Strafe stets bey der Hand bleiben, damit sie über einen und den andern in Verlesung der Acten und unter der Deliberation vorfallenden Zweifel vernommen, der Richter plenarie informiret und also die Urtheile auf einen gewißen Grund mögen gesetzet werden.

[a]) OLG.-Constit. von 1691 den 7. Juli § 20; item Constit. von 1725 im Februar.

B. N. Tempore, quo litigium dijudicatur, partes aut illorum Mandatarii in Cancellaria praesentes sint.

Articulus 4.

Alle Urtheile, so in einer Juridica abgefaßet und gesprochen worden, sollen wie gebräuchlich, zu eines jeden Nachricht zwey Tage vorher an die Land-Stuben-Thüre oder im Vorhauß angeschlagen, auf ein Mahl (:es wäre denn die Vielheit derselben daran behinderlich, da denn einige auf ein andermal, jedoch währender selbigen Juridique zu publiciren sind:) öffentlich von dem Secretario abgelesen und folgends denen Parten die Originalia unter derer consentirenden Herren Richtere subscription und Siegel [a]) und des Secretarii eigenhändiger Unterschrift, die Copeyen aber nur unter des Secretarii subscription gegen die Gebühr ausgegeben werden, und zwar so hat das gewinnende Theil das Original, und das verlierende Theil die Copey auszulösen.

[a]) R. marg. ad art. 3 huj. tit. p. 509 & 510.

B. N. Der Schluß des Collegii soll im Journal bemerkt und nicht verfügt werden, ein besonderes Protocoll desfalls anzufertigen. Ukase vom 11. December 1767 s. v. Bunge's chron. Repert. II, 77. Bei solchem Ukas sind auch die Formulare der Journale befindlich, vermöge Ukase vom 14. Juli 1753 s. Repert. I, 168.

B. N. Wenn der Richter den, der Recht hat, für schuldig, den Schuldigen aber für unschuldig anerkennen würde, so soll er des Klägers Forderung drey mal genommen demselben bezahlen und alle Kosten vergüten. Ukase vom 19. Januar 1784, die am 21. Februar 1784 publicirt worden; vgl. Woldemar-Erichsches Lehnrecht Cap. 48 § 1 und 2 Nr. 123 und 124 der ehst- und livländischen Rechtsquellen S. 180 und Moritz Brandis R. R. II. 18, 2 S. 183.

TITULUS XXXIII.

Von der Appellation und Revision.

Articulus 1.

Wenn von dem Kayserlichen Nieder-Land-Gerichte in Sachen, die dahin gehören, erkannt worden, davon sie an das Kayserl. Ober-Land-Gericht appelliren, welches gleichwohl den andern Tag i. e. binnen 48 Stunden nach Publicirung des Urtheils geschehen muß [a]), soll der appellirende Part alsofort in noch währender Juridic, ohne verhergehende Citation des Gegentheils die Sache bei des Kayserl. Ober-Land-Gerichts Kanzlei angeben und von derselben in Anschlag bringen lassen, auch Tages darauf seine wider das Urtheil habende Gravamina oder Beschwerungs-Punkte ohne Weitläufigkeit gedoppelt *) mit Beylegung derer mundirten Acten und Protocolle erster Instanz complet überreichen, damit das Gegentheil darauf antworten könne, und sodann in der Sachen die Erkenntniß erwarten, immaßen in diesen Appellations-Sachen nicht mehr als eine Schrift von jedem Theil, und danächst auf erfordernden Fall die mündliche conference soll zugelaßen seyn.

[a]) vide supra art.2 tit. 3 h. lib.

*) R. marg. ad art. 1. S. 510.

B. N. vide Verordnung zu Verwaltung der Gouvernements § 174 wegen der Appellation von dem Oberlandgerichte an den Civil-Gerichtshof unter Erlegung von 100 Rubeln; § 131 wegen der Beschwerde über Entscheidungen des Gerichtshofs beim dirig. Senat unter Erlegung von 200 Rubeln; § 200 wegen der Beschwerde über Verfügungen des Civilgerichts bei dem Oberlandgerichte unter Erlegung von 25 Rubeln; § 219 desgl. wegen der Beschwerde über das adliche Vormundschaftsamt bei dem Oberlandgerichte; wobei die Unzufriedenheit mit den Entscheidungen dieser Behörden stets binnen 8 Tagen daselbst anzuzeigen war; § 233 wegen der spätestens binnen 4 Wochen über das Niederlandgericht bei dem Kreisgerichte zu führenden Be-

schwerde; ferner § 285 wegen der auch binnen 8 Tagen anzuzeigenden Unzufriedenheit mit einem Erkenntniß des Stadt-Magistrats, über welches die Beschwerde bei dem Gouvernements-Magistrat unter Erlegung von 25 Rubeln geführt werden konnte, wenn der Gegenstand der Streitsache diese Summe überstieg; desgl. noch § 303 wegen der Klage über die Entscheidung des Stadtwaisengerichts, ebenso § 316 wegen der Beschwerde über Entscheidungen des Gouvernements-Magistrats beim Gerichtshof unter Erlegung von 100 Rubeln; § 341 wegen Beschwerden über Entscheidungen der Niederrechtspflege bei der Oberrechtspflege unter Erlegung von 25 Rubeln; § 360 desgl. wegen der Beschwerde über die Entscheidungen der Oberrechtspflege, auch unter Erlegung von 100 Rubeln und § 402 endlich wegen Beschwerden über Entscheidungen des Gewissensgerichts bei dem Obergewissensgericht.

Articulus 2.

Wäre aber die Sache von der Weitläuftigkeit, daß die Acten von dem Untergerichte noch nicht ausgefertigt und mundiret ausgegeben werden können, so hat appellantisches Theil dennoch dahin zu sehen, daß er währender selbiger Juridic die Formalia appellationis justificire, die materialia aber bey nächstfolgender Juridic mit Beylegung derer sodann schon erhaltenen Acten erster Instantz und zwar an dem ersten Gerichts-Tag (wenn Er auch Tages zuvor bey der Ober-Land-Gerichts-Canzlei vor Klocke 12 den Anschlag gebührend bestellet) durch Überreichung der Justifications-Schrift rechtfertige und zwar alles sub poena desertionis.

B. N. Die Introduction und Justification der Appellationen müssen binnen zwey Monaten geschehen. Verfügung des Gerichtshofs bürgerlicher Rechtssachen vom 23. Juli 1784.

Articulus 3.

Will aber jemand von des Manngerichts Urtheil appelliren, der soll es thun innerhalb 24 Stunden und so lange das Gericht annoch bey einander ist mit Niederlegung eines Ducatens oder zweyer [jetzt dagegen 3] Rubel. Denn wer nicht dergestalt, wie oben erwähnet, ein Urtheil, das Ihme zuwider läuft, schilt oder [ihm] widerspricht, das Urtheil bleibt stets bey Macht und bündig [a]). In Anse-

hung des termini introducendae et justificandae appellationis aber hat sich appellirendes Theil nach vorhergehenden beyden Artikeln ebenmäßig zu richten.

[a]) cf. supra Art. 17 Tit. V h. l.; Moritz Brandis R. R. I. 5, 1 S. 110, I. 5, 7 S. 113, II. 18, 6 S. 183; Liesl. LR. Lib. II Cap. 15 Art. 1. Aus dem alten OLG.Prot. von 1545 Urth. Nr. 378, abgedr. bei Brandis a. a. O.

*Articulus 4.

Was das Ober-Land-Gericht betrifft, so hat zwar von dessen Fundation an und bis in die Mitte des vorigen seculi, mithin von einigen hundert Jahren her keine Appellation, noch sonsten einiges devolutiv Remedium bey selbigem statt gefunden, sondern was allhie geurtheilet worden, hat bei Vermeidung schwerer Strafe stete und feste gehalten werden müßen [a]), allein da 1651 den 17. Januarii nach damaliger Zeiten Umständen festgesetzet und das Ober-Land-Gericht dahin priviligiret worden, daß unter Beobachtung gewißer Praestationen von dessen Urtheilen, wiewohl nicht promiscue von allen, besondern nur pro qualitate in gewissen Sachen die Revision genommen werden können; und dann aber auch die nachherigen Zeiten sowohl in Ansehung des in besagter Verfügung exprimirten Termini interponendae von zehn Tagen und gesetzten Revisions-Schillings von zwey hundert Rthlr. eine Änderung an die Hand gegeben, und in beyden desfalls Ao. 1694 den 26. Octobris ein königl. Rescriptum an das Ober-Land-Gericht ergangen und darnach bis anhero beständigst in praxi verfahren worden, also hat es auch hiebey sein ferneres Bewenden und die Revision mag dahero von des Ober-Land-Gerichts definitiven Aussprüchen, als das einzigste Remedium devolutivum ordinarium observatis observandis wohl begehret werden.

[a]) König Woldemar's Privil. und Lehn-Recht Cap. 38 § 1, Cap. 39 § 2, s. Rechtsquellen Nr. 94 S. 165; Moritz Bran-

dis N. R. I. 4, l. 4 u. 5 S. 183; König Christopher's Confirmation vom St. Matthaeus Tage 1329, in Ewers Ausg. S. 58; Woldemar Plettenberg's Privil. aus Fellin vom St. Mauritius Tage 1510 ebendas. S. 69; Bischof Johannes Blankenfeldt und Wolter von Plettenberg's versiegelter Brief aus Wolmer vom 29. Juni 1516 ebendas. S. 71; Transaction zwischen Rath und Ritterschaft in Ehstland, zu Weißenstein am Sonnabend nach heil. 3 Könige 1538, abgedr. in A. W. Hupels N. N. Misc. St. XI und XII S. 316 — 320; Vertrags-Brief zwischen der Ritterschaft und Stadt Reval vom Johannis Abend 1543 das. S. 339; Johann von der Recke Privil. aus Fellin vom Donnerstag nach Judica 1550 ebendas. S. 346; Gemeine Verwilligung in Liefland vom Jahre 1500 S. 372; Landtags-Receß zu Wolmar vom Donnerstage nach Laetare 1543 bei A. W. Hupel N. N. Misc. St. VII und VIII S. 318; OLG. Protocoll von 1592 in Moritz Brandis Collect. S. 306; Vereinigung der sämmtlichen Ritterschaft zu Wesel vom 26. August 1595 ebend. S. 246; OLG.-Urtheil etra Jürgen Naschert vom 17. Januar 1596 ebend. S. 248; Schreiben der Räthe an königl. Majestät vom 4. Septbr. 1594 Wegen Bredekow und Frankenhausen S. 231, desgl. wegen Caspar von Tiesenhausen vom 9. Juli 1595 S. 232; Moritz Brandis Protocoll von 1594, 95, 96 und 97. Gustavi Adolphi Privil. de Ao, 1617; R. marg. zu Art. 3 Tit. 33 S. 511.

Articulus 5.

Nur in Grentz-Sachen die auf den Augenschein beruhen [a]), wie auch in criminalibus, die Leib und Leben betreffen [b]), imgleichen in solchen Fällen, da in contumaciam geurtheilet worden [c]), und die sonst ihrer Eigenschaft nach, nicht unter der Revision stehen [d]), findet selbige keine Statt.

[a]) vide supra Tit. 29 Art. 2.

[b]) Resol. Reg. Ao. 1663 § 6; Reser. Reg. Ao. 1704 den 5. Febr.; OLG. Prot. 1704 p. 326; R. marg. zum Art. 3 S. 513.

[c]) Stockholmer Hoffgerichts-Resolution Ao. 1682 d. 1 Decbr. s. die deutsche Übersetzung des Schwedischen Land-Laghs S. 387 nota c, auch Stadt-Lagh S. 190.

[d]) OLG. Prot. de Ao. 1677 pag. 188.

Articulus 6.

Der Part aber, welcher sich graviret und genöthiget findet, das hohe Beneficium Revisionis zu ergreifen, ist schuldig zuförderst binnen 8 Tagen von Zeit des Urtheils oder definitiven Ausspruchs *), nicht allein mediante supplica ohne Beleidigung richterlichen Respects, wenn Er zu vorhero das Urtheil ausgenommen a), um die Nachgebung dieses Beneficii geziementlich zu bitten, sondern auch zugleich zum Revisions Schilling hundert Rthlr. contant zu deponiren **) und zu Ablegung der erforderlichen Revisions-Eyde sowohl als auch der benöthigten Cautions-Bestellung und Beobachtung aller in denen emanirten Revisions-Verordnungen vorgeschriebenen praestandorum sich zu offeriren.

B. N. Wer an den Senat appellirt, soll solches thun binnen 3 Tagen und höchstens einer Woche. Ukase vom 30. Juli 1762 s. v. Bunge's chronol. Repert. II, 6—9.

a) vide Rescriptum Regium de Ao. 1699 den 25. April.

*) Rev. Woferne aber der letzte Fatalien-Tag an einem Sonn- oder Festtage einfället, so wird selbiger nicht mit gerechnet, besondern die Fatalia bleiben alsdann bis Klock 12 des darauf folgenden Tages offen.

**) Rev. Welche bey erfolgter Confirmation, wie auch wenn Er sich mit seinem Gegner vergleichet, dem Kayserl. Ober-Land-Gerichte zufallen; dahingegen sie auf den Reformations-Fall dem Parten retradiret werden. Resc. Reg vom 17. Jan. 1651.

B. N. Von den Gerichtshöfen muß den Parten ein schriftliches Certificat ertheilet werden daß sie 200 Rbl. [jetzt 60 R. S. M.] deponirt und an Eydesstatt unterschrieben haben, daß sie glaubten bey ihrer zum Senat genommenen Appell. eine gerechte Sache zu haben. Ukase vom 27. August 1784.

Articulus 7.

Wenn nun hievon impetratischen Theile die Communication sub producto vom Gerichte ertheilet und dessen Antwort hierauf intra fatalia eingefordert worden, so wird mittelst Abscheides, wenn anders die Sache revisibel, das beneficium revisionis, periculo impetrantis, in honorem der Hochverordneten Kayserl. Revisions-Instance nachge-

geben und der Terminus introducendae et Justificandae anberahmet. Die sodann in Person *) vom Impetranten sowohl, als Impetratischen Theile, wie auch von deren Sachwaltern **) abzulegenden Eyde lauten nachfolgender Gestalt:

*) Rev. Welche wenn sie gegenwärtig binnen den 8 Fatalien-Tagen, in so ferne sie aber Krankheit oder anderer Uhrsachen halber legaliter abwesend, noch vor dem Termino introducendae und zwar vom Impetrantischen Theile sub poena desertionis, vom Impetratischen Theile aber bey Verlust des beneficii refutandae justificationis revisionis und von denen Sachwaltern bei Vermeidung 20 Rthlr. Strafe körperlich praestiret werden müßen. R. marg. S. 513.

**) Rescript. Reg. de Ao. 1700 den 17. August. [Der Eyd der Advocaten ist längst nicht mehr üblich und durch die russische Gesetzgebung über die von dem Senat gestattete Revision antiquirt.]

B. N. Introducirt wird [das Rechtsmittel der Revision] daselbst binnen eines Jahres Frist von praesentibus, binnen zwey Jahren aber von denen, die sich außerhalb Reiches aufhalten, Ukase vom 30. Juli 1762, wo es ferner heißt, daß dem Minorennen die Fatalia erst post adeptam Majorennitatem zu laufen anfangen.

Das Juramentum Revisionis pro Impetrante.

Ich N. N. schwöre zu Gott und seinem heil. Evangelio, daß ich diese Revision nicht aus Argheit und Rachgier oder bloße Zeit zu gewinnen und die Sache vergeblich aufzuhalten, sondern daß ich nicht anders verstehe, als daß ich eine gerechte Sache habe, darauf zu bestehen und billige Ursache habe, solche unter Ihro Kayserl. Maytt. Revision mit allem Fleiß fortzusetzen, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele.

Das Juramentum Revisionis pro Impetrato.

Ich N. N. schwöre zu Gott und seinem heil. Evangelio, daß nachdem mein Widerpart bey Ihro Kayserl. Maytt. die Gnade erhalten, daß Er möge das hohe beneficium Revisionis genießen, und ich daher genöthiget worden, mit meiner Sache, zu folgen und die auf die beste Art und Weise zu verantworten und zu verfechten, ich mich dabey

als unparteyischer Mann verhalten und in Ausführung derselben Sache keine Argheit, wissentliche Unwahrheit oder andere Funde gebrauchen will, wodurch meinem Widerpart geschadet, die Zeit verschleppet oder die Sache verdrücket werden kann. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele.

Das Juramentum Calumniae et Malitiae pro Impetrante.

Ich N. N. schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich glaube und nicht anders weiß, als daß ich eine gute und gerechte Sache habe, darauf zu bestehen, wünsche und suche auch keinen Aufenthalt oder Aufschub, so meinem Widerpart zu Schaden gereichen könnte, so oft ich auch um etwas gefragt werde, will ich die Wahrheit nicht verhalten, sondern offenbahr bekennen, und was mir auf die Weise kund und wißentlich ist, frey heraus zu erkennen geben, will auch nichts verhehlen noch verbergen, außer aller Argliſt und Gefährde. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seel!

Das Juramentum Calumniae et Malitiae pro Impetrato.

Ich N. N. schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich glaube und nicht anders weiß, als daß ich eine gute und gerechte Sache habe, darauf zu bestehen, die zu verfechten und zu verantworten gegen meinen Widerpart. Ich soll auch nicht wünschen, suchen noch begehren in dieser Rechtsgangs-Sache schädlichen Aufschub und Verzögerung und so oft ich von dem Gerichte um etwas werde befraget werden, will ich, so viel mir wißend ist, die Wahrheit bekennen und auf die vorgestellte Frage antworten, und dieses alles ohne Argliſt und Gefährde. So wahr mir Gott an Leib und Seele helfe! —

Juramentum Revisionis Calumniae et Malitiae pro Impetrantis Advocato.

Ich N. N. in Sachen meines Principalen zu deren Ausführung bestellet gewesener Anwalt schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich glaube und nicht anders verstehe, als daß mein Principal eine gute und rechtfertige Sache habe, darauf zu bestehen, und die Revision suche nicht aus Argheit oder Rachgier, sondern eine billige Ursache habe, solche unter Ihro Kayserl. Maytt. Revision fortzusetzen, auch daß ich keine Argheit, wißentliche Unwahrheit oder andere Funde hierbey gebrauchen wolle, wodurch die Zeit kann verlohren oder die Sache verdunkelt werden. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!

Juramentum pro Impetrati Advocato.

Ich N. N. schwöre bey Gott und seinem heiligen Evangelio, nachdem meines Principalen Widerpart genießet Ihro Kayserl. Maytt. gnädiges Beneficium Revisionis und mein Principal gezwungen worden, Ihme zu folgen und sein Recht zu vertheidigen, daß ich dabey wie ein aufrichtiger Mann mich berufen lassen, meines Principalen Recht aufs beste ich kann, rechtmäßig verfechten und bey Ausführung dieser Sache keine Argheit, wißentliche Unwahrheit, oder andere Funde gebrauchen will, wodurch die Zeit kann verzögert werden. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!

Articulus 8.

Was aber die Cautions-Bestellung und die Erfüllung des Ober-Land-Gerichts Ausspruchs betrifft, so kann erstere zwar post fatale octidui ante Terminum introducendae bewerkstelliget werden, jedoch muß es geschehen, ehe sich die Juridique gäntzlich geschloßen, damit selbige dem Impetra-

tischen Theile könne communiciret und bey sich darüber ereignenden Disputen die Richterliche Beprüfung ertheilet werden. Wohingegen letztere, nehmlich die Erfüllung des zur Revision gediehenen Ausspruchs, auch wenn die Richtere schon aus einander gegangen (nur daß es ebenmäßig ante Terminum introducendae sub poena desertionis beobachtet werde) vor sich gehen kann, es wäre denn die Sache also bewandt, daß die gesuchte Revision fruchtlos seyn würde, wenn die Execution auf das gefallene Urtheil vorher vollzogen werden sollte, da demnach mit der Execution des Urtheils nicht verfahren werden kann a).

a) Rescript. Reg. de Anno 1691 den 4. October.

B. N. Urtheile, die in Revisorio gefällt worden, werden des weitern Recurses ungeachtet exequirt, doch gegen Caution. Königl. Placat vom 31. August 1682; item Schreiben an den Statthalter in Reval vom 5. Januar 1688 cf. Statthalterschafts-Verordnung § 131 am Schluß.

Articulus 9.

Ist aber das Urtheil vor dem Comparitions-Termin behörig in Effect gesetzet worden, so kann Impetratisches Theil gegen genugsame und rechtserforderliche Caution selbige in Empfang nehmen, in so ferne es aber keine Bürgschaft zu leisten vermag, so gehet nichts desto weniger dennoch des Oberlandgerichts Urtheil in seine Erfüllung und das Exequirte wird sodann sub sequestro gesetzet *).

*) R. marg. S. 512 mit Beziehung auf OLG.-Prot. von 1702 S. 387 und 388.

Articulus 10.

Wenn der Advocatus Fisci in einer officialischen Sache das Beneficium Revisionis suchet, so ist Er zwar zur Deponirung des Revisions-Schillings und Cautions-Bestellung de damno et expensis nicht gehalten, jedennoch die übrigen Praestanda zu leisten schuldig a).

[a]) OLG.-Prot. von 1687 S. 399; item 1705 S. 223 vgl. Statthalterschafts-Verordnung § 131 hinsichtlich der Anwälde der Krone und peinlichen Sachen.

Articulus 11.

Wohingegen ein fremder Minister, wenn er in einer Sache, die Er im Namen seines Principalen führet, die Revision intra fatalia begehret, in keinem Stücke den Praestandis, die ein Privatus zu erfüllen verbunden, unterworfen [a]).

[a]) Rescript. Reg. de Anno 1698 den 19. Juli [vgl. dagegen Const. 1 Cod. de mandatis Principum I, 15.]

Articulus 12.

Wendet auch jemand vor, Er sey dermaßen verarmet, daß sein Vermögen in beweg- und unbeweglichem Gute sich nicht auf hundert und funfzig Rthlr. Werth [a]) erstrecke, so wird demselben das beneficium Revisionis gratis vergönnet, woferne Er nur mit einem Attestato des Gerichts, allwo Er wohnhaft, wie auch selber mit einem körperlichen Eyde seine Armuth erweißlich gemachet. Kann ersteres binnen den 8 Fatalien-Tagen nicht herbeygeschaffet werden, so genießet er zwar darinnen eine längere Frist, jedoch aber ist er verbunden, das Juramentum paupertatis innerhalb 8 Tagen abzulegen, und das Attestatum, ehe der Comparitions-Termin bey der Kayserlichen Revisions-Instance einfället, einzuliefern.

[a]) Revisions-Verordnung von 1682 den 31. Aug. § 11; item Recript. Reg. de Ao. 1690 den 16. May.

[b]) Rescript. Reg. de Ao. 1690 den 4. Martii; R. marg. zu Art. 3 S. 512.

Articulus 13.

Findet der eine oder andere Theil nach ausgenommenen publicirtem Urtheile oder definitiven Ausspruche nöthig über einen und andern Punkt die gerichtliche Declaration zu suchen, so ist er schuldig ein solches Gesuch intra fatalia zeitig und zwar binnen 2 bis 3 Tagen nach Publication des Ausspruchs zu übergeben, damit und woferne darüber zu declariren erforderlich seyn möchte, noch die Declaration währender Fatalien erfolgen könne, allermaßen nach Verlauf derselben keine Declaration mehr Statt findet [a]). Es sind dahero die Richter verbunden vor Ablauf der Fatalien nicht aus einander zu gehen, auf daß der eine oder andere Part noch Zeit übrig habe, sich nach widrig erfolgter Declaration, von dem Urtheile oder definitiven Ausspruche, worüber die Erläuterung gesuchet worden, das beneficium Revisionis binnen vorerwähnten 8 Fatalien-Tagen ausbitten und die erforderlichen praestanda prästiren zu können. Woferne sich aber darthun würde, daß die Declaration ohne Grund gesuchet, mithin der ertheilte definitive Ausspruch nur dadurch gequälet worden, so ist declarantisches Theil desfalls mit behöriger Strafe zu belegen *).

[a]) Erneuerte Gerichts-Constitution Ao. 1691 den 7. Juli § 21 nebst R. marg. dazu S. 484.

*) v. Harpe im Jahre 1704 d. 11. Julii hat das OLG. in Sachen Urküllern Urkäll verabscheidet daß da Supplicant keine Ursache g habt Declaration zu suchen und dahero alsofort **intra fatalia directe** vom Urtheil selbst die Revision hatte interponiren können, so könne die Revision nicht nachgegeben werden. In der Erklärung auf die interponirte Querel hat das Ober-Land-Gericht ausgeführt, daß das Urtheil durch das ungegründete Declarations-Gesuch nicht habe **suspendiret** werden können, sondern in **rem judicatam** über gegangen.

Articulus 14.

Da es sich aber auch zuweilen zuträgt, daß der eine oder andere Theil, wenn ihme das beneficium Revisionis

nicht nachgegeben worden, ad extraordinarium querelae remedium schreitet und desfalls bey der Hochverordneten Revisions-Instance Beschwerde führet, so läßet das Ober-Land-Gericht zwar dieses in so weit auf des Parten Ebentheuer und Gefahr geschehen, und erkläret sich, nach erfolgter Querel-Communication, auf weiter nicht, denn nur auf das Momentum ratione denegatae revisionis. Thut sich aber hiebey zugleich hervor, daß Querulant nicht die Querel annoch in dem Lauff der acht Fatalien-Tagen, in welchen Ihme das beneficium Revisionis mittelst Abscheides denegiret worden, behörig und submisse interponiret, noch weniger in dem zur Introduction einer Querel Rechtlich angesetzten 4 Wöchentlichen spatio [a]) dieselbe Justificiret, so findet bey sothanen Umständen die exceptio desertionis schlechterdings statt, und des Ober-Land-Gerichts-Ausspruch bleibet in seiner völligen Krafft.

[a]) Aus des Ober-Land-Gerichts an das Kayserl. Justiz-Collegium abgelaßenen Bericht-Schreiben de Ao. 1742 d. 12. Oct.

*Articulus 15.

Da es sich auch begiebet, daß nach ausgesprochenem Definitiv-Urtheile beßere Beweise hervorgebracht und dahero die Aufhebung des ersten Urtheils gebeten zu werden pfleget, so ist zur Vorkehrung aller aus dem Vorgeben, daß man selbige nun erst gefunden und vorhin davon nichts gewußt, entstehenden bösen Folgen und damit ein jeglicher bey seinem rechtlichen gewonnenen Urtheile sicher seyn möge, Nachfolgendes genau in Acht zu nehmen: als 1) daß ein solcher, der sich auf neu gefundene Documenta und Beweise beruffet, nicht allein schuldig und gehalten sey, dieses in der darauf folgenden ersten Juridique bey dem Kayserl. Ober-Land-Gerichte schriftlich anzuzeigen; 2) zu körperlicher Ablegung des unten folgenden Eydes sich zu erbieten, sondern auch 3) hinlängliche Bürgschaft für alle Hinderniß,

Schaden und Unkosten zu setzen, und 4) dabeneben die Vollstreckung und Execution des zuerst ausgesprochenen Judicati vor sich gehen zu laßen (wenn ihme auch dahingegen von seinem Widerpart die Sicherheit für dasjenige, was zufolge Urtheils zu haben ist, wird gestattet worden seyn [a]) auch anbey supplicando zu bitten: daß dahero sothane Sache de novo angenommen und ihme Freiheit ertheilet werden möge, wider seinen Gegner dieselbe ausführig machen zu können. Wenn nun demselben hierzu mittelst Bescheides die Concession ertheilet worden, so lieget Ihme ob, sub poena perpetui silentii seine Sache bey der ersten darauf folgenden Juridique ordinaria juris via ausführig zu machen.

[a]) Rescriptum Regium de Ao. 1692 den 6. Junii cf. R. marg. ad Art. 4 h. tit. S. 513.

B. N. In Revisorio sollen keine Nova angenommen werden. Königl. Schwed. Revisions-Placat vom 28. Junii 1662 § 7, es schwöre denn der Part, daß er solche vorher nicht gehabt, noch haben können. Königl. schwed. Placat vom 31. August 1682 § 6; conf. Königl. Stadga vom 6. Junii 1692. s. Liesl. L.O. S. 555, Auswahl der Königl. schwed. Verordn. S. 315. Sammlung liesl. Gesetze Bd. II S. 1127. Der darin vorgeschriebene Eyd lautet:

Formula Juramenti.

Ich N. N. schwöre zu Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich diese Beweisthümer bey vorigen Sachen nicht gehabt, noch damahligen Umständen nach, haben können (oder daß ich zwar diese Beweißthümer gehabt, doch aber selbige nicht dergestalt wie nun eingesehen und verstanden) besondern selbige allererst nun erhalten, und daß ich auch dieses vorjetzt nicht aus Rachgier oder Argheit, noch um die Zeit dadurch zu verschleppen, noch meinem Gegner zum Schaden, die Sache vergeblich aufzuheben und zu verdunkeln suche, sondern daß ich nicht anders verstehe, als daß ich billige Uhrsache habe, diese Beweißthümer und Gründe zu

behaupten und darauf zu bestehen. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele.

Articulus 16.

Würde aber das Gericht, vor welchem ihme zugelaßen worden, dergleichen neue Gründe vorzubringen, bey Untersuchung der Sachen befinden, daß selbige von keinem Gewichte und Werth, sondern nur allein zu des Gegentheils Hinderniß und Schaden ersonnen wäre, so soll Demjenigen, er sey auch wer er wolle, nicht allein seinem Gegner allen Schaden und Kosten zu ersetzen auferleget, besondern Er auch als ein temere litigans mit der darauf gesetzten Strafe angesehen werden *). Dahingegen und woferne sich darthun würde, daß durch diese neu gefundenen Beweise die Sache eine andere Gestalt überkommen, so wird nach Befindung voriges Urtheil geändert, Gegentheil aber, weil Er ein Judicatum für sich gehabt, in keine Expensen vertheilet.

*) vgl. Königl. Stadga von neu aufgefundenen Beweisen vom 1. Juni 1692 a. a. O.

TITULUS XXXIV.

Von der Execution, Immission und Vollenziehung derer ausgesprochenen Urtheile.

Articulus 1.

Die Execution ist das aller vornehmste Stück der Justiz *), sintemal ein Urtheil, das nicht exequiret wird, den Parten wenig Frucht bringet a).

a) Cap. 6 Cum aliquibus X de sententia et re judicata [2, 27].

*) B. N. Diese bewirkt das Niederlandgericht vide Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements § 224 [Instruction für die Hakenrichter des Ehstländischen Gouvernements vom 23. April 1845 § 21 und 209.]

Articulus 2.

Wenn nun von dem Kayserl. Ober-Land-Gerichte in der Sache gesprochen und ein Urtheil eröffnet worden, so stehet zwar den Parten noch frey, innerhalb drey vierzehn Tagen sich mit einander gütlich zu vergleichen [a]), des Gerichts-Strafe gleichwohl, da einige erkannt, unnachtheilig *).

[a]) Aus dem brannen Prot. Urth. von 1587 Nr. 38 u. 51.

*) Moritz Brandis R. R. II. 12, 4; Königl. Executions-Ordnung vom 10 Juli 1669 § 5 f. Auswahl ꝛc. S. 109.

Articulus 3.

Vertragen sich aber die Parten nicht in solcher Zeit, so ergehet auf Suppliciren des obsiegenden Theils und auf Verfügung des Ober-Land-Gerichts, in soferne selbiges annoch beysammen, oder auf Befehl des Kayserlichen Herrn Gubernatoris als Präsidenten des Gerichts, aus dem Kayserl. General-Gouvernement, nach Anleitung der Sachen-Beschaffenheit entweder durch den Mann- oder Haacken-Richter wider den niederfällig Erkannten die Execution, oder auch erforderlichen Umständen nach, die Immission [a]).

[a]) L. 2 Cod. de executione rei judicatae [7, 53]; R. marg. zu Art. 3 S. 514.

B. N. Hier tritt die Königl. schwed. Executions-Ordnung vom 10. Juli 1669 § 2 ein, cf. Königl. Placat vom 31. August 1688, auf welche selbst der Senat sich beziehet in Sachen Rosen ctra Strahlborn. Ukase vom 28. Maii 1785.

Articulus 4.

Wird auch von des Manngerichts Urtheil nicht gebührlich appelliret, und also dasselbe Kraft Rechtens erreichet, soll es mit Exequirung desselben ebenermaßen, wie vorhero Art. 4 erwähnt, gehalten werden.

Articulus 5.

Ist die Anforderung unter hundert Rthlr, so hat der Executor dahin zu sehen, daß zuförderst aus den Meublen, Vieh und Korn so viel exequiret werde, als dazu erforderlich. Und zwar so ist das Korn nach Marktgängigem unter des geschworenen Macklers Attest verificirten Preiß, das Vieh nach Landes-Usance *); Silber, Gold und Kupfer aber nach der Taration des beeydigten Wardeyn dem Creditori zu übergeben.

*) Rev. Als nehmlich ein Pflug-Ochs zu fünf Rthlr. und eine ordinaire Bauer-Kuh zu drey Rthlr.

Articulus 6.

Ist aber die Anforderung von hundert Rthlr. und darüber, so kann auch mit der Immission zuförderst in ungravirten besetzt- und wüsten Bauer-Ländern, danächst aber und wenn selbige nicht hinreichlich, in die Hoflage und zwar einen besetzten Haacken zu zwey hundert Rthlr. und einen wüsten Haacken zu hundert Rthlr [a]), und sechs Tonnen geschmoltzenen Landes in den Hofs-Feldern und zwölf Tonnen ungeschmoltzenen Landes für einen Haacken [b]) gerechnet verfahren und dem Creditori bis zur erfolgten Zahlung seiner Praetension, übergeben werden.

[a]) Privil. König Carl's XI de Ao. 1675 den 16. Oct. § 1.

[b]) Landtags-Schluß de Ao. 1724.

Articulus 7.

Setzt aber der Creditor seine Immissions-Bauern auf freye Gerechtigkeit, der Erbherr als Debitor aber sich derselben zur Aufhelfung der sonst darnieder liegenden Cultur zu bedienen unumgänglich nöthig hat, so mag sich der Creditor gegen des Debitoris genüglich zu stellenden Caution wegen promter Entrichtung der Arbeits-Gelder als nehm-

lich zehn Rthlr. für einen Haacken [a]) und Ablieferung der Gerechtigkeit nicht entziehen, die Immission dem Erbherrn zur Benutzung zu überlaßen.

[a]) OLG. Prot. de Ao. 1690 den 9. April p. 649.

Articulus 8.

Und damit auch dem Debitori die Einlösung durch des Creditoris auf der Immission vorgenommenen Baues nicht schwer gemachet werde, so hat der Executor die Beschaffenheit der Immission genau zu verzeichnen und dem Immissario es vorzulegen, sich sothaner Ihme übergebenen Immission, anderer Gestalt nicht zu gebrauchen, als es in dem Immissions-Instrument verzeichnet, und wegen etwa vorhabenden Baues auf den wüsten Bauer-Ländern ihme von dem Erbherrn eingewilliget worden *).

*) [Seit Errichtung der für die Credit-Verhältniße des Adels in Ehstland, besonders seit den liberaleren Einrichtungen im Jahre 1826 so höchst wohlthätig wirkenden, schon am 15 October 1802 Allerh. bestätigten ehstländischen adlichen Credit-Casse hat die Liquidation der auf den Landgütern in Ehstland haftenden Schulden durch Immission aufgehört. Es hat aber, so viel bekannt, die letzte Immission in die von der Herzogin von Kingsten verschuldet hinterbliebenen Güter zu Chudleigh, früher Fockenhoff genannt, und Toila im Jahre 1805 Statt gefunden, da die Credit-Casse noch mit keinem Darlehn zur Berichtigung der darauf ruhenden Schulden auszuhelfen Gelegenheit gehabt hatte, weil der Proceß wegen derselben vor den Oberbehörden in der Residenz betrieben worden war.]

TITULUS XXXV.

Von Arresten, Bekreutzigung und Sequestration.

Articulus 1.

Die Rechte laßen nicht zu, daß ein Proceß von der Execution, wohin die Arresta- und Sequestration mit gehörig [a]), angefangen werde [b]).

[a]) Petr. Peckius de jure sistendi seu arrestatione Cap. 2. n. 4.

[b]) L. 1 Cod. de executione rei judicatae [7, 53].

Articulus 2.

Soll demnach kein Besitzlicher von Adel weder in Person, noch in dessen Gut, in Städten noch sonsten, als welches denen Landes-Privilegien und aufgerichteten Recessen zuwider [a]), arrestiret und dadurch in fremde Rechte gezogen, besondern ein jeder in diesem Herzogthum Seßhaftiger vor seiner Obrigkeit ohne Arrest ordentlich beklaget werden.

[a]) Pernauscher Receß Ao. 1552 Punct 9 s. A. W. Hupel's N. N. Misc. St. VII u. VIII S. 346; Moritz Brandis R. R. II. 1, 33 n. 3 S. 142; R. marg. ad Art. 2 h. tit. S. 315.

B. N. Arrestari nequit nobilis bona immobilia possidens, neque in persona neque in bonis. Sed justo ordine contra illum procedi debet.

Articulus 3.

Will aber jemand einen, der keine Erb-Güter, noch Bürgen hat, vor dem Kayserlichen Ober-Land-Gerichte beklagen, und begehret auf dessen Person Arrest, soll dennoch auf bloßes Anhalten nicht sogleich zum Arrest geschritten, besondern nach Beschaffenheit der arrestirenden *) Person oder der Sachen Umstände und Wichtigkeit, der gebetene **) Arrest gestattet oder abgeschlagen werden.

*) Im gedruckten R. u. LdR. steht: der zu Arrestirenden.

**) Im revidirten R. u. LdR. steht: gethane.

Articulus 4.

Kann alsdann derjenige, deßen Person arrestiret worden, mit Pfändern oder genugsamen Bürgen unter der Ober-Land-Gerichts Jurisdiction *), besitzlich, Versicherung stellen, so soll der Arrest losgegeben und die Sache ferner zu Rechte ausgeführet werden.

*) R. marg. ad Art. 4 h. tit. S. 315.

Articulus 5.

Weil auch dem Recht und der Billigkeit zuwider, daß jemand in seinem ruhigen Besitz, auch dessen Genieß- und Einhebung der Früchte ohne vorhergehende ordentliche Erkenntniß turbiret, gehindert oder dessen entsetzet werde [a]), sintemal die Rechte für eine Gewalt rechnen, einen andern in seinem Besitz beunruhigen und darinnen behindern [b]), so soll hinführo niemanden gestattet werden, einem Andern sein Gut oder Land, welches Er oder seine Vorfahren geruhig besessen, oder auch die darauf stehenden Früchte, als Korn, Heu und dergleichen zu bekreutzigen und dessen Gebrauch und Abführung zu hemmen; besondern da er darauf Rechtmäßige Ansprüche zu haben vermeinet, daß Er durch ordentlichen Weg Rechtens dieselbe verfolge, der Besitzer aber bis zu endlicher Ausführung der Sachen bey seinem Besitz geruhig verbleibe.

[a]) L. un. Cod. de prohibita sequestratione pecuniae [4, 4]; Sächs. Land-R. Lib. I art. 70 § 1 und 2, vide infra Lib. IV tit. 22 Art. 1 jur. provinc.

[b]) L. vim 11 ff. de vi et vi armata [43, 16]; R. marg. ad art. 5 h. t. pag. 515 & 516.

Articulus 6.

Seynd ihrer zween über dem Besitz eines Gutes oder Landes streitig, oder es ruiniret der Besitzer das streitige Gut und durchbringet die Einkünfte in währendem Rechtsgange: In solchem Fall soll der Besitz des Gutes sequestriret und einem Andern auf Rechenschaft bis zum rechtlichen Austrag der Sachen eingethan werden [a]).

[a]) L. 1 § 3 Sed si inter ipsos ff. uti possidetis [43, 17.] B. N. Si de praedio lis oritur, aut si alteruter bona sub lite versantia deterioret, reditusque lite stante dilapidet: Sequestratio locum habet et praedium usque ad eventum causae tertio ad administrandum, praestandumque ex eo rationes et reliqua committitur.

Rev. Art. 7 ward nachfolgender Gestalt zu mehrer Deutlichkeit geändert.

*Articulus 7.

Derjenige aber, dem nun zufolge vorgedachten dritten Artikels der gebetene Arrest nachgegeben und zugestattet worden, ist schuldig und gehalten, sothanen Arrest bey erster Session der darauf folgenden Ober-Land-Gerichts Juridique, (nachdem zu vorhero Gegentheil dazu citiret und der Anschlag, wie gewöhnlich in der Kanzley bestellet worden) sub poena cassationis zu verfolgen und behörig zu justificiren. Gleichwie denn auch derjenige, zu dessen Sicherheit nach Anleitung vorstehenden sechsten Artikels die Sequestration Obrigkeitlich verfüget worden, auf das Förderſamste schuldig seyn soll, einen Remiß an das Manngericht zu Untersuch- und Entscheidung des angegebenen Ruins und der durchgebrachten Einkünfte, als auch wegen des Eigenthums des streitigen Gutes oder Stück Landes auszubitten, und also a tempore sequestrationis binnen einen Jahres Frist die Sache ausführig zu machen, anderergestalt und bey verabsäumtem Termino auch sothane Sequestration von sich selbsten aufgehoben und cassiret seyn soll.

B. N. Ille ad cujus instantiam Sequestratio decreta fuit, in primo termino proximo procedere debet; quod si non faciet et intra annum litis progressum negliget Sequestratio eo ipso cassatur.

Articulus 8.

Wird auch bey Erkenntniß der Sachen befunden, daß jemand des Andern Person, Land oder Früchte mit Unfug und ohne erhebliche Ursachen arrestiren, bekreuzigen oder sequestriren lassen, so soll er dem Gegentheil wegen zugefügten Schimpfes [a]) und Schadens [b]) zu antworten und was deswegen erkannt wird, neben allen aufgelaufenen Unkosten zu erlegen schuldig seyn *).

[a]) L. item apud Labeonem 15 § 31 si quis bona ff. de injuriis et famosis libellis [47, 10.]

[b]) Andr. Gail de arrestis Imperii Cap. 13 n. 16. 17.

*) [Im revidirten R. u. LdR. fehlt dieser ganze Artikel, wahrscheinlich durch Versehen des Abschreibers.]

TITULUS XXXVI.

Von den Gerichts-Expensen und Strafe derjenigen die muthwillig zu Rechte gehen.

Articulus 1.

Es bezeuget die tägliche Erfahrung, daß viele Zanksüchtige Leute theils aus Frevel, Muthwill oder Gewohnheit ihren Nähesten in unbefugte Rechtfertigung und Unkosten ziehen, theils lieber mit Recht wollen besprochen und gezwungen seyn, als gefällig leisten, was sie von Rechtswegen zu thun schuldig seyn. Wenn aber die Rechte wollen [a]), daß der verlustige Theil in die Unkosten, dieselben dem gewinnenden Theile zu erstatten, vertheilet werde, als soll zuförderst die Condemnation und Vertheilung in die Expensen und Schäden allzeit geschehen [b]); daferne nicht klährlich zu verspüren, daß der verlustige Theil erhebliche gute Uhrsachen zu litigiren gehabt habe, auf welchen Fall dieselben zu compensiren und aufzuheben [c]).

[a]) L. eum quem temere 79 ff. de judiciis [5, 1]; L. 13 sive autem 6 Cod. de judiciis [3, 1]; Cap. 3 finem litibus X de dolo et contumacia [2, 14].

[b]) Aus dem braunen Protocoll Ao. 1587 Urth. 44 und 51; Moritz Brandis R. R. II. 13, 16 und II. 17, 3; Liefl. LR. Buch II Cap. 9 Art. 4; L. properandum 13 § 6 sive autem alterutra Cod. de Judiciis [13, 1].

[c]) L. eum quem temere 79 ff. de Judiciis [5, 1]; L. 78 § 2 ff. de legatis et fideicommissis secundo [3, 1]; R. marg. zu Art. 1 S. 517.

B. N. Wird dem Kläger seine Forderung abgesprochen, oder der Beklagte solche zu entrichten verurtheilt, so zahlt der succumbirende Theil 3 Procent Poschlin, nach Ukase vom 19. Jan. 1784 welche den 21. Febr. 1784 publicirt worden. Eben daselbst in dem Regulativ vom 12. Julii 1784 sind die Gerichts-Expensen, in so weit sie Krepost- und Poschlin-Abgaben betreffen bestimmt.

Articulus 2.

Part aber ist schuldig alle seine Expensen, die Er vor dem Urtheile wißen kann, entweder bey der Schluß-Schrift oder der mündlichen Conference zu überreichen, anderergestalt er sich selbst zu imputiren hat, wenn ihme auf dem (Unterlassungs-) Fall keine zuerkannt werden [a]).

[a]) Proceß-Verordnung de Ao. 1695 den 4. Julii § 21 s. Auswahl der königl. schwed. Verordnungen S. 343; Liesl. L.-O. S. 625, Sammlung liesl. Gesetze II, 1368. [Aus dem schmalen Protocoll Urth. 23 Ao. 1592; Mor. Brandis R. R. II. 24, 7 n. 4 S. 198; R. marg. zu Art. 2 S. 517.]

B. N. Der gewinnende Theil muß expensas specificiren und die gerichtliche Mäßigung erwarten cf. Stadga den 4. Juli 1695.

Articulus 3.

Und weil in dieser Lande alten Recessen und denen beschriebenen Rechten [a]) die Strafe derer temere litigantium oder muthwilligen Haderer heilsamlich verordnet, als sollen diejenigen, welche wider abgesprochene und in Kraft Rechtens ergangene Urtheile muthwillig in's Recht laufen, oder de novo Urtheil auf Urtheil bitten, imgleichen die wider beliebte unterschriebene Verträge, Compromissen, gerichtliche Willkühren, oder sonsten einen Andern gantz unbefugter Weise, ohne rechtmäßige wichtige Ursache vor Gericht schleppen oder sich schleppen laßen, und hernach ihre Sache genugsam und gebührlich nicht justificiren können,

nicht allein der Sachen verlustig und in die Unkosten und Schäden, auf gerichtliche Moderation und Mäßigung, auch ex officio oder Amtswegen, obgleich die Parten darum nicht anhielten, vertheilet, besondern auch nach Befindung der Sachen in poenam temere litigantium, dieselbe dem Kayserlichen Ober-Landgerichte unnachläßig zu erlegen, condemniret und darinnen niemand übersehen werden [a]).

[a]) L. 1. Instit. de poena temere litigantium [4, 16], R. marg. zu Art. 3 S. 517.

[b]) Renovirte Landes-Ordnung Ao. 1645 § 9.

B. N. Der Sachfällige kann auch ex officio in die Kosten völlig vertheilt werden, obgleich der andere Theil darum nicht angehalten hätte.

Articulus 4.

Würde auch jemand befunden, der einem Mächtigen seine Sache aufgetragen, oder der eine fremde Sache an sich gekaufet, denen rechten Erben zu Schaden, oder eines Andern Actiones sich cediren und übertragen lassen [a]), um seine böse Sache damit zu stafiren, dem Gegentheil desto mehr zu schaffen zu machen, denselben umzutreiben und in Schaden oder Mühe zu setzen, so soll zuförderst über solche Sache nicht gerichtet werden [b]), die aber solche Sache sich auftragen laßen oder an sich gekauft, als temere litigantes oder muthwillige Zänker in alle Unkosten und eine ansehnliche willkührliche Straffe ohne alle Gnade verfallen seyn [c]).

[a]) L. un. Cod. de his qui potentiorum nomine [2, 15.]

[b]) Wolter von Plettenberg's Brief de Ao. 1510 bei Ewers S. 70; Moritz Brandis R.R. II. 17, 1 S. 179.

B. N. Einem Mächtigen kann kein litigium aufgetragen werden, und überhaupt darf keiner eine fremde Sache an sich kaufen; denn darüber soll nicht gerichtet werden.

c) L. per diversas 22 Cod. mandati vel contra [4, 35]. L. Si foemina 5 Cod. ad SC. Turpillianum [9, 45.]; L. Si qui 5 Cod. de postulando [1, 6].

B. N. Plus petens muß für das zu viel Geforderte die Poschlin an die Krone dreyfach zahlen Ukase vom 19. Januar 1784, welche den 21. Februar publicirt worden.

Finis libri primi juris provincialis.

In fidem

Justus Johannes Riesenkampff,

Secretarius.

Berichtigungen.

S.	10	von oben	Z.	11	lies	1810 statt 1850
—	—	„ unten	„	12	„	seine diss. st. diss.
—	—	„ „	„	8	„	Cameral- st. Criminal-Studium
—	11	„ oben	„	9	„	kritische st. kritische
—	14	„ „	„	6	„	mit dem st. mit den
—	16	„ unten	„	11	„	Übersetzungen aus dem Reichs-Gesetzbuch, auch
—	—	„ „	„	7	„	Hermann Faltin
—	—	„ „	„	5	„	F. v. Schultz
—	19	„ „	„	6	„	neu st. ueu
—	28	„ „	„	11	„	Anerkennung st. Anordnung
—	32	„ oben	„	17	„	wurden st. wurde
—	33	„ „	„	11	„	zu st zn
—	35	„ „	„	16	„	wieder st. wider
—	39	„ unten	„	10	„	Oberlandgerichts st. Oberlandgerich s
—	61	„ oben	„	22	„	Großmächtigsten st. Großmächtigster
—	74	„ „	„	16	„	von st. pon
—	85	„ unten	„	4	„	concipirte st. coucipirte
—	96	„ oben	„	3	„	Ehrerbietung st. Ererbietung
—	97	„ „	„	6	„	man st. mau
—	89	„ „	„	10	„	6 st. 5 Monaten
—	103	„ unten	„	1	„	h. st. h
—	107	„ „	„	11	„	bey st. bei
—	118	„ „	„	13	„	nicht st. uicht
—	124	„ „	„	1	„	**Conf. st. Conf.**
—	128	„ oben	„	10	„	gäntzlich st. gäutzlich
—	—	„ unten	„	1	„	**accusare st. accusure**
—	131	„ oben	„	22	„	auf st. auf
—	141	„ unten	„	8	„	**Synopsis st. Synophis**
—	143	„ oben	„	6	„	revidirten st. vevidirten
—	146	„ „	„	5	„	sechs st. sechs
—	—	„ „	„	21	„	seyn st. scyn
—	147	„ „	„	11	„	**Rev. ad art. 7 des gebr. R. u. LR. st des R. u. LR. ad art 7**
—	—	„ „	„	18	„	Missiven st. Missiven
—	148	„ unten	„	7	„	selbige st. selbige
—	152	„ „	„	9	„	jedoch st. jedoch
—	—	„ „	„	8	„	diesem st. diesen
—	—	„ „	„	3	„	Gutsherrn, veranlaßten st. Gutsherrn veranlaßten,
—	162	„ oben	„	8	„	aber st. aber
—	165	„ „	„	1	„	darüber st. darüber er-
—	166	„ „	„	13	„	verarmet st. verarmet
—	167	„ „	„	13	„	Declaration st. Declaratiou
—	—	„ unten	„	11	„	Urkull contra st. Urkullern
—	—	„ „	„	10	„	gehabt st. g habt
—	179	„ oben	„	2	„	Mäßigung st. Mäßignng
—	182	„ unten	„	5	„	der st. dero
—	—	„ „	„	3	„	**Sequestration st. Sequestation**